

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes

(Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG)

A. Problem und Ziel

Statistiken der Strafrechtspflege bilden die Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. Ihre Ergebnisse informieren Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über politisch und gesellschaftlich relevante Entwicklungen im Bereich der Strafjustiz. Zugleich dienen sie der Wissenschaft als wertvolle Datenquelle für die kriminologische Forschung. Aussagekräftige Daten sind darüber hinaus zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten erforderlich.

Für die Statistiken der Strafrechtspflege gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Zudem kann der Informationsbedarf durch die vorhandenen Statistiken nur rudimentär erfüllt werden. Es sind deshalb sowohl die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als auch grundlegende Verbesserungen der derzeitigen Erhebungen erforderlich.

Mit dem Strafrechtspflegestatistikgesetz soll gewährleistet werden, dass künftig aussagekräftige Daten für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens zur Verfügung stehen – vom strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über die strafgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Strafvollstreckung. Die schon jetzt vorhandenen Erhebungsmerkmale in den IT-Fachverfahren, die in den Ländern für die elektronische Erfassung der statistischen Daten genutzt werden, sollen moderat ergänzt werden, um Datenlücken zu schließen. Eine sogenannte echte Personenzählung sowie die Durchführung von verlaufsstatistischen Analysen und Rückfalluntersuchungen sollen ermöglicht werden.

Dieser Entwurf dient der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 beitragen: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

B. Lösung

Für die bestehende gerichtliche Strafverfolgungsstatistik wird eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen. Zugleich werden neue Statistiken für die Abschnitte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung eingeführt und gesetzlich etabliert. Dabei werden vor allem Berichtskreis, Periodizität und Erhebungsmerkmale geregelt. Es wird sichergestellt, dass diese Statistiken kontinuierlich und flächendeckend geführt werden.

Die zunehmende Digitalisierung der Justiz ermöglicht es, die erforderlichen Verbesserungen der Statistiken der Strafrechtspflege effizient umzusetzen. Es werden daher insbesondere Verfahrens- und Personendaten, die bereits in den elektronischen Vorgangsbearbeitungssystemen der Staatsanwaltschaften und Gerichte (IT-Fachverfahren) vorliegen, für Statistiken der Strafrechtspflege genutzt.

Im Einzelnen deckt der Entwurf folgende Statistiken ab: Strafverfolgungsstatistik I (Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren), Strafverfolgungsstatistik II (Personen in strafgerichtlichen Verfahren), Strafvollstreckungsstatistik (Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren) und die Statistik zum Maßregelvollzug. Nicht geregelt werden die verfahrensbezogenen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte. Diese sollen als koordinierte Länderstatistiken unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes fortgeführt werden.

Der Entwurf sieht zudem vor, dass die Daten der Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie der Strafvollstreckungsstatistik mit Pseudonymen verknüpft werden.

C. Alternativen

Alternativ zur vorgeschlagenen Lösung (Schaffung einer Rechtsgrundlage für Statistiken zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens) könnte sich der Entwurf nur auf die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik beschränken. Damit würden aber wesentliche Informationen über weite Teile des Strafverfahrens auch zukünftig fehlen. Unabhängig davon könnte der Entwurf auf die Einführung von Pseudonymen verzichten. Damit würden aber weder verlaufsstatische Untersuchungen noch Rückfallanalysen ermöglicht. Darüber hinaus wäre eine echte Personenzählung nicht möglich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern werden aufgrund des nachfolgend unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwands voraussichtlich zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen. Beim Statistischen Bundesamt entstehen ein einmaliger finanzieller Mehraufwand sowie ein jährlicher finanzieller und stellenmäßiger Mehraufwand, deren genaue Höhe derzeit berechnet wird.

[Die voraussichtliche Höhe der Haushaltsausgaben der Länder wird nach der Konkretisierung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Referentenentwurf näher dargestellt werden. Die Tragung der Mehrbedarfe des Statistischen Bundesamtes wird im Laufe der weiteren Abstimmung zu klären sein.]

E. Erfüllungsaufwand

Die hier erforderlichen Angaben und Informationen werden nach der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung ergänzt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein einmaliger Umstellungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird den Ländern dadurch entstehen, dass technische Anpassungen an den IT-Fachverfahren der auskunftspflichtigen Stellen und der statistischen Ämter der Länder vorgenommen werden müssen. Ein jährlicher Erfüllungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird den Ländern durch die Pflege und Wartung der zum Einsatz kommenden IT-Systeme entstehen. Zudem wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe für die Plausibilisierung und Aufbereitung der Daten entstehen.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den Bund in derzeit noch nicht bezifferbarer Höhe wird beim Statistischen Bundesamt dadurch entstehen, dass ein Datenbanksystem zur Speicherung der Pseudonyme und der mit ihnen verbundenen Einzelangaben errichtet werden muss und weitere technische Anpassungen vorgenommen werden müssen. Es ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in noch nicht bezifferbarer Höhe für die Pflege und Wartung des Datenbanksystems zu rechnen. Es ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand unter anderem für die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Bundesergebnisse der in diesem Gesetz geregelten Statistiken sowie für Aufbereitungen und Analysen aus dem Datenbanksystem zu rechnen, der ebenfalls derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der voraussichtliche Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung näher konkretisiert werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Es wird mit weiteren Kosten im justiziellen Kernbereich der Länder gerechnet. Die voraussichtliche Höhe dieser weiteren Kosten der Länder wird im Rahmen der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Referentenentwurf näher dargestellt werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes

(Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Statistiken der Strafrechtspflege; Zweck und Erhebungsbereich

(1) Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege werden die folgenden Statistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. Strafverfolgungsstatistik I (§ 2),
2. Strafverfolgungsstatistik II (§ 3),
3. Strafvollstreckungsstatistik (§ 4) und
4. Statistik zum Maßregelvollzug (§ 5).

(2) Die Statistiken nach Absatz 1 werden insbesondere zu folgenden Zwecken durchgeführt:

1. für rechtspolitische Entscheidungen,
2. für die Evaluierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege,
3. für die kriminologische Forschung,
4. zur Erfüllung europarechtlicher und internationaler Verpflichtungen sowie
5. zur Information des Bundes und der Länder sowie der Öffentlichkeit.

Das Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm ist so zu gestalten, dass die Ergebnisse für die in Satz 1 genannten Zwecke in Bund und Ländern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

(3) Die Erhebungen für die Statistiken nach Absatz 1 erstrecken sich auf

1. die Staatsanwaltschaften der Länder,
2. die Finanzbehörden, soweit diese den Staatsanwaltschaften der Länder Verfahren zur Registrierung zuleiten,
3. die Strafgerichte der Länder und
4. die Strafvollstreckungsbehörden.

Strafverfolgungsstatistik I

Für die Strafverfolgungsstatistik I erfasst die auskunftspflichtige Stelle (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) bei Abschluss eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die folgenden Erhebungsmerkmale:

1. Einzelangaben zum Ermittlungsverfahren:
 - a) Art der Behörde, die das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, Datum der Einleitung des Verfahrens bei dieser Behörde sowie Bezeichnung des von dieser Behörde angenommenen Tatverdachts,
 - b) Bezeichnung der Behörde, die das Ermittlungsverfahren erledigt hat,
 - c) Datum
 - aa) der letzten vorgeworfenen Tat, die der Erledigung zugrunde lag,
 - bb) des Eingangs des Verfahrens bei der Behörde nach Buchstabe b,
 - cc) der Erledigung des Ermittlungsverfahrens und
 - dd) der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens, wenn dieses durch die Behörde nach Buchstabe b wiederaufgenommen wurde,
 - d) Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und rechtliche Bezeichnung des Tatvorwurfs zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens,
 - e) ob es sich bei dem Tatvorwurf um eine Straftat handelt, die
 - aa) der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist oder
 - bb) im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht,
 - f) ob in dem Ermittlungsverfahren eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat,
 - g) ob die vorgeworfene Tat mittels des Internets begangen wurde,
 - h) bei Straftaten gegen die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung:
 - aa) Anzahl, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten der Verletzten gemäß § 373b Absatz 1 der Strafprozessordnung sowie
 - bb) Näheverhältnis zwischen beschuldigter Person und Verletztem gemäß § 373b Absatz 1 der Strafprozessordnung,
 - i) ob Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung getroffen wurden, einschließlich des geschätzten Gesamtwerts der betroffenen Vermögensgegenstände,
 - j) bei der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung des jeweiligen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie der zugrundeliegende Haftgrund sowie

- k) ob ein Verteidiger oder eine Verteidigerin mitgewirkt hat und ob der Verteidiger oder die Verteidigerin als Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde,
2. Einzelangaben zur Erledigung:
- a) Art der Erledigung und
 - b) ob die Erledigung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht erfolgt ist sowie
3. Einzelangaben zur beschuldigten Person:
- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Staatsangehörigkeiten.

§ 3

Strafverfolgungsstatistik II

Für die Strafverfolgungsstatistik II erfasst die auskunftspflichtige Stelle (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) bei Abschluss eines strafgerichtlichen Verfahrens folgende Erhebungsmerkmale:

1. Einzelangaben zum Verfahren:
- a) Bezeichnung des Gerichts des ersten Rechtszugs,
 - b) Bezeichnung des Gerichts, dessen Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat,
 - c) Datum
 - aa) der letzten Tat, die der Entscheidung zugrunde lag,
 - bb) der Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs,
 - cc) der Entscheidung, die das Strafverfahren abgeschlossen hat, und
 - dd) der Rechtskraft bei rechtskräftigen Entscheidungen,
 - d) Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und rechtliche Bezeichnung der festgestellten Tat oder des Tatvorwurfs, wenn kein Schuldspruch ergangen ist,
 - e) ob es sich bei dem Tatvorwurf um eine Straftat handelt, die
 - aa) der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist oder
 - bb) im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht,
 - f) ob eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat,
 - g) ob die vorgeworfene Tat mittels des Internets begangen wurde,

- h) bei folgenden Straftaten, ob diese im Zusammenhang mit einem Straßenverkehrsunfall standen:
 - aa) fahrlässige Tötung (§ 222 des Strafgesetzbuches) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 des Strafgesetzbuches),
 - bb) Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c des Strafgesetzbuches), Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d des Strafgesetzbuches) und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 des Strafgesetzbuches),
 - cc) Vollrausch (§ 323a des Strafgesetzbuches) und
 - dd) Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes),
 - i) bei Straftaten gegen die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung:
 - aa) Anzahl, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten der Verletzten gemäß § 373b Absatz 1 der Strafprozessordnung sowie
 - bb) Näheverhältnis zwischen derjenigen Person, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, und dem Verletzten gemäß § 373b Absatz 1 der Strafprozessordnung,
 - j) bei Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung des jeweiligen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie bei der Untersuchungshaft den zugrundeliegenden Haftgrund sowie
 - k) ob ein Verteidiger oder eine Verteidigerin mitgewirkt hat und ob der Verteidiger oder die Verteidigerin als Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde,
2. Einzelangaben zu der das Verfahren abschließenden Entscheidung:
- a) Art der Entscheidung differenziert nach Verfahrensart und ob die Entscheidung im Zwischenverfahren oder im Hauptverfahren ergangen ist,
 - b) ob die Entscheidung nach allgemeinem Strafrecht oder Jugendstrafrecht ergangen ist,
 - c) Einzelangaben zu
 - aa) Hauptstrafen,
 - bb) Nebenstrafen,
 - cc) Nebenfolgen,
 - dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie
 - ee) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
 - d) Einzelangaben zur Bewährung:
 - aa) Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung,

- bb) Bewährungszeit,
 - cc) Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin sowie
 - dd) Erteilung von Auflagen und Weisungen,
 - e) ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden wurde, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen,
 - f) ob die Entscheidung eine andere Entscheidung einbezieht,
 - g) bei Verurteilung:
 - aa) Art, Umfang und Anzahl früherer Verurteilungen sowie
 - bb) Aussetzungen einer früheren Strafe oder eines Strafrestes,
 - h) bei Verhängung eines Fahrverbots die Anzahl früherer Fahrverbote und
 - i) bei Entziehung der Fahrerlaubnis die Anzahl früherer Entziehungen der Fahrerlaubnis sowie
3. Einzelangaben zu derjenigen Person, gegen welche die Entscheidung ergangen ist:
- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Staatsangehörigkeiten.

§ 4

Strafvollstreckungsstatistik

(1) Für die Strafvollstreckungsstatistik erfasst die auskunftspflichtige Stelle (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) bei Erledigung einer Strafvollstreckung folgende Erhebungsmerkmale:

1. Einzelangaben zum Gerichtsverfahren und zur Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung ist:
 - a) Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung im ersten Rechtszug getroffen hat,
 - b) Bezeichnung des Gerichts, das die zu vollstreckende Entscheidung getroffen hat,
 - c) Art und Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde,
 - d) Datum
 - aa) der letzten Tat, die der zu vollstreckenden Entscheidung zugrunde lag,
 - bb) der Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung war, und
 - cc) der Rechtskraft,

- e) Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und rechtliche Bezeichnung der Tat,
 - f) ob die Entscheidung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht er-
gangen ist,
 - g) Einzelangaben zu
 - aa) Hauptstrafen,
 - bb) Nebenstrafen,
 - cc) Nebenfolgen,
 - dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie
 - ee) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
 - h) Einzelangaben zur Bewährung:
 - aa) Aussetzung zur Bewährung,
 - bb) Bewährungszeit,
 - cc) Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin
sowie
 - dd) Auflagen und Weisungen,
2. Einzelangaben zum Vollstreckungsverfahren:
- a) Datum des Vollstreckungsbeginns und Datum des Vollstreckungsendes,
 - b) Art und Umfang der Vollstreckung und zur Erledigung der Vollstreckung sowie
 - c) Erledigungsdatum sowie
3. Einzelangaben zu derjenigen Person, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat:
- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Staatsangehörigkeiten.

(2) Bei Entlassung einer Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugsanstalt erfasst die auskunftspflichtige Stelle (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) für die Strafvollstreckungsstatistik folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Einzelangaben zum Gerichtsverfahren und zur Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung ist:
 - a) Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung im ersten Rechtszug getroffen hat,
 - b) Bezeichnung des Gerichts, das die zu vollstreckende Entscheidung getroffen hat,
 - c) Art und Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde,

- d) Datum
 - aa) der letzten Tat,
 - bb) der Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung war, und
 - cc) der Rechtskraft,
 - e) Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und rechtliche Bezeichnung der Tat,
 - f) ob die Entscheidung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht er-
gangen ist,
 - g) Einzelangaben zu:
 - aa) Hauptstrafen,
 - bb) Nebenstrafen,
 - cc) Nebenfolgen,
 - dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie
 - ee) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
2. Einzelangaben zum Vollzug:
- a) Datum des Vollzugsbeginns und Datum des Vollzugsendes,
 - b) Grund des Vollzugsendes und
 - c) Art des Vollzugs, aus dem entlassen wird, oder Art der Maßregel der Besserung
und Sicherung, aus der entlassen wird, sowie
3. Einzelangaben zu derjenigen Person, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat:
- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Staatsangehörigkeiten.

§ 5

Statistik zum Maßregelvollzug

Für die Statistik zum Maßregelvollzug erfasst die auskunftspflichtige Stelle (§ 6 Absatz 2 Nummer 3) zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu jeder Person, die sich zu diesem Zeitpunkt im Maßregelvollzug befindet, folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Einzelangaben zum Verfahren und zu der Entscheidung, die Gegenstand der
Vollstreckung ist:
 - a) Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung im ersten Rechtszug getroffen
hat,

- b) Datum der Entscheidung im ersten Rechtszug,
 - c) Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung war, getroffen hat,
 - d) Art und Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde,
 - e) Datum
 - aa) der letzten Tat, die der zu vollstreckenden Entscheidung zugrunde lag,
 - bb) der Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung war,
 - cc) der Rechtskraft bei rechtskräftigen Entscheidungen und
 - dd) der Entscheidung über die Unterbringung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung,
 - f) Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und rechtliche Bezeichnung der Tat sowie
 - g) Einzelangaben zu
 - aa) Hauptstrafen,
 - bb) Nebenstrafen,
 - cc) Nebenfolgen,
 - dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie
 - ee) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln,
2. Einzelangaben zum Vollzug:
- a) Datum des Vollzugsbeginns und
 - b) Art der Maßregel der Besserung und Sicherung sowie
3. Einzelangaben zur Person:
- a) Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum und
 - c) Staatsangehörigkeiten.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 besteht eine Auskunftspflicht der in Absatz 2 genannten Stellen gegenüber dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt.

(2) Auskunftspflichtig ist:

1. bei Erhebungen nach § 2 die Behörde, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat,
2. bei Erhebungen nach § 3
 - a) das zuständige Amtsgericht, soweit der Jugendrichter für die Einleitung der Vollstreckung zuständig ist,
 - b) in den nicht in Buchstabe a genannten Fällen die zuständige Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde,
3. bei Erhebungen nach den §§ 4 und 5 die Vollstreckungsbehörde.

Die zuständigen obersten Landesbehörden können anordnen, dass die Erfüllung der Auskunftspflicht mehrerer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Behörden einer gemeinsamen Stelle obliegt.

§ 7

Hilfsmerkmale

Für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 übermitteln die auskunftspflichtigen Stellen (§ 6 Absatz 2) dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt folgende Hilfsmerkmale:

1. Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle sowie
2. Kontaktdaten für Rückfragen.

§ 8

Bildung von Pseudonymen bei den auskunftspflichtigen Stellen; Übermittlung an die statistischen Ämter der Länder

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen bilden für die Personen nach § 2 Nummer 3, § 3 Nummer 3, § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 3 jeweils nach dem Stand der Technik ein eindeutiges und nicht rückverfolgbares vorläufiges Personenpseudonym aus folgenden personenbezogenen Daten der betroffenen Person:

1. den ersten drei Buchstaben des Vornamens,
2. den ersten acht Buchstaben des Geburtsnamens,
3. dem Geburtsdatum und
4. dem Geburtsort.

(2) Die auskunftspflichtigen Stellen bilden für die Verfahren nach § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1, § 4 Absatz 1 Nummer 2 und § 4 Absatz 2 Nummer 2 jeweils nach dem Stand der Technik ein eindeutiges und nicht rückverfolgbares Verfahrenspseudonym aus folgenden Informationen:

1. dem Aktenzeichen der Behörde, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat, und
2. der Bezeichnung der Behörde, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat.

Bei dem Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungen von Finanzbehörden ist das Aktenzeichen und die Bezeichnung derjenigen Staatsanwaltschaft zu verwenden, der das Verfahren zur Registrierung zugeleitet wurde.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen übermitteln das vorläufige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym mit den jeweils verbundenen Einzelangaben nach den §§ 2 bis 4 auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an das zuständige Statistische Landesamt. Die auskunftspflichtigen Stellen löschen das vorläufige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym unverzüglich nach der Übermittlung. Eine Rückübermittlung des vorläufigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms an die auskunftspflichtigen Stellen ist nicht zulässig.

§ 9

Verwendung und Löschung der Pseudonyme bei den statistischen Ämtern der Länder; Übermittlung an das Statistische Bundesamt

(1) Die statistischen Ämter der Länder bilden aus den ihnen übermittelten vorläufigen Personenpseudonymen nach dem Stand der Technik jeweils eindeutige und nicht rückverfolgbare endgültige Personenpseudonyme. Die statistischen Ämter der Länder löschen die vorläufigen Personenpseudonyme danach unverzüglich.

(2) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die endgültigen Personenpseudonyme zusammen mit den Verfahrenspseudonymen und den mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben nach den §§ 2 bis 4 auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an das Statistische Bundesamt. Die statistischen Ämter der Länder löschen die endgültigen Personenpseudonyme und die Verfahrenspseudonyme unverzüglich nach der Übermittlung. Eine Rückübermittlung des endgültigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms an die statistischen Ämter der Länder ist nicht zulässig. Sie können die Einzelangaben, die nicht mit einem Pseudonym verbunden sind, für eigene Auswertungen speichern und nutzen.

§ 10

Speicherung, Verarbeitung und Löschung des endgültigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms beim Statistischen Bundesamt

(1) Das Statistische Bundesamt speichert die ihm nach § 9 Absatz 2 Satz 1 übermittelten endgültigen Personenpseudonyme, Verfahrenspseudonyme und die mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben nach den §§ 2 bis 4 in einem Datenbanksystem. Das Datenbanksystem ist nach dem Stand der Technik vor unberechtigten Zugriffen besonders zu schützen. Die statistischen Ämter der Länder erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die in diesem Datenbanksystem gespeicherten Pseudonyme und die mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben zur Auswertung dieser Daten innerhalb des Datenbanksystems.

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen das endgültige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich innerhalb des Datenbanksystems ausschließlich für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken sowie zu folgenden Zwecken zusammenführen:

1. Personenzählungen,

2. Erstellung von verlaufsstatistischen Analysen und
3. Rückfalluntersuchungen zur Analyse von Legalbewährungen.

(3) Das Statistische Bundesamt löscht die ihm nach § 9 Absatz 2 übermittelten Pseudonyme sowie die hierzu nach Absatz 2 erfolgten Zusammenführungen 15 Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Als Abschluss des Verfahrens gilt:

1. die Erledigung der Vollstreckung,
2. bei gerichtlichen Entscheidungen, bei denen kein Erledigungsdatum zur Vollstreckung zu erfassen ist,
 - a) das Datum der Rechtskraft, wenn die Entscheidung der Rechtskraft fähig ist, und
 - b) in den nicht in Buchstabe a genannten Fällen das Datum der gerichtlichen Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, sowie
3. bei den das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungen, bei denen kein Datum der gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Verfahren abgeschlossen wird, zu erfassen ist, das Datum der das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung.

Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abschluss des Verfahrens eingetreten ist.

§ 11

Berichtszeitraum und Periodizität

Die auskunftspflichtigen Stellen übermitteln dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt spätestens

1. am 15. eines Kalendermonats die Einzelangaben nach den §§ 2 bis 4 und die mit ihnen jeweils verbundenen vorläufigen Personenpseudonyme und Verfahrenspseudonyme jeweils für den vorausgegangenen Kalendermonat sowie
2. am 15. Januar eines Jahres die für den Stichtag des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres zusammengestellten Einzelangaben nach § 5.

§ 12

Übermittlung von Tabellen; Veröffentlichung

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen auch dann an die für die Strafrechtspflege zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden übermitteln, wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Übermittlungen nach Satz 1 dürfen nur für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der rechtspolitischen Planung erfolgen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen.

- (2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich,

1. spätestens zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, die Ergebnisse der Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr sowie
2. spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres, die Ergebnisse der Statistik zum Maßregelvollzug nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 für den jeweils vorausgegangenen Stichtag.

§ 13

Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik gebildet. Dieser berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung von dessen Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm sowie dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse, die sich aus den in § 1 Absatz 2 genannten Zwecken ergeben. Das Statistische Bundesamt prüft die vom Ausschuss erarbeiteten Empfehlungen in statistisch-methodischer Hinsicht und berücksichtigt sie im Rahmen seiner rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten. Die Empfehlungen des Ausschusses werden auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

(2) In dem Ausschuss sind als stimmberechtigte Mitglieder das Bundesministerium der Justiz und die Justizministerien der Länder vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder haben folgende Stimmanteile:

1. das Bundesministerium der Justiz hat 16 Stimmen und
2. die Justizministerien der Länder haben je eine Stimme.

Die Stimmen des Bundesministeriums der Justiz müssen einheitlich abgegeben werden.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder können insgesamt bis zu sieben nichtstimmberechtigte Mitglieder ernennen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die grundsätzlich als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder in entsprechenden Forschungseinrichtungen tätig sind und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der kriminologischen Forschung verfügen. Der Ausschuss kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen weitere Personen mit fachlicher Expertise insbesondere im technischen Bereich anhören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach Absatz 5.

(4) Der Ausschuss kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Statistische Bundesamt nimmt an jeder Sitzung des Ausschusses teil. Die statistischen Ämter der Länder und das Bundesamt für Justiz sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

- (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Anwendungsbestimmung

Die Erfassung der Einzelangaben für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 sowie die Erstellung und Übermittlung der entsprechenden Pseudonyme nach den §§ 8 und 9 erfolgt erstmals für das Kalenderjahr 2027.

§ 15

Evaluierung

Die Bundesregierung evaluiert frühestens fünf Jahre nach erstmaligem Vorliegen der Statistiken nach § 1 Absatz 1 die Wirkung dieses Gesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Statistiken der Strafrechtspflege bilden die Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. Ihre Ergebnisse informieren Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über politisch und gesellschaftlich relevante Entwicklungen im Bereich der Strafjustiz. Zugleich dienen sie der Wissenschaft als wertvolle Datenquelle für die kriminologische Forschung. Aussagekräftige Daten sind darüber hinaus zur Erfüllung europäischer und internationaler Berichtspflichten erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die Bedeutung der Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten betont und darauf hingewiesen, dass sie wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion dient, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, Rn. 64; 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17, Rn. 200).

Für die Statistiken der Strafrechtspflege gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Zudem kann der Informationsbedarf durch die vorhandenen Statistiken nicht hinreichend erfüllt werden. Es sind deshalb sowohl die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage als auch grundlegende Verbesserungen erforderlich. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode (Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Seite 105, Zeile 3533) heißt es: „Wir wollen mit den Ländern die Aussagekraft der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nachhaltig verbessern.“

Das Strafrechtspflegestatistikgesetz soll gewährleisten, dass die Statistiken der Strafrechtspflege künftig aussagekräftige Daten für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens zur Verfügung stellen, vom Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (Erledigung) über die strafgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der Strafvollstreckung. Das setzt auch die Einführung sogenannter Pseudonyme voraus, denn nur so lassen sich die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensabschnitte in Beziehung zueinander setzen, was wiederum Voraussetzung für verlaufsstatische Analysen oder Rückfalluntersuchungen ist. Eine moderate Ausweitung der Erhebungsmerkmale soll zudem Datenlücken schließen.

Bislang werden Daten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege durch mehrere koordinierte Länderstatistiken (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke – BStatG) erfasst: Während die zwei Justizgeschäftsstatistiken für das Strafverfahren über Geschäftsanfall und -erledigung bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten vor allem Verwaltungszwecken dienen, werden Informationen über Volumen und Struktur der jeweils rechtskräftig Abgeurteilten und Verurteilten in Deutschland gegenwärtig in der (gerichtlichen) Strafverfolgungsstatistik erfasst. Für diese Statistik existiert in Deutschland bislang keine gesetzliche Rechtsgrundlage, die wichtige Kriterien für die Statistikerstellung wie zum Beispiel Berichtszeitraum, Periodizität und Erhebungsmerkmale regelt.

Die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik bildet nur einen Ausschnitt des Strafverfahrens ab, nämlich die rechtskräftigen Verurteilungen und andere abschließende strafgerichtliche Entscheidungen. Bislang fehlen insbesondere demographische Merkmale der Beschuldigten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und deliktsbezogene Angaben zur staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis.

Die Strafverfolgungspraxis insgesamt wird allein mit einer gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik nicht mehr hinreichend abgebildet. Es können beispielsweise keine Aussagen darüber getroffen werden, wie häufig bei bestimmten Straftatbeständen und Beschuldigtengruppen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen eingestellt wird (siehe auch: Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Seiten 54 und 56; Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 23 ff.).

Derartige Erkenntnisse sind unverzichtbar, um die Anwendung von Diversionsvorschriften evaluieren zu können. Sie lassen sich anhand der bislang vorliegenden Statistiken jedoch nicht ermitteln.

Im Zuge internationaler und europäischer Vorgaben sieht sich Deutschland verstärkt Statistikpflichten ausgesetzt, für deren Erfüllung aussagekräftige Daten zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens unverzichtbar sind. Aufgrund fehlender Statistiken zu Beschuldigten und zu deliktsbezogenen Angaben bei staatsanwaltschaftlichen Erledigungen ist Deutschland bislang bei internationalen Datenabfragen nur mit lückenhaften Zahlen vertreten. Beispiele hierfür sind die Eurostat-Jahreserhebung über Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten und der jährliche United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) sowie (spezialisierte) der EU-Survey on „Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU“) oder die Prüfung durch die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF).

Auch im Bereich der Strafvollstreckung können die bislang vorliegenden Statistiken die aktuellen kriminalpolitischen Informationsbedarfe nicht hinreichend abdecken. Aussagekräftige Informationen zur Vollstreckung strafrechtlicher Reaktionen sind unabdingbar, um die Anwendung wichtiger Strafrechtsnormen zu beurteilen und um zu erkennen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden oder ob anderweitiger Handlungsbedarf besteht. Obgleich die Geldstrafe seit Jahrzehnten die mit großem Abstand am häufigsten verhängte Sanktion bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist, fehlen Informationen zu ihrer Vollstreckung. Dasselbe gilt für die Vollstreckung von jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln.

Auch Fragestellungen zur Vollstreckung von bedingten und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen können bislang nicht hinreichend beantwortet werden: Wie häufig werden Aussetzungen zur Bewährung widerrufen, da sich die verurteilte Person nicht „bewährt“ hat? In einigen Ländern werden Bewährungshilfestatistiken als Länderstatistiken geführt. Diese decken aber nur Verurteilte ab, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfenden unterstellt sind. Außerdem liegen sie nicht für alle Länder vor, sodass seit 2011 keine Bundesergebnisse mehr vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Für den Themenbereich Strafvollzug fehlen insbesondere demographische Merkmale und deliktsbezogene Angaben zur jährlichen Zahl der Entlassenen, zur tatsächlich verbüßten Strafdauer und zur Strafrestaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen. Diese Fragestellungen können anhand der bestehenden koordinierten Länderstatistiken, die zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres und zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten erstellt werden, nicht hinreichend beantwortet werden (zum Ganzen: RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 33 ff.).

Auch beim Maßregelvollzug ist die Datenlage lückenhaft. Eine verlässliche Datenbasis für kriminal- und rechtspolitische Entscheidungen ist hier besonders wichtig, da der Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln mit einer hohen Intensität von Grundrechtseingriffen verbunden ist. Eine Maßregelvollzugsstatistik zu Bestands- und Bewegungsdaten wird gegenwärtig nicht in allen Ländern geführt, sodass seit den Jahren 2013/2014 keine Bundesergebnisse mehr vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden (vgl. Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Seiten 19 und 44).

Anhand der Statistiken der Strafrechtspflege sind bislang auch keine rückfallstatistischen Analysen möglich. Die Rückfälligkeit kann lediglich im Rahmen von Forschungsvorhaben anhand von anderen Datenquellen untersucht werden (zum Beispiel anhand von Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters: Jehle und andere, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016). Ohne rückfallstatistische Analysen kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob mit einer bestimmten Strafe ihr spezialpräventives Ziel überhaupt erreicht wird. Rückfalluntersuchungen sind darüber hinaus ein wichtiger Baustein von regelmäßigen Überprüfungen der Wirksamkeit etablierter und traditioneller Vollzugsgestaltungen, zu denen das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet hat (2 BvR – 166/16 und 2 BvR – 1683/17, Rn. 165).

Die Informationen der gegenwärtigen Statistiken der Strafrechtspflege lassen sich auch nicht miteinander verknüpfen, sodass keine verlaufsstatistischen Aussagen über verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens getroffen werden können (RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 8 und 40). Es lässt sich gegenwärtig beispielsweise nicht ermitteln, wie häufig eine Änderung der rechtlichen Bewertung von Straftaten im Laufe des Verfahrens vorkommt. Derartige verlaufsstatistische Analysen sind eine langjährige rechtspolitische Forderung.

Schließlich fehlen über alle Stufen des Strafverfahrens hinweg bestimmte Angaben über relevante Kriminalitätsbereiche, zum Beispiel zum Tatmittel Internet oder zur Beziehung zwischen Beschuldigtem und verletzter Person. Im Gegensatz zur Polizeilichen Kriminalstatistik werden diese Informationen in den Strafrechtspflegestatistiken gegenwärtig nicht erfasst. Internationale Verpflichtungen, zum Beispiel die nach Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, BGBl. 2017 II S. 1027, 1033), können nicht umfassend erfüllt werden (vergleiche Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland, Seite 43 f.).

Die Wissenschaft fordert seit Jahren Verbesserungen der Strafrechtspflegestatistiken, beispielsweise die Schaffung einer Statistik zu den Beschuldigten in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (vergleiche Heinz, Die deutschen Rechtspflegestatistiken, Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Dölling/Jehle (Herausgeber): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 114 (2013), Seiten 736 bis 758; Heinz/Kerner: Optimierung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Bund und Ländern – Ein Aufruf: Vorschlag für eine Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene, Forum Kriminalprävention (2017), Heft 4, Seiten 24 bis 26).

Dieser Entwurf steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die bestehende Statistik der Strafrechtspflege (Strafverfolgungsstatistik) wird eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen. Zugleich werden neue Statistiken für die Abschnitte des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung eingeführt. Über die allgemeinen Regelungen des BStatG hinaus regelt der Entwurf unter anderem

Berichtskreis, Periodizität und Erhebungsmerkmale. Durch das Gesetz soll die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung dieser Statistiken abgesichert werden.

Der Entwurf regelt in erster Linie die Strafverfolgungsstatistik. Die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik wird um entsprechende Daten zu den Ergebnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und zur Strafvollstreckung erweitert. Dabei handelt es sich nicht um Primärerhebungen für statistische Zwecke, sondern sämtliche Daten werden bereits im Zusammenhang mit Strafverfahren erfasst und für statistische Zwecke im Sinne dieses Gesetzes weiterverarbeitet. Die Erhebung mancher Merkmale wird in mehreren Statistiken angeordnet, so zum Beispiel Einzelangaben zu den Haupt- und Nebenstrafen (§ 3 Nummer 2 Buchstabe c, § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g), da jede Statistik aus sich heraus die wesentlichen Informationen enthalten soll. So soll die Strafvollstreckungsstatistik alle wesentlichen Informationen zu der zu vollstreckenden Entscheidung enthalten und nicht erst durch eine Verknüpfung mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik II über die Personen- und Verfahrenspseudonyme vollständig verständlich werden.

Nicht geregelt werden die verfahrensbezogenen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte. Diese sollen als koordinierte Länderstatistiken unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 BStatG fortgeführt werden.

Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende Regelungen und Verbesserungen vor:

Strafverfolgungsstatistik I (Beschuldigte in Ermittlungsverfahren)

Der Entwurf führt eine Statistik für Beschuldigte in Ermittlungsverfahren ein (Strafverfolgungsstatistik I). Gegenstand der Strafverfolgungsstatistik I ist mithin die Zahl der Beschuldigten in erledigten Ermittlungsverfahren eines jeweiligen Berichtsjahres. Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist der Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. In der Regel ist dies die staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung, aber auch ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls durch die zuständige Finanzbehörde kann den Abschluss eines Ermittlungsverfahrens markieren. Die Strafverfolgungsstatistik I wird neben Merkmalen zum Verfahren und zur Erledigung insbesondere auch Erhebungsmerkmale zu den angewendeten Vorschriften und zur rechtlichen Bezeichnung des Tatvorwurfs sowie zur beschuldigten Person enthalten.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Ausgangslage stellt dies eine wesentliche Verbesserung dar. Bislang wird der Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nur durch die im Jahre 1981 eingeführte verfahrensbezogene Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften erfasst (vom Statistischen Bundesamt bis zum Berichtsjahr 2021 unter anderem jährlich als Fachserie 10 Reihe 2.6 veröffentlicht, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird). Diese Geschäftsstatistik erfasst Verfahren und Verfahrensmerkmale, enthält aber keine Einzelangaben zu demographischen Merkmalen der Beschuldigten und weist die Art der Verfahrenserledigung nicht deliktsgenau (sondern nur nach Sachgebietsgruppen) aus. Dies liegt daran, dass diese Geschäftsstatistik in erster Linie der Ermittlung des Personalbedarfs und anderen Verwaltungszwecken der Länder dient. Eine – mit der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik vergleichbare – Statistik auf der Ebene des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens existiert bislang nicht.

Mit der Einführung der Strafverfolgungsstatistik I werden erstmals Informationen zum Alter, zum Geschlecht und zu den Staatsangehörigkeiten der Beschuldigten in Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen. Diese Statistik wird außerdem für jeden Beschuldigten zumindest den – nach Beurteilung der zuständigen Behörde – schwersten Tatvorwurf des Ermittlungsverfahrens deliktsgenau ausweisen können. Hierdurch wird erstmals erkennbar, wie häufig staatsanwaltschaftliche Einstellungen aus Opportunitätsgründen (zum Beispiel § 153 Absatz 1 oder § 153a Absatz 1 der

Strafprozessordnung – StPO) bei verschiedenen Beschuldigtengruppen und Straftatbeständen vorkommen. Dies trägt der zunehmenden Bedeutung derartiger Verfahrenserledigungen in den letzten Jahrzehnten Rechnung.

Die Erhebungsmerkmale der Strafverfolgungsstatistik I sollen im Wesentlichen auf diejenigen der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik (Strafverfolgungsstatistik II) abgestimmt werden. Hiermit wird eine Kohärenz der Statistiken sichergestellt und Bezüge zwischen der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Strafverfolgung vereinfacht. Die Strafverfolgungsstatistik I wird auch Erhebungsmerkmale umfassen, die spezifisch das Ermittlungsverfahren betreffen, etwa die Art der Einleitungsbehörde. Mit Einzelangaben zum Tatmittel Internet, zur Organisierten Kriminalität, zum Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, zu Meldungen nach dem Geldwäschegesetz, zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der verletzten Person und ihrem Näheverhältnis zur beschuldigten Person bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, zur Untersuchungshaft, zu Maßnahmen der Sicherung der Einziehung und zur Verteidigung können zudem aktuelle kriminalpolitische Informationsbedarfe abgedeckt werden.

Die bestehende Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften wird durch die Einführung der Strafverfolgungsstatistik I nicht bedeutungslos. Sie ist durch den Entwurf nicht betroffen und kann als koordinierte Länderstatistik fortgeführt werden. Diese Geschäftsstatistik ergänzt das strafrechtspflegestatistische System sinnvoll, da sie andere Datenbedarfe abdeckt und anderen Informationszielen (insbesondere Verwaltungszwecken der Länder) dient.

Strafverfolgungsstatistik II (Personen in strafgerichtlichen Verfahren)

Mit dem Entwurf soll die bestehende gerichtliche Strafverfolgungsstatistik durch eine gesetzliche Grundlage abgesichert und als dezentrale Bundesstatistik fortgeführt werden (Strafverfolgungsstatistik II). Der maßgebliche Erfassungszeitpunkt soll bei dieser Statistik (wie bisher) der Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens sein, beispielsweise durch rechtskräftige Verurteilung oder Freispruch oder durch eine das Verfahren abschließende gerichtliche Einstellung. Im Gegensatz zur bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik werden Gegenstand der Strafverfolgungsstatistik II jedoch nicht nur die rechtskräftig abgeurteilten und verurteilten Personen sein, sondern auch solche Personen, hinsichtlich derer bereits im Zwischenverfahren eine abschließende Entscheidung ergangen ist. Auf diese Weise können gerichtliche Einstellungen unabhängig davon erfasst werden, ob sie bereits im Zwischenverfahren oder erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen sind.

Der Merkmalskranz der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik soll im Wesentlichen fortbestehen. Die Statistik enthält insbesondere Erhebungsmerkmale zu den Personen, hinsichtlich derer die abschließende strafgerichtliche Entscheidung ergeht, zu den angewendeten Vorschriften und zur rechtlichen Bezeichnung der Tat, zur Entscheidung, zur Untersuchungshaft, zu früheren Entscheidungen und zum Verfahren. Durch geringfügige Ergänzungen weiterer Erhebungsmerkmale können für Kriminalpolitik und Wissenschaft wichtige, bisher fehlende Informationen gewonnen werden.

Mit Einzelangaben zu weiteren Staatsangehörigkeiten von den in dieser Statistik erfassten Personen, zum Tatmittel Internet, zur Organisierten Kriminalität, zum Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung, zu Meldungen nach dem Geldwäschegesetz, zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der verletzten Person und ihrem Näheverhältnis zu der Person, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter sowie zur Verteidigung werden aktuelle kriminalpolitische und kriminologische Informationsbedarfe abgedeckt.

Eine Differenzierung nach der Verfahrensart soll der zunehmenden Bedeutung von Alternativen zum „klassischen“ Urteil Rechnung tragen. Eine solche Differenzierung

ermöglicht beispielsweise eine bundesweite Unterscheidung zwischen Strafbefehlen und Urteilen. Bislang ist diese Information in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik nur für zwei Länder (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) vorhanden.

Strafvollstreckungsstatistik (Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren)

Der Entwurf sieht vor, dass eine Statistik über Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren eingeführt wird (Strafvollstreckungsstatistik). Die Strafvollstreckungsstatistik soll insbesondere Erhebungsmerkmale zu den angewendeten Vorschriften und zur rechtlichen Bezeichnung der Tat, zu der zu vollstreckenden Entscheidung, zur Art der Vollstreckung, zum Vollstreckungsverfahren und zur Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet. Der Merkmalskranz soll auf die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik (Strafverfolgungsstatistik II) abgestimmt sein. So werden Zusammenhänge der Statistiken hergestellt und Bezüge zwischen den gerichtlich verhängten Sanktionen und ihrer Vollstreckung vereinfacht.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist die vollständige Erledigung der Vollstreckung. Bei der Geldstrafe ist dies unter anderem der Fall, wenn diese vollständig gezahlt oder als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde.

Bei Freiheits- und Jugendstrafen und bei stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung kann die Vollstreckungserledigung deutlich später eintreten als die Entlassung. So ist beispielsweise bei der Strafrestaussetzung nach § 57 des Strafgesetzbuches (StGB) die Vollstreckung nicht mit der Haftentlassung erledigt, sondern erst mit dem Ende der sich anschließenden Bewährungszeit. Deshalb sollen in der Strafvollstreckungsstatistik zusätzlich auch Informationen zu den aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugsanstalt Entlassenen erfasst werden.

Im Vergleich zur derzeitigen Ausgangslage werden erhebliche Datenlücken geschlossen. Angaben zur Strafvollstreckung werden bislang nur für einzelne Sanktionsformen (zum Beispiel für unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen) erfasst. Mit Einführung der Strafvollstreckungsstatistik werden grundlegende Informationen zur Vollstreckung für alle Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren zur Verfügung stehen. So wird zum Beispiel erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei bestimmten Gruppen von verurteilten Personen oder Straftatbeständen als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. Auch wird für alle Bewährungsstrafen ermittelbar, wie häufig die Aussetzung zur Bewährung widerrufen wird, sich der Verurteilte also nicht „bewährt“ hat. Durch die Strafvollstreckungsstatistik werden auch demographische Merkmale und deliktsbezogene Einzelangaben zur jährlichen Zahl der Entlassenen aus dem Vollzug, zur tatsächlich verbüßten Strafdauer und zur Strafrestaussetzung von Freiheits- und Jugendstrafen erfasst.

Die bestehenden koordinierten Länderstatistiken zur Strafvollstreckung und zum Vollzug (Strafvollzugsstatistik, vom Statistischen Bundesamt bis zum Berichtsjahr 2021 unter anderem veröffentlicht als Fachserie 10 Reihe 4.1, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird, sowie die Statistik Bestand der Gefangenen und Verwahrten und die Bewährungshilfestatistik) können derartige Fragestellungen nicht hinreichend beantworten. Sie sind durch den Entwurf nicht betroffen und können als koordinierte Länderstatistiken fortgeführt werden. Diese Statistiken decken andere Datenbedarfe ab wie zum Beispiel demographische Merkmale der Vollzugsinsassen zu einem Stichtag, die Belegungskapazität und Belegung des Vollzugs. Sie dienen damit anderen Informationszielen, insbesondere Verwaltungszwecken der Länder. Deshalb werden diese Länderstatistiken durch die Strafvollstreckungsstatistik nicht bedeutungslos, sondern ergänzen das System der Strafrechtspflegestatistiken.

Statistik zum Maßregelvollzug

Der Entwurf sieht vor, dass eine Statistik über Personen eingeführt wird, die sich zu einem bestimmten Stichtag (31. Dezember eines jeden Jahres) im Maßregelvollzug befinden. Sie soll insbesondere Erhebungsmerkmale zu den Personen enthalten, die sich zu diesem Zeitpunkt im Maßregelvollzug befinden, zu den angewendeten Vorschriften und zur rechtlichen Bezeichnung der Tat, zu der zu vollstreckenden Entscheidung und zur Vollstreckung.

Im Gegensatz zum Strafvollzug ist es für den Maßregelvollzug erforderlich, auch eine Statistik als dezentrale Bundesstatistik zu führen. Denn anders als im Strafvollzug, für den es die Statistik zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten gibt, gibt es für den Maßregelvollzug bislang keine hinreichenden Bestandsdaten auf Länderebene. Maßregelvollzugsstatistiken werden nicht in allen Ländern geführt.

Informationen zu den aus dem Maßregelvollzug Entlassenen beziehungsweise zur Vollstreckungserledigung sind nicht Gegenstand dieser Statistik, sondern der Strafvollstreckungsstatistik.

Einführung von Personen- und Verfahrenspseudonymen

Der Entwurf sieht vor, dass für die Daten der Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie der Strafvollstreckungsstatistik Personenpseudonyme und Verfahrenspseudonyme erstellt werden. Hierdurch können Informationen zum Beispiel einer bestimmten verurteilten Person zugeordnet werden, ohne dass erkennbar ist, um welche Person es sich handelt.

Anhand dieser Pseudonyme soll erstmals eine echte Personenzählung in den Statistiken der Strafrechtspflege ermöglicht werden. Es lässt sich dann zum Beispiel feststellen, wie viele Personen zumindest einmal im Berichtsjahr verurteilt wurden. Derzeit ist eine solche Zählung in der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich; bei mehreren Verurteilungen einer Person in einem Jahr wird jede Verurteilung gezählt.

Durch die Personen- und Verfahrenspseudonyme können die Daten der Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie der Strafvollstreckungsstatistik miteinander verknüpft werden. Dies schafft erstmals die Grundlagen für verlaufstatistische Analysen anhand von Daten der Strafrechtspflegestatistiken, ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Vollstreckung.

Die Verknüpfbarkeit schafft auch die Basis für Rückfalluntersuchungen anhand dieser Datenquelle. Spätere Entscheidungen können einem Verurteilten zugeordnet werden, ohne dass erkennbar ist, um welche Person es sich handelt. Auf diese Weise kann überprüft werden, ob nach Ablauf einer bestimmten Zeit erneut eine Verurteilung erfolgt.

Für die Erstellung der Personen- und Verfahrenspseudonyme sollen Daten verwendet werden, die bereits ohnehin in den IT-Fachverfahren der Staatsanwaltschaften und Gerichte vorhanden sind. Es soll eine automatisierte Verschlüsselung erfolgen, sodass möglichst kein zusätzlicher Erhebungsaufwand bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten entsteht. Für die Verschlüsselung sieht der Entwurf ein Verfahren vor, das den Vorgaben des Datenschutzes und zur Datensicherheit gerecht wird.

Die Verknüpfbarkeit ist auf die Daten der Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie der Strafvollstreckungsstatistik begrenzt. Eine Verknüpfung mit anderen Daten ist ausgeschlossen. Insbesondere ist auch keine Verknüpfung mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgesehen.

III. Alternativen

Alternativ zu der vorgeschlagenen Lösung der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Statistiken zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens könnte sich der Entwurf nur auf die bestehende (gerichtliche) Strafverfolgungsstatistik beschränken. Damit würden aber auch in Zukunft wesentliche Informationen über weite Teile des Strafverfahrens fehlen. Gerade das Fehlen von demographischen Daten zu den Beschuldigten ist jedoch wiederholt beklagt und die deliktgenaue Erfassung der Erledigungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren angemahnt worden (beispielhaft Heinz: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz, KStatG)“, Bundestagsdrucksache 19/2000 vom 07.05.2018, Seite 7). Auch das Fehlen von aussagekräftigen Daten zur Strafvollstreckung kann nicht auf Dauer hingenommen werden.

Partielle Ergänzungen der koordinierten Länderstatistiken auf dem Gebiet der Strafrechtspflege haben in den vergangenen Jahrzehnten an ihren grundlegenden Informationslücken und Reformbedarfen nur wenig ändern können (RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 14 f.).

Unabhängig davon könnte der Entwurf auf die Einführung von Personen- und Verfahrenspseudonymen für die Statistiken der Strafrechtspflege verzichten. Damit würden aber weder verlaufsstatistische Untersuchungen noch Rückfallanalysen ermöglicht. Darüber hinaus wäre eine echte Personenzählung nicht möglich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Bundesstatistik).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf wird eine breitere Datenbasis liefern, die für Politik, Verwaltung und kriminologische Forschung kontinuierlich und verlässlich bundesweit aussagekräftige und belastbare statistische Informationen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt. Damit einhergehend wird auch internationalen und europäischen Vorgaben hinsichtlich Statistikpflichten besser nachzukommen sein. Durch die Einführung einer Statistik zum Maßregelvollzug werden erhebliche Datenlücken geschlossen. Bislang existieren zu diesen Maßnahmen keine hinreichenden Bestandsdaten. Maßregelvollzugsstatistiken werden nicht in allen Ländern geführt, und die hierfür verwendeten Daten müssen bislang bei den einzelnen Kliniken abgefragt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Strafrechtspflegestatistikgesetz wird gewährleistet, dass künftig aussagekräftige und belastbare Daten zur Strafrechtspflege für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens digital zur Verfügung stehen – von der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens über die strafgerichtliche Entscheidung bis zur Erledigung der

Strafvollstreckung. Hierfür wird zum größten Teil auf Daten zurückgegriffen, die bereits in den IT-Fachverfahren, die in den Ländern für die elektronische Erfassung der statistischen Daten genutzt werden, wie der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) und web.sta vorhanden sind und bereits erhoben und erfasst werden. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Statistiken der Strafrechtspflege erlaubt die Absicherung einer kontinuierlichen und flächendeckenden Durchführung dieser Statistiken, welche für die Erfüllung internationaler Berichtspflichten und eine evidenzbasierte Kriminalpolitik dringend erforderlich sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf dafür sorgt, dass zuverlässig Daten über staatliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege erfasst werden, leistet er einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die gesetzliche Grundlage für die Erfassung von Personendaten in verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens schafft und auf dieser Basis Politik, Verwaltung und Forschung in die Lage versetzt, die Anwendung von Strafrechtsnormen und strafrechtlichen Reaktionen zu beurteilen und zu erkennen, ob die mit ihnen angestrebten Ziele erreicht wurden oder ob anderweitiger Handlungsbedarf besteht.

Der Entwurf leistet damit außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung der Zielvorgaben 16.4 und 16.a, die verlangen, bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu verstärken, alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen und die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität zu unterstützen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Statistischen Bundesamt entstehen ein einmaliger finanzieller Mehraufwand sowie ein jährlicher finanzieller und stellenmäßiger Mehraufwand, deren genaue Höhe derzeit berechnet wird. Den Ländern werden voraussichtlich zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen.

[Die voraussichtliche Höhe der Haushaltsausgaben der Länder wird nach der Konkretisierung des Erfüllungsaufwands im Rahmen der Ressort-, Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Referentenentwurf näher dargestellt werden. Die Tragung der Mehrbedarfe des Statistischen Bundesamtes wird im Laufe der weiteren Abstimmung zu klären sein.]

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit den Ländern und dem Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Darstellung soll sodann parallel zur Abstimmung des Entwurfs erarbeitet werden.

5. Weitere Kosten

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere Gesetzesfolgen, insbesondere verbraucherpolitische, gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht angezeigt.

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Strafrechtspflegestatistikgesetzes zu gewährleisten und zu überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, soll das Gesetz gemäß § 15 frühestens fünf Jahre nach dem erstmaligen Vorliegen der in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken evaluiert werden. Dabei soll evaluiert werden, ob das Ziel, aussagekräftige Daten für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens zu erhalten, erreicht worden ist. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die vorhandenen Datenlücken geschlossen worden sind oder die Erfassung weiterer Erhebungsmerkmale vonnöten ist. Gleichfalls soll evaluiert werden, ob durch die Einführung der Pseudonyme die mit ihr verfolgten Zwecke erreicht wurden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Statistiken der Strafrechtspflege; Zweck und Erhebungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet mehrere Statistiken an, die sich auf unterschiedliche Phasen des Strafverfahrens beziehen, beginnend mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren über das strafgerichtliche Verfahren bis hin zur Erledigung der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln.

Absatz 1 trifft keine Regelung zu den Geschäftsstatistiken der Länder im Bereich der Justiz und der Strafrechtspflege. Unter den in § 3 Absatz 3 BStatG genannten Voraussetzungen

können diese weiterhin als koordinierte Länderstatistiken geführt werden. Absatz 1 betrifft ferner nicht die Auslieferungsstatistik, die Aufschluss gibt über die Zahl und den Inhalt der hier eingegangenen und ausgegangenen Ersuchen um Auslieferung, Durchlieferung und Vollstreckungshilfe bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, über die Art ihrer Erledigung, über Zahl, Staatsangehörigkeit, Geschlecht der Verfolgten, über die den Ersuchen zugrunde liegenden Deliktgruppen und über die beteiligten Staaten.

Die Statistiken nach Absatz 1 werden als dezentrale Bundesstatistiken durchgeführt. Das bedeutet, dass die Einzelangaben von den auskunftspflichtigen Stellen an die statistischen Ämter der Länder übermittelt und von dort nach einer Plausibilisierung und Aufbereitung an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden. Dies dient dem Zweck, die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung dieser Statistiken zu gewährleisten. Denn nur so ist sichergestellt, dass deutschlandweit aussagekräftige und belastbare Informationen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege verfügbar sind. Zugleich wird auch die Aussagekraft des Systems der Statistiken der Strafrechtspflege in Deutschland grundlegend verbessert, weil die Strafrechtspflegedaten an aktuelle Informationsbedarfe angepasst und erhebliche Datenlücken, insbesondere zu Beschuldigten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zur Strafvollstreckung, geschlossen werden.

Die Übermittlung von Einzelangaben ist erforderlich, da das Informationspotential der dezentralen Bundesstatistiken nach Absatz 1 ansonsten für Bundeszwecke nur unzureichend genutzt werden kann. Zum einen erweitern Einzelangaben die Möglichkeiten der Qualitätssicherung der Statistiken nach Absatz 1. Zum anderen liegt der Mehrwert der Einzelangaben insbesondere darin, dass die Erhebungsmerkmale bei Sonderauswertungen beliebig kombiniert werden können. Das für die Aufbereitung in den Ländern und damit auch für den Bund festgelegte Tabellenprogramm beinhaltet nur einen Teil der möglichen und etwa für eine differenzierte Analyse der Strafzumessungspraxis erforderlichen Kombinationen. Außerdem sind anhand der Einzelangaben andere Kategorisierungen und Differenzierungen (etwa von Altersgruppen oder der Tagessatzhöhe) als in den aggregierten Tabellenergebnissen möglich. Nicht zuletzt ermöglicht die Übermittlung von Einzelangaben die Nutzung von Statistikprogrammen (Statistik-Software) zur effizienten und zügigen Erstellung von Auswertungen und Sonderauswertungen. Das Statistische Bundesamt setzt dabei bereits heute projektbasiert Künstliche Intelligenz (KI) bei der Statistikproduktion ein. Auch die Statistiken nach Absatz 1 eignen sich grundsätzlich für einen KI-Einsatz: Im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen könnten KI-Verfahren im Bedarfsfall insbesondere bei der Aufbereitung der Statistiken, z. B. bei der Datenprüfung, aber auch bei der Datenauswertung zum Einsatz kommen. Nur durch die Übermittlung der Einzelangaben kann das Statistische Bundesamt Zusatz- und Sonderauswertungen selbst und innerhalb angemessener Zeit durchführen.

Im Zuge der Digitalisierung haben sich in den letzten Jahrzehnten die statistischen Auswertungsmöglichkeiten erheblich weiterentwickelt, und Einzelangaben haben damit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Infolgedessen ist es umso wichtiger, dass dem Statistischen Bundesamt von den statistischen Ämtern der Länder nicht nur tabellarische Länderergebnisse zur Verfügung gestellt werden, sondern auch die Einzelangaben gemäß den §§ 2 bis 5. Dies ist bei den Erhebungsmerkmalen der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik bereits gegenwärtige Praxis und soll künftig für alle in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken sichergestellt sein (vergleiche § 9 Absatz 2). Die Übermittlung der Einzelangaben der in § 5 geregelten Statistik zum Maßregelvollzug richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung des § 3 Absatz 2 BStatG. Die erhebliche Bedeutung und der Mehrwert von Einzelangaben gegenüber aggregierten, tabellarischen Ergebnissen wurde bereits in den Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten festgehalten (RatSWD, Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Seite 49 f., und RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 19).

Zusatz- und Sonderauswertungen von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt sind beispielsweise für Datenzulieferungen im Rahmen von internationalen Datenabfragen (zum Beispiel an Eurostat) sowie für Auswertungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 BStatG (Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke auf Anforderung oberster Bundesbehörden) und § 3 Absatz 1 Nummer 7 BStatG (Sonderaufbereitungen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen) erforderlich. Sonderauswertungen ergänzen die Standardveröffentlichungen. Mit ihrer Hilfe können, insbesondere anhand von Einzelangaben, spezifische Fragestellungen für die Kriminalpolitik sowie für die Berichterstattung über Justiz und Strafrechtspflege kurzfristig, flexibel und bedarfsgerecht beantwortet werden und die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Strafrechtspflegestatistiken optimal genutzt werden. Im Zusammenhang mit Gesetzgebungsvorhaben und für sonstige Regierungsaufgaben werden immer wieder statistische Angaben auf dem Gebiet der Strafrechtspflege benötigt, die aufgrund der spezifischen Fragestellungen nicht durch das Standardtabellenprogramm abgedeckt werden können.

Die Statistiken der Strafrechtspflege bieten die Grundlage für evidenzbasierte rechtspolitische Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafrechts und für ihre Evaluierung. Sie sind erforderlich, um beispielsweise Aussagen über die Anwendungshäufigkeit bestimmter Einstellungs-, Sanktions- und Vollstreckungsarten bei verschiedenen Beschuldigten- und Deliktgruppen treffen zu können. Diese Statistiken bilden eine valide Datenbasis zur Information der gesetzgebenden Körperschaften, der Verwaltungen des Bundes sowie der Länder und der Öffentlichkeit über politisch und gesellschaftlich relevante Entwicklungen im Bereich der Strafjustiz und der Strafrechtspflege.

Die in Absatz 1 genannten Bundesstatistiken dienen somit nicht ausschließlich Interessen des Bundes. Sie berücksichtigen insbesondere auch das Informationsinteresse der Länder. Dies entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 BStatG.

Zudem sind aussagekräftige Strafrechtspflegedaten dringend erforderlich, um die stetig zunehmenden Berichtspflichten in Sekundärrechtsakten der Europäischen Union und im Rahmen von internationalen Übereinkommen zu erfüllen. Darüber hinaus sollen die Statistiken nach Absatz 1 auch als wichtige Datengrundlage für die kriminologische Wissenschaft und entsprechende Forschungsarbeiten dienen (zur Erforderlichkeit zuletzt: RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 18 ff.).

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Anordnung der Strafverfolgungsstatistik I als dezentrale Bundesstatistik. Die Strafverfolgungsstatistik I enthält unter anderem demographische Merkmale der Beschuldigten, die angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung des Tatvorwurfs, die Art der Erledigung sowie weitere Einzelangaben zum Verfahren, zur Erledigung und zu den verletzten Personen.

Die Strafverfolgungsstatistik I ist erforderlich, damit ein aussagekräftiges Gesamtbild der staatlichen Kriminalitätskontrolle – bestehend aus staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen – als Grundlage für rechtspolitische Entscheidungen, aber auch für Wissenschaft und Forschung sowie für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Durch die Einführung der Strafverfolgungsstatistik I wird erstmals erkennbar, bei welchen Beschuldigtengruppen und bei welchen Straftatbeständen verschiedene staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigungen, wie zum Beispiel staatsanwaltschaftliche Einstellungen aus Opportunitätsgründen gemäß § 153 Absatz 1 oder § 153a Absatz 1 StPO, wie häufig vorkommen. Anhand der bislang verfügbaren Statistiken können derartige Informationen nicht ermittelt werden. Durch die Strafverfolgungsstatistik I werden daher erhebliche Datenlücken im Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geschlossen

und damit dem Bedeutungszuwachs von staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen in den letzten Jahrzehnten Rechnung getragen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist der Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ordnet die Strafverfolgungsstatistik II als dezentrale Bundesstatistik an. Die Strafverfolgungsstatistik II enthält unter anderem demographische Merkmale zur Person, hinsichtlich derer die gerichtliche Entscheidung ergeht, die angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung der Tat, die Art der Entscheidung differenziert nach Verfahrensart sowie weitere Einzelangaben zum Verfahren, zur Entscheidung sowie zu den verletzten Personen.

Damit entspricht die Strafverfolgungsstatistik II im Wesentlichen der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, die bisher als koordinierte Länderstatistik durchgeführt und vom Statistischen Bundesamt unter anderem als Fachserie 10 Reihe 3 veröffentlicht wurde, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird. Durch Nummer 2 soll diese Statistik künftig als dezentrale Bundesstatistik durchgeführt und mittels einer bundesgesetzlichen Grundlage abgesichert werden. Im Gegensatz zur bestehenden Strafverfolgungsstatistik wird die Strafverfolgungsstatistik II jedoch nicht nur Verfahrenserledigungen durch das Gericht im Hauptverfahren, sondern auch solche im Zwischenverfahren erfassen. Dies ist notwendig, um ein Gesamtbild der gerichtlichen Einstellungen zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bereits im Zwischenverfahren oder erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen sind. Zudem wird die Aussagekraft im Vergleich zur bestehenden Strafverfolgungsstatistik durch gezielte Ergänzungen des Merkmalskranzes gesteigert, die der zunehmenden Bedeutung von Alternativen zum „klassischen“ Urteil Rechnung tragen beziehungsweise kriminalpolitisch von besonderer Bedeutung sind.

Die Strafverfolgungsstatistik II ist erforderlich, um jährlich und deutschlandweit Informationen zu den Verurteilten und anderen Personen, hinsichtlich derer in strafgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung ergeht, abbilden zu können. Sie liefert für die Kriminalpolitik unverzichtbare Informationen zur Anwendungshäufigkeit beziehungsweise zu Art und Maß strafrechtlicher Reaktionen, unter anderem für die Evaluierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist der Abschluss eines strafgerichtlichen Verfahrens, beispielsweise durch rechtskräftige Verurteilung oder Freispruch oder durch eine gerichtliche Einstellung.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ordnet die Durchführung der Strafvollstreckungsstatistik als dezentrale Bundesstatistik an. Die Strafvollstreckungsstatistik bezieht sich auf die Erledigung der Vollstreckung von ambulanten und von stationären Sanktionen (von Strafen und Maßregeln). Sie enthält unter anderem demographische Merkmale, die angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung der Tat, Einzelangaben zu der zu vollstreckenden Entscheidung, Einzelangaben zum Vollstreckungsverfahren und zur Art der Vollstreckung.

Die Strafvollstreckungsstatistik ist erforderlich, um erhebliche Datenlücken im Bereich der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln zu schließen. Bislang ist die Datenlage insbesondere zur Vollstreckung von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen sehr begrenzt. So wird beispielsweise durch die Einführung der Strafvollstreckungsstatistik erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei bestimmten Personengruppen und Delikten zur

Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen führen. Die Verbesserung der Datenlage ist notwendig, da Geldstrafen und andere ambulante Reaktionen (etwa jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) den Großteil der verhängten Sanktionen bei Verurteilungen ausmachen und somit auch eine aussagekräftige Datenbasis für ihre Vollstreckung vorliegen muss.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist grundsätzlich die Erledigung der Vollstreckung, beim Straf- und Maßregelvollzug auch der Zeitpunkt der Entlassung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ordnet die Durchführung der Statistik zum Maßregelvollzug als dezentrale Bundesstatistik an. Die Statistik zum Maßregelvollzug enthält unter anderem demographische Merkmale, die angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung der Tat, Einzelangaben zu der zu vollstreckenden Entscheidung sowie zur Art der Maßregel, die vollzogen wird, und zum Vollzugsbeginn.

Die neue Statistik zum Maßregelvollzug ist erforderlich, um für diesen Bereich erstmals eine solide Datenbasis zu schaffen. Eine solide Datenbasis für den Maßregelvollzug ist besonders wichtig, da es sich bei stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung um sehr grundrechtsintensive Maßnahmen handelt. Bisher gibt es für den Maßregelvollzug keine hinreichenden Bestandsdaten. Es gibt zwar auf Länderebene Maßregelvollzugsstatistiken. Diese werden aber nicht in allen Ländern geführt, und die hierfür verwendeten Daten müssen bei den einzelnen Kliniken abgefragt werden. Der Gesetzentwurf sieht hingegen die Nutzung der bei den Staatsanwaltschaften vorhandenen Daten für die neue Statistik vor.

Im Gegensatz zu den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken handelt es sich bei der Statistik zum Maßregelvollzug um eine Stichtagserfassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Zwecke, zu denen die Statistiken durchgeführt werden, und legt fest, dass das Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramm so zu gestalten ist, dass die Ergebnisse für diese Zwecke in Bund und Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass die Statistiken nach Absatz 1 für den Zweck rechtspolitischer Entscheidungen geführt werden. Die in Absatz 1 genannten Statistiken schaffen eine aussagekräftige Datenbasis für den Bereich der Justiz und der Strafrechtspflege in Bezug auf verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens. Damit bilden sie die Grundlage für evidenzbasierte rechtspolitische Entscheidungen, zum Beispiel zur Einführung neuer oder zur Modifikation der bestehenden Straftatbestände, Sanktionen, Vollstreckungsformen oder Verfahrensvorschriften. So lassen sich beispielsweise Aussagen dazu treffen, wie häufig bestimmte Vorschriften gegenwärtig angewendet werden, und ebenso sind Untersuchungen zur Wirksamkeit von Sanktionen möglich (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass die in Statistiken nach Absatz 1 für die Evaluierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege geführt werden. Im Rahmen einer Evaluierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafrechtspflege erlauben die in Absatz 1 genannten Statistiken nicht nur Aussagen über die Häufigkeit der Anwendung von bestimmten Rechtsnormen. Durch die in den §§ 8 und 9 geregelten

Pseudonyme sind anhand der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken auch Rückfalluntersuchungen möglich.

Erkenntnisse über die Rückfälligkeit von Straftätern sind für die Kriminalpolitik und für die kriminologische Forschung von herausragender Bedeutung, da sie unter anderem Aussagen zur Wirkung und Wirksamkeit von verhängten Sanktionen erlauben. Ein wesentliches Ziel strafrechtlicher Reaktionen ist die Resozialisierung des Täters und damit die Verhinderung weiterer Straftaten. Ohne Analysen zur Legalbewährung wie zum Beispiel zur Rückfallquote, zur Rückfallhäufigkeit und zur Art der Folgeentscheidung kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob mit einer bestimmten Strafe ihr spezialpräventives Ziel überhaupt erreicht werden kann. Daher bieten rückfallstatistische Analysen eine notwendige Grundlage für die Evaluierung strafrechtlicher Reaktionen und für Reformüberlegungen im Sanktionsbereich.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 werden die Statistiken nach Absatz 1 für Zwecke der kriminologischen Forschung geführt. Die in Absatz 1 genannten Statistiken dienen der Wissenschaft als wertvolle Datenquelle für die kriminologische Forschung. Durch die Schließung von Datenlücken werden aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchungen der Daten der in Absatz 1 genannten Statistiken zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens (ab dem Ermittlungsverfahren bis zum Ende der Vollstreckung) möglich. Bisher fehlen beispielsweise Statistiken als Datenquelle für die kriminologische Forschung zu Entscheidungen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (zum Beispiel staatsanwaltschaftliche Einstellungen), zur Vollstreckung von Geldstrafen und anderen ambulanten Reaktionen.

Die Mikrodaten der Statistiken nach Absatz 1 (mit Anonymisierungskonzept) sollen zudem gemäß § 16 Absatz 6 BStatG in das Datenangebot der Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder (FDZ) aufgenommen werden. Über die FDZ haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und namentlich der Beachtung der Pflicht der statistischen Geheimhaltung – bereits jetzt Zugang zu Mikrodaten der amtlichen Statistiken (z. B. der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik), um Forschungsfragen nachzugehen. Durch die Aufnahme in das Datenangebot der FDZ werden Kriminologen und andere Forschende in Zukunft auch die plausibilisierten Mikrodaten (mit Anonymisierungskonzept) der Statistiken nach Absatz 1 selbst – und ggf. auch mittels KI - auswerten können. Bei den FDZ gibt es für die Wissenschaft gegenwärtig drei Zugangswege zu Mikrodaten: (1) Datensätze können als Scientific Use File an die Forschenden versandt werden; (2) die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Auswertungen von den FDZ erstellen lassen (kontrollierte Datenfernverarbeitung) und (3) die Forschenden können Auswertungen in den FDZ an Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen selbst durchführen. Die FDZ prüfen alle Ergebnisse, die im Rahmen von wissenschaftlichen Nutzungen auf Basis der bereitgestellten Mikrodaten erstellt werden, auf statistische Geheimhaltung. Dies dient dem Schutz der Daten nach § 16 BStatG.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt, dass die Statistiken nach Absatz 1 zur Erfüllung europarechtlicher und internationaler Verpflichtungen geführt werden.

Im Zuge stetig zunehmender europarechtlicher und internationaler Vorgaben sieht sich Deutschland verstärkt Statistikpflichten ausgesetzt, für deren Erfüllung aussagekräftige Daten zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens unverzichtbar sind. Die gegenwärtigen Statistiken werden diesen Anforderungen nicht ausreichend gerecht. Aufgrund fehlender Statistiken zu demographischen Merkmalen der Beschuldigten (zum Beispiel zum Geschlecht) und zu deliktsbezogenen Angaben bei staatsanwaltschaftlichen Erledigungen ist Deutschland bislang bei internationalen und europäischen Datenabfragen nur mit lückenhaften Zahlen vertreten. Dies betrifft zum Beispiel die Eurostat-

Jahreserhebung über Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten und den jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) sowie den EU-Survey on „Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU“ und Lieferverpflichtungen aus:

Artikel 14 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8),

Artikel 21 der Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132/1 vom 21.5.2016) sowie

Artikel 18 der Richtlinie 2019/713/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 18).

Auch internationale Verpflichtungen wie zum Beispiel nach Artikel 11 der Istanbul-Konvention können gegenwärtig nicht umfassend erfüllt werden. Bislang ist beispielsweise unbekannt, wie viele Beschuldigte es in Ermittlungsverfahren in Deutschland wegen Gewalt gegen Frauen gibt und wie hoch die Anklagequote hierbei ist. Auf Ebene der Europäischen Union werden derzeit mehrere Richtlinien verhandelt oder wurden jüngst verabschiedet, die weitere und teilweise sehr detaillierte Vorgaben zu statistischen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten über die verschiedenen Abschnitte des Strafverfahrens enthalten. Insbesondere seien genannt:

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L 1385 vom 24.5.2024),

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer,

Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 1203 vom 30.4.2024),

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug,

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung),

Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union (ABl. L 1226 vom 29.4.2024).

Die Statistiken nach Absatz 1 dienen dem Zweck, aussagekräftige Daten zu verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens bereitzustellen, um so künftig europarechtliche und internationale Datenabfragen umfassender zu erfüllen.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 dienen die Statistiken nach Absatz 1 dem Zweck der Information des Bundes und der Länder sowie der Öffentlichkeit. Politik, gesetzgebende Körperschaften, Verwaltung und die Öffentlichkeit erhalten Informationen über politisch und gesellschaftlich relevante Entwicklungen im Bereich der Strafjustiz und der Strafrechtspflege, zum Beispiel zur Anwendungshäufigkeit bestimmter Einstellungs-, Sanktions- und Vollstreckungsarten bei verschiedenen Beschuldigten- und Deliktsgruppen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt den Erhebungsbereich fest. Es wird der Kreis derjenigen Behörden genannt, zu deren Entscheidungen und Maßnahmen Angaben für die Statistiken nach Absatz 1 erfasst werden. Die davon zu unterscheidende Auskunftspflicht wird in § 6 geregelt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erstrecken sich die Erhebungen nach diesem Gesetz auf die Staatsanwaltschaften der Länder. Davon sind die Amtsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaften mit umfasst, nicht jedoch der Generalbundesanwalt und die Europäische Staatsanwaltschaft. Dieser Erhebungsbereich ist für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und somit die Strafverfolgungsstatistik I von Bedeutung.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 fallen auch die Finanzbehörden in den Erhebungsbereich, soweit diese der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zur Registrierung zuleiten. Finanzbehörden führen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Steuerstraftat in bestimmten gesetzlichen Grenzen selbständig durch. Sie leiten die Akten der Staatsanwaltschaft zu, wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben und ein Strafbefehlsverfahren zur Behandlung der Strafsache nicht geeignet erscheint. Mit der Zuleitung erfolgt zugleich die Registrierung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft und somit die elektronische Erfassung im dort angewendeten IT-Fachverfahren. Auch im Falle eines eigenständigen Abschlusses des Ermittlungsverfahrens durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wird das Verfahren im Regelfall der Staatsanwaltschaft zur Registrierung zugeleitet. Nicht weitergeleitet und damit auch weder registriert noch erfasst werden dagegen Ermittlungsverfahren der Finanzbehörden, die diese selbständig einstellen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 erstrecken sich die Erhebungen auf die Strafgerichte der Länder. Dieser Erhebungsbereich ist für die Strafverfolgungsstatistik II von Bedeutung.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 erstrecken sich die Erhebungen auch auf die Strafvollstreckungsbehörden. Dieser Erhebungsbereich ist für die Strafvollstreckungsstatistik und die Statistik zum Maßregelvollzug von Bedeutung.

Zu § 2 (Strafverfolgungsstatistik I)

§ 2 legt den Erfassungszeitpunkt und die Erhebungsmerkmale der Strafverfolgungsstatistik I, der Statistik über Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, fest.

Statistische Informationen über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Staatsanwaltschaften liefert bisher nur die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften, die das Statistische Bundesamt bis zum Berichtsjahr 2021 unter anderem jährlich als Fachserie 10 Reihe 2.6 veröffentlichte und seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgibt. Diese Geschäftsstatistik reicht jedoch für die aktuellen nationalen, europäischen und internationalen Informationsbedarfe nicht aus, da sie keine demographischen Merkmale der beschuldigten Personen enthält und Differenzierungen nach der Art der Straftat nur anhand von grob aggregierten Sachgebietsgruppen ermöglicht. Dies liegt daran, dass diese Statistik in erster Linie der Ermittlung des Personalbedarfs und anderen Verwaltungszwecken der Länder dient.

Die Einführung der Strafverfolgungsstatistik I ermöglicht dagegen die Auswertungen demographischer Merkmale der Beschuldigten nach einzelnen Strafvorschriften. Sowohl aus politischer als auch aus kriminologischer Sicht ist es entscheidend zu wissen, wie viele Personen Beschuldigte in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren waren und wie sich diese Zahl auf bestimmte Delikte verteilt. Demographische Merkmale der Beschuldigten müssen abbildbar sein, um evidenzbasierte Aussagen darüber treffen zu können, ob zum Beispiel bestimmte Personengruppen häufiger Beschuldigte in Strafverfahren sind. Demographische Angaben über Beschuldigte sind auch erforderlich für die Frage, ob es bei den Abschlussentscheidungen (Erledigungen) oder bei anderen verfahrensbezogenen Merkmalen nennenswerte Unterschiede in Bezug auf bestimmte Personengruppen gibt. Internationale und europäische Lieferverpflichtungen erfordern eine Differenzierung nach demographischen Merkmalen der beschuldigten Personen in Ermittlungsverfahren (zum Beispiel im Rahmen der Eurostat-Jahreserhebung über Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten und im jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) sowie im EU-Survey on Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU). Bisher kann Deutschland zum Beispiel nicht alle der in Artikel 14 der Richtlinie 2013/40/EU genannten Daten bereitstellen, weil keine deliktsgenauen Angaben zu den Ermittlungsverfahren vorliegen.

Angaben zu Verletzten sind erforderlich, um beurteilen zu können, welche Personengruppen besonders häufig von bestimmten Straftaten verletzt werden, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind.

Erhebungseinheit ist die beschuldigte Person in einem bestimmten Ermittlungsverfahren. Wird gegen eine beschuldigte Person mehr als ein Ermittlungsverfahren im Erhebungszeitraum abgeschlossen, wird die Person mehrfach erfasst.

Entscheidungen in Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter (sogenannte UJs-Verfahren) werden nicht in dieser Statistik erfasst. Zunächst gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren gehen nur dann in diese Statistik ein, wenn im weiteren Verlauf des Verfahrens Tatverdächtige identifiziert und im Js-Register erfasst werden.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die statistische Erfassung der Strafverfolgungsstatistik I ist der Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens (Erledigung). Die Statistik erstreckt sich auf alle Entscheidungen, die das strafrechtliche Ermittlungsverfahren abschließen (zum Beispiel Anklageerhebungen, Verfahrenseinstellungen, Absehen von der Verfolgung oder von der Erhebung der öffentlichen Klage). Abgedeckt sind nicht nur Entscheidungen der Staats- beziehungsweise Staatsanwaltschaften (einschließlich Generalstaatsanwaltschaften), sondern auch solche der Finanzbehörden, soweit diese

Ermittlungsverfahren in eigener Zuständigkeit abschließen und sie der Staatsanwaltschaft zur Registrierung zuleiten.

Sämtliche Erhebungsmerkmale werden ursprünglich zu Verwaltungszwecken erhoben und für statistische Zwecke verarbeitet.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sollen Einzelangaben zum Verfahren erfasst werden.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 1 Buchstabe a sind die Art der Behörde, die das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, das Datum der Einleitung des Verfahrens bei dieser Behörde sowie die Bezeichnung des von dieser Behörde erhobenen Tatverdachts anzugeben.

Das Ermittlungsverfahren kann von der Polizei, der Staats-/Amtsanwaltschaft, einer Finanzbehörde oder einer anderen Behörde eingeleitet worden sein. Die Differenzierung nach der Art der Behörde, die das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat (Einleitungsbehörde), erleichtert beispielsweise Vergleiche mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), da erkannt werden kann, wie häufig das Verfahren von der Polizei eingeleitet worden ist.

Das Einleitungsdatum bezieht sich auf das Datum, an dem das Verfahren bei der Einleitungsbehörde eingeleitet worden ist. Es wird für die Berechnung der Dauer des Ermittlungsverfahrens ab Eingang bei der Einleitungsbehörde, zum Beispiel bei bestimmten Beschuldigtengruppen oder differenziert nach Straftaten, benötigt. So kann zusammen mit dem Datum des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens (vergleiche Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) bestimmt werden, wie lange die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens andauert haben.

Die Angabe des „von der Einleitungsbehörde erhobenen Tatverdachts“ umfasst zumindest das nach Beurteilung der Einleitungsbehörde schwerste Delikt des Ermittlungsverfahrens und ermöglicht Aussagen über Veränderungen des Tatvorwurfs im Laufe des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Es wird beispielsweise auswertbar, welche Unterschiede zwischen dem von der Polizei erhobenen Tatverdacht (bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe an die Staatsanwaltschaft, zum Beispiel versuchter Totschlag) und dem Tatvorwurf bei der späteren Erledigung des Ermittlungsverfahrens (zum Beispiel gefährliche Körperverletzung) existieren.

Zu derartigen Veränderungen in der Beurteilung der Erkenntnisse während des Ermittlungsverfahrens liegen bislang keine hinreichenden Daten vor. Der von der Einleitungsbehörde erhobene Tatverdacht wird bisher nicht in den Justizgeschäftsstatistiken erfasst. Einzelangaben zum „von der Einleitungsbehörde erhobenen Tatverdacht“ lassen auch deliktsbezogene Unterschiede zwischen den Daten der PKS und den Statistiken der Strafrechtspflege nachvollziehbarer werden.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 1 Buchstabe b ist die Bezeichnung der Behörde anzugeben, die das strafrechtliche Ermittlungsverfahren erledigt hat.

Das Merkmal dient der räumlichen Untergliederung der statistischen Ergebnisse, zum Beispiel nach Ländern. Es sind nicht nur länderspezifische Statistikergebnisse möglich, sondern auch kleinräumigere, regionale Untergliederungen (zum Beispiel nach Staatsanwaltschaften innerhalb eines Landes). Die Regelung folgt insoweit § 5 Absatz 1

Satz 2 BStatG, nach dem in Bundesstatistiken auch das Informationsinteresse der Länder berücksichtigt werden soll.

Dieses Merkmal soll anhand von Schlüsselzahlen (Behördenkennzeichen) angegeben werden, die Auskunft über den Ort der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Finanzbehörde geben.

Neben einer räumlichen Untergliederung soll über das hier aufgeführte Merkmal auch eine funktionale Differenzierung erfolgen. Es lassen sich – wie derzeit bereits in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften als „Schlüssel der Erhebungseinheit“ erfasst – Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft und Jugendstaatsanwälte unterscheiden. Außerdem erlaubt dieses Merkmal eine Differenzierung zwischen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen und solchen der Finanzbehörden.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 1 Buchstabe c werden das Datum der letzten vorgeworfenen Tat, das Datum des Eingangs des Verfahrens bei der Behörde, die das Ermittlungsverfahren erledigt hat, das Datum der Erledigung des Ermittlungsverfahrens und im Falle einer Wiederaufnahme das Datum der Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens durch die Ermittlungsbehörde erfasst.

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist das Datum der letzten vorgeworfenen Tat, die der Erledigung zugrunde lag, anzugeben. Sind mehrere Taten Gegenstand einer Abschlussentscheidung, so ist daher, wie derzeit in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, das letzte Datum anzugeben.

Das Merkmal dient zusammen mit dem Geburtsdatum der beschuldigten Person (Nummer 3 Buchstabe b) der Berechnung des Alters zur Tatzeit. Wie derzeit in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik dient das Datum der letzten vorgeworfenen Tat zudem auch dazu, differenziert nach Beschuldigtengruppen und nach Art der Straftat auszuwerten, ob die Tat im Entscheidungsjahr oder im vorherigen Jahr oder früher begangen wurde. Dies ist im Hinblick darauf relevant, ob beispielsweise eine Einstellung gegen Auflagen der Tat „auf dem Fuße“ folgt oder ob eine lange Zeit zwischen Tat und Entscheidung vergangen ist. Sowohl aus kriminologischer als auch aus rechtspolitischer Sicht ist es bedeutsam, aussagekräftige Daten zu einem möglichen Zusammenhang zwischen der Schnelligkeit der Entscheidung und ihrer Wirksamkeit (Rückfalluntersuchungen zur Analyse von Legalbewährungen, § 10 Absatz 2 Nummer 3) zu erhalten.

Das Datum der letzten vorgeworfenen Tat ist auch eine Grundvoraussetzung für künftige Rückfalluntersuchungen. Mithilfe dieses Merkmals und des Entscheidungsdatums kann bei Rückfallanalysen bestimmt werden, ob eine neue Tat nach einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung beziehungsweise nach einer Verurteilung oder einer anderen abschließenden gerichtlichen Entscheidung begangen wurde, was Rückfallanalysen ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Eingangsdatum nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird zuvörderst benötigt, um zusammen mit dem Datum der Erledigung des Ermittlungsverfahrens (Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) die Dauer des Ermittlungsverfahrens, zum Beispiel bei bestimmten Beschuldigtengruppen oder differenziert nach Straftaten, zu berechnen. Durch diese Merkmale kann herausgefunden werden, wie lange das

Ermittlungsverfahren bei der Behörde, die das Ermittlungsverfahren erledigt hat, bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens gedauert hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur Berechnung der Dauer des Ermittlungsverfahrens ab Einleitung bei der das Verfahren einleitenden Behörde (vergleiche Nummer 1 Buchstabe a) und ab Eingangsdatum bei der das Ermittlungsverfahren abschließenden Behörde (vergleiche Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) ist die Angabe des Datums der Erledigung des Ermittlungsverfahrens nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc erforderlich.

Diese Angabe lässt künftige Auswertungsmöglichkeiten zur Rückfälligkeit von Beschuldigten (vergleiche § 10 Absatz 2 Nummer 3) anhand der in diesem Gesetz angeordneten Statistiken zu. Mithilfe dieses Merkmals (und des Datums der letzten vorgeworfenen Tat, vergleiche Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und § 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) kann bei Rückfallanalysen bestimmt werden, ob eine neue Tat nach einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung begangen wurde, was für Rückfalluntersuchungen erforderlich ist. Hierfür ist die Angabe des exakten Datums erforderlich. Monats- und Jahresangaben sind nicht ausreichend.

Das Erledigungsdatum dient auch dazu, differenziert nach Beschuldigtengruppen und nach Art der Straftat auszuwerten, ob die Tat im Jahr der Erledigung des Ermittlungsverfahrens oder früher begangen wurde. Dies ist erforderlich, um herauszufinden, ob beispielsweise eine Einstellung gegen Auflagen der Tat unverzüglich folgt oder ob eine lange Zeit zwischen Tat und Erledigung vergangen ist.

Die Jahresangabe zur Erledigung des Ermittlungsverfahrens wird außerdem benötigt, um jährliche Ergebnisse der in einem Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren darzustellen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd ist im Falle einer Wiederaufnahme eines abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Ermittlungsbehörde das Datum der Wiederaufnahme anzugeben. Gemeint ist nicht die Wiederaufnahme nach einem rechtskräftigen Urteil (gemäß §§ 359 ff. StPO), sondern die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens durch die Ermittlungsbehörde nach einer staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Einstellung.

Bei der Erfassung des fortgesetzten oder neu eingeleiteten Verfahrens ist das Datum der Wiederaufnahme anzugeben, um derartige Sachverhalte erkennbar zu machen. Dies erlaubt eine von Doppelzählungen bereinigte statistische Darstellung.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d regelt die Erfassung der Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und der rechtlichen Bezeichnung des Tatvorwurfs zum Zeitpunkt des Abschlusses des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Mit der Angabe der angewendeten Vorschriften ist die genaue Aufführung der Strafbestimmungen mit amtlicher Abkürzung des Strafgesetzes, Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe (für StGB und Nebenstrafrecht) gemeint. Mit der rechtlichen Bezeichnung des Tatvorwurfs ist dagegen die verbale Beschreibung der Straftatbestände gemeint (zum Beispiel „gefährliche Körperverletzung“ oder „fahrlässige Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung“).

Sofern verfügbar, sollen diese Einzelangaben auf alle angewendeten Strafvorschriften bezogen werden. Dies hat den Vorteil, dass beispielsweise ausgewertet werden kann, wie häufig staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung insgesamt

vorkommen, als schwerste oder als nachrangige Straftat. Diese Einordnung wird bei den statistischen Ämtern der Länder und beim Statistischen Bundesamt anhand des Straftatenverzeichnisses vorgenommen, welches schon jetzt bei der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik zum Einsatz kommt.

Mindestens jedoch sollen sich diese Einzelangaben auf das – nach Beurteilung aller Tatkomplexe durch die zuständige Behörde – schwerste Delikt des Ermittlungsverfahrens beziehen.

Die Angabe der Strafvorschriften gehört zum Kernbereich der Statistik. Sie ermöglicht deliktsgenaue Aussagen über die Struktur der durch die Staatsanwaltschaften der Länder oder die Finanzbehörden verfolgten Kriminalität und über die Anwendung der Straftatbestände im StGB und im Nebenstrafrecht.

Die (verbale) rechtliche Bezeichnung des Tatvorwurfs dient vor allem der Plausibilisierung der angegebenen Strafvorschriften (zum Beispiel zum Erkennen von „Zahlendrehern“ bei der Angabe der Paragraphen) und trägt damit zur Qualitätssicherung der statistischen Daten bei.

Durch die Erfassung dieses Merkmals in der Strafverfolgungsstatistik I werden Datenlücken geschlossen. Es wird beispielsweise erstmals erkennbar, wie viele staatsanwaltschaftliche Einstellungen aus Opportunitätsgründen es bei bestimmten Delikten gibt.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist zu erfassen, ob es sich um eine Straftat der Organisierten Kriminalität handelt. Die Erfassung ist erforderlich, um ein klares Bild der Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität zu zeigen und um Besonderheiten und Herausforderungen zu analysieren, die mit derartigen Strafverfahren verbunden sind. Es wird eine aussagekräftige Datenbasis als Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen zur Prävention und strafrechtlichen Verfolgung der Organisierten Kriminalität geschaffen. Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht bereits seit über 30 Jahren Lagebilder zur Organisierten Kriminalität. Diese bilden die Ergebnisse polizeilicher Strafverfolgungsaktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität ab; für den Bereich der Justiz können bislang keine vergleichbaren Zahlen geliefert werden. Bislang ist beispielsweise unbekannt, wie viele Beschuldigte es in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität wegen Menschenhandels gemäß § 232 StGB gibt und wie diese Verfahren von der Staatsanwaltschaft erledigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Darüber hinaus ist gemäß Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb zu erfassen, ob der Tatvorwurf in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Diese gesonderte Angabe ist erforderlich, weil anhand der Tatbestände der §§ 129a und 129b StGB, nach denen bei dem Vorwurf der Terrorismusfinanzierung häufig ermittelt wird, diese Information nicht erfasst werden kann. Lediglich bei Verfahren wegen § 89c StGB ist anhand des Delikts erkennbar, dass es sich um den Vorwurf der Terrorismusfinanzierung handelt. Diese Information ist namentlich erforderlich, um den Datenbedarf im Zusammenhang mit der Überprüfung Deutschlands durch die FATF zu decken. Darüber hinaus ist Deutschland durch die FATF-Standards und auch nach Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung einer Nationalen Risikoanalyse (NRA) unter anderem im Bereich der Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

Zu Buchstabe f

Gemäß Nummer 1 Buchstabe f ist zu erfassen, ob in dem Verfahren eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat. Dieses Merkmal ist bereits in den eingesetzten IT-Fachverfahren bei den Amts- und Staatsanwaltschaften vorhanden. Anhand der Erfassung kann künftig festgestellt werden, bei wie vielen erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige eine Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat, und es kann zum Beispiel danach differenziert werden, bei welchen Delikten diese Meldungen vorgelegen haben. Diese Erkenntnisse können dann auch im Rahmen der NRA genutzt werden. Deutschland ist gemäß den Regelungen der FATF sowie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie verpflichtet, eine NRA im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Diese ist Kernelement des risikobasierten Ansatzes der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und soll dazu dienen, die Ressourcen bestmöglich auf die Problembereiche bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu lenken, um so die Risiken effektiv zu mindern. Die Ergebnisse dieser NRA müssen von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe g

Gemäß Nummer 1 Buchstabe g ist zu erfassen, ob die vorgeworfene Tat mittels Internet begangen wurde.

Dieses Merkmal ermöglicht Aussagen über die durch die Staatsanwaltschaften (oder Finanzbehörden) verfolgte Kriminalität mit Bezug zum Tatmittel Internet und über die Erledigung von derartigen Strafverfahren. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Internets, die sich auch im Bereich der Kriminalität zeigt, sind diese Informationen besonders wichtig. Die PKS erfasst bundesweit bereits seit 2010 das Tatmittel Internet. Auf Ebene der justiziellen Strafverfolgung ist jedoch unbekannt, wie viele der verfolgten Straftaten mit dem Tatmittel Internet begangen wurden, wenn es sich nicht um solche Delikte handelt, deren Tatbestand die Begehung mittels Internet zwingend voraussetzt. Kriminologisch und kriminalpolitisch interessant ist beispielsweise, wie hoch die Einstellungsquote wegen mangelnden Tatverdachts (§ 170 Absatz 2 StPO) bei derartigen Ermittlungsverfahren ist, wenn ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Derartige Auswertungen bilden eine wichtige Grundlage für rechtspolitische Entscheidungen zur Prävention und Strafverfolgung von Taten mit Bezug zum Tatmittel Internet.

Die Erfassung des Tatmittels Internet nach Nummer 1 Buchstabe g soll bei allen Delikten erfolgen, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet und/oder ein IT-Gerät als Tatmittel verwendet wurde. Hier kommen sowohl Straftaten in Betracht, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet bereits Tatbestände erfüllen, als auch solche Delikte, bei denen das Internet und/oder ein IT-Gerät als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt wird.

Zu Buchstabe h

Bei Straftaten gegen die höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Ehre und die sexuelle Selbstbestimmung sollen die Anzahl, das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeiten der dadurch Verletzten im Sinne des § 373b Absatz 1 StPO sowie Einzelangaben zum Näheverhältnis zwischen beschuldigter Person und verletzter Person erfasst werden. Die Regelung orientiert sich diesbezüglich an der PKS, um eine bessere Vergleichbarkeit der Daten herzustellen und Datenlücken in Bezug auf die Verletzten zu schließen. Als Verletzte werden in der Strafverfolgungsstatistik I

nur diejenigen Personen erfasst, gegen die sich die versuchte beziehungsweise vollendete Tathandlung, ihre Begehung unterstellt, gerichtet hat. Dies entspricht der Definition der Verletzten in § 373b Absatz 1 StPO. Während die PKS insofern von „Opfern“ spricht, wird für die hier geregelten Statistiken der Strafrechtspflege der Begriff „Verletzter“ gemäß § 373b Absatz 1 StPO gewählt. Nicht von den mit diesem Gesetz geregelten Statistiken umfasst sind die in § 373b Absatz 2 StPO genannten Personen.

Die Erfassung von Informationen über Verletzte bestimmter Straftaten entspricht auch einer Forderung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft, die von der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ eingerichtet worden war. Denn bislang fehlt es an hinreichenden Daten aus dem Bereich der Justiz, um die Kriminalitätskontrolle und die Sanktionierung von Gewalt gegen Frauen abzubilden. Auch Artikel 11 der Istanbul-Konvention spricht für eine Erweiterung der Datenerfassung. Bislang ist beispielsweise unbekannt, wie viele Beschuldigte es in Ermittlungsverfahren in Deutschland wegen Gewalt gegen Frauen gibt und wie hoch die Anklagequote hierbei ist. Diese Daten konnten etwa im Zusammenhang mit der Überprüfung Deutschlands durch die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) nicht geliefert werden. Bei dieser Prüfung wurde danach gefragt, ob die Daten unter anderem nach dem Geschlecht und Alter der verletzten Person und nach dem Näheverhältnis zwischen der verletzten Person und der beschuldigten Person aufgeschlüsselt werden (siehe GREVIO Fragebogen, Frage II E Nummer 2, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805c95b0>).

Die Begrenzung der Merkmalerfassung auf Delikte gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter beruht auf einer Abwägung zwischen dem rechtspolitischen Datenbedarf und dem Aufwand bei den Staatsanwaltschaften für die Bereitstellung der statistischen Informationen. Um diesen Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen, werden die in Nummer 1 Buchstabe h genannten Merkmale nur bei Straftaten gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter erfasst, da bei diesen die genannten Informationen für die Kriminalprävention und -politik besonders relevant sind und zugleich Datenlücken im Vergleich zur PKS geschlossen werden können.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anzahl, das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeiten der Verletzten im Sinne des § 373b Absatz 1 StPO der genannten Straftaten sind bedeutsame und notwendige Indikatoren zur Beurteilung der Kriminalitätssituation und der Strafverfolgung. Die genannten Merkmale ermöglichen Aussagen über die Struktur von durch die Staatsanwaltschaften verfolgten Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter zum Nachteil von Frauen, Männern oder Personen anderen Geschlechts sowie von Kindern oder älteren Menschen und über die Erledigung von derartigen Ermittlungsverfahren.

Derzeit beschränkt sich die Erfassung von Merkmalen verletzter Personen in den Strafrechtspflegedaten auf die Anzahl der „Kinder als Opfer“ (unter 14 Jahren) bei ausgewählten Delikten in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik. Während auf der Ebene der Polizeidaten bereits Informationen zum Geschlecht und zum Alter des Opfers zur Verfügung stehen, fehlen derartige Einzelangaben bislang in den Strafrechtspflegestatistiken. Diese Beschränkung der statistischen Erfassung wird als sehr unbefriedigend angesehen. Verletzte Personen von Straftaten gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter sollen in den Statistiken der Strafrechtspflege eine größere Bedeutung erhalten.

Die Erfassung des Alters der verletzten Person dient unter anderem dazu zu erkennen, in wie vielen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen der genannten Delikte Kinder Verletzte sind. Diese Erkenntnis ist für rechtspolitische Entscheidungen und zur Abbildung der Kriminalitätssituation erforderlich, da zum Schutz von Kindern gegebenenfalls andere Maßnahmen erforderlich sind, beziehungsweise der Unrechtsgehalt einer Tat anders zu

bewerten sein kann. Die Erfassung des Alters der Verletzten dient auch dazu zu erkennen, in wie vielen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter ältere Menschen Verletzte im Sinne des § 373b Absatz 1 StPO sind.

Die Erfassung der Staatsangehörigkeiten stellt einen Gleichlauf zu der Erfassung dieses Merkmals bei den Beschuldigten her (vergleiche Nummer 3 Buchstabe c). Zugleich soll sie kriminalpolitischen Informationsbedarf decken. So lässt sich zum Beispiel ermitteln, welche Staatsangehörigkeiten die Verletzten in Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Einzelangaben zum Näheverhältnis zwischen beschuldigter Person und verletzter Person dienen insbesondere der Erfassung von Strafverfahren wegen Partnerschaftsgewalt. Fälle von Partnerschaftsgewalt werden in den Strafrechtspflegedaten bislang nicht gesondert ausgewiesen, während auf Ebene der Polizeidaten bereits Informationen zur „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung“ bei Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter zur Verfügung stehen (BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, Opfertabellen; BKA, Häusliche Gewalt, Bundeslagebild 2022). Seit langem ist es ein besonderes strafrechtspolitisches und auch familienpolitisches Anliegen, über die Fälle von Partnerschaftsgewalt mehr statistische Informationen zu erhalten. In der PKS werden Einzelangaben zur „Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung“ bereits seit 1986 erfasst. Auch auf der Ebene der Strafverfahren sind wegen der besonderen Anforderungen an die Behandlung dieser Fälle durch die Ermittlungsbehörden und die Strafjustiz statistische Angaben erforderlich, aber bislang nicht vorhanden. Durch Einzelangaben zum Näheverhältnis zwischen beschuldigter Person und verletzter Person bei Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter in der Strafverfolgungsstatistik I soll diese Datenlücke geschlossen werden.

Die Erfassung des Näheverhältnisses soll sich zumindest an den Hauptkategorien, die auch in der PKS verwendet werden (Familie/Partnerschaft, informelle soziale Beziehung, keine Beziehung, ungeklärt), orientieren.

Die weiteren Details der Erfassung des Näheverhältnisses soll das Statistische Bundesamt nach Beratung durch den Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik festlegen (siehe hierzu § 13).

Zu Buchstabe i

Gemäß Nummer 1 Buchstabe i sind Einzelangaben zu getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung zu erfassen. Es sollen die Art der Maßnahme und die Rechtsgrundlagen angegeben werden. Darüber hinaus sollen Einzelangaben zum geschätzten Wert bei sichergestellten Gegenständen gemacht werden.

Die Einziehungsvorschriften wurden im Jahr 2017 grundlegend reformiert. Außerdem sind, nicht zuletzt durch Artikel 11 der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39) sowie durch die FATF-Überprüfung Deutschlands und deren Empfehlungen, die Datenbedarfe zur Anwendung der Vorschriften über die Vermögensabschöpfung in den letzten Jahren stark gestiegen. In der Folge wurde die statistische Erfassung zur Vermögensabschöpfung in den verfahrensbezogenen Justizstatistiken bereits ausgebaut. Eine Erfassung in Justizgeschäftsstatistiken ist jedoch für aktuelle Informationsbedarfe nicht mehr ausreichend, da diese keine demographischen Merkmale enthalten und keine Differenzierungen nach dem Delikt, sondern nur anhand von grob aggregierten Sachgebietsgruppen ermöglichen.

Durch die Erfassung von Einzelangaben zu Maßnahmen zur Sicherung der Einziehung in der Strafverfolgungsstatistik I wird erstmals erkennbar, bei welchen Beschuldigtengruppen und bei welchen Straftatbeständen diese Vorschriften im Ermittlungsverfahren wie häufig zur Anwendung kommen.

Zu Buchstabe j

Gemäß Nummer 1 Buchstabe j sind bei Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO oder der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO bei beschuldigten Personen das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung des jeweiligen Haft- oder Unterbringungsbefehls anzugeben, unabhängig davon, ob die Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der Abschlussentscheidung des Ermittlungsverfahrens bereits beendet worden ist oder noch andauert. Im Fall des Vollzugs der Untersuchungshaft ist auch der Haftgrund anzugeben. Im Unterschied zur bisherigen (gerichtlichen) Strafverfolgungsstatistik wird auch die Untersuchungshaft bei Verfahren erfasst, die durch eine staatsanwaltschaftliche Einstellung enden. Dies hat den Vorteil, dass die Anwendungshäufigkeit von Untersuchungshaft auch bei diesen Verfahren ausgewertet werden kann und sich die Betrachtung nicht nur auf die gerichtlichen Verfahren (siehe § 3) beschränkt.

Das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung dienen dazu, Informationen zur Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft bei beschuldigten Personen zu erhalten. Anhand der Gründe der Untersuchungshaft (§§ 112, 112a StPO) kann beispielsweise ausgewertet werden, ob häufiger eine Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr oder wegen Wiederholungsgefahr erfolgt und welche Unterschiede es hierbei zwischen verschiedenen Beschuldigtengruppen und Delikten gibt. Die Einzelangaben zur Anwendungshäufigkeit der Untersuchungshaftgründe und zur Dauer der Untersuchungshaft sind erforderlich, um eine aussagekräftige Datenbasis für die Evaluation der entsprechenden strafprozessrechtlichen Vorschriften zu schaffen.

Zu Buchstabe k

Gemäß Nummer 1 Buchstabe k soll erfasst werden, ob ein Verteidiger oder eine Verteidigerin mitgewirkt hat und ob dieser oder diese als Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde.

Deliktsdifferenzierte und nach demographischen Merkmalen der Beschuldigten differenzierte Einzelangaben zur Verteidigung schaffen eine wichtige Datenbasis zu den §§ 137 ff. StPO beziehungsweise §§ 68 ff. des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und damit die Grundlage für ihre Evaluation und für Entscheidungen auf diesem Gebiet des Strafprozessrechts.

Zu Nummer 2

Die Einzelangaben zur Erledigung gemäß Nummer 2 stellen ein Kernstück der Strafverfolgungsstatistik I dar und ermöglichen Aussagen über die Zahl der beschuldigten Personen differenziert nach der Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften oder die Finanzbehörden.

Zu Buchstabe a

Informationen zur Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren (zum Beispiel Anklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls oder Einstellungen nach § 153 Absatz 1 StPO) werden bislang bereits in der verfahrensbezogenen Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften für statistische Zwecke genutzt. Die Erfassung der Art der Erledigung in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften allein reicht jedoch für die aktuellen Informationsbedarfe nicht aus, da diese keine demographischen Merkmale enthält und Differenzierungen nach der Art der Straftat nur anhand von grob aggregierten

Sachgebietsgruppen ermöglicht. Durch die Schließung der erheblichen Datenlücken im Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Strafverfolgungsstatistik I kann der gestiegenen Bedeutung von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen in den letzten Jahrzehnten Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 2 Buchstabe b wird erfasst, ob die Erledigung nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht erfolgt ist. Bei vielen Erledigungen ergibt sich dies bereits aus ihrer Art, die nach Nummer 2 Buchstabe a zu erfassen ist. Nicht bei allen Erledigungen ist eine solche Unterscheidung jedoch möglich. So findet beispielsweise die Vorschrift des § 37 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auch bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden Anwendung (§ 38 Absatz 2 BtMG), bei § 31a BtMG und §§ 153, 153a StPO wird deren Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht diskutiert (vergleiche Schneider, in: Beck'scher Online-Kommentar, JGG, § 45 Randnummer 17 ff. mit weiteren Nachweisen; siehe auch Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Seite 35). Die zusätzliche Erfassung des Merkmals in Nummer 2 Buchstabe b ist erforderlich, um möglichst auch bei solchen Entscheidungen zwischen Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht unterscheiden zu können, bei denen sich dies nicht aus der Art der Erledigung ergibt. Diese Differenzierung dient unter anderem dazu, die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, zu ermitteln.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 werden Einzelangaben zu der beschuldigten Person erfasst.

Zu Buchstabe a

Das nach Nummer 3 Buchstabe a anzugebende Geschlecht der beschuldigten Person ist ein kriminologisch bedeutsames Merkmal. Es dient der Beobachtung der unterschiedlichen Struktur der in Ermittlungsverfahren erfassten Kriminalität bei Männern, Frauen und Personen anderen Geschlechts. Das Merkmal dient auch dazu, die Kriminalitätskontrolle differenziert nach dem Geschlecht auszuwerten.

Bislang wird das Geschlecht bei Abgeurteilten und Verurteilten in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik statistisch erfasst, nicht dagegen bei Beschuldigten in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Das Geschlecht beschuldigter Personen ist auch für die Lieferverpflichtungen im Rahmen der Eurostat-Jahreserhebung über Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten und des jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) sowie im EU-Survey on „Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU“ erforderlich. Bislang ist Deutschland bei diesen internationalen Datenabfragen mit lückenhaften Zahlen vertreten.

Zu Buchstabe b

Das Geburtsdatum der beschuldigten Person dient, zusammen mit dem nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erfassten Datum der vorgeworfenen Tat, der Berechnung des Alters zum Zeitpunkt der (letzten) vorgeworfenen Tat, die der Erledigung zugrunde lag.

Das Alter zur vorgeworfenen Tatzeit ist ein sowohl kriminologisch als auch kriminalpolitisch bedeutsames Merkmal. Es dient der Beobachtung der unterschiedlichen Struktur der in Ermittlungsverfahren erfassten Kriminalität von Jugendlichen, Heranwachsenden und älteren Altersgruppen. Das Merkmal dient auch dazu, die Kriminalitätskontrolle differenziert

nach dem Alter zur Tatzeit darzustellen. Bei jungen Beschuldigten spielt dieses Merkmal eine wesentliche Rolle für die strafrechtliche Behandlung. Das Alter zum Zeitpunkt der Tat ist insbesondere maßgeblich für die Einordnung als Jugendlicher oder Heranwachsender und damit für die generelle oder (bei Heranwachsenden) einzelfallabhängige Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (§§ 1, 105 JGG).

Es ist eine taggenaue Berechnung des Alters und somit eine Angabe von Tag, Monat und Jahr des Geburtsdatums erforderlich. Denn beispielsweise kann bei Vollendung des 21. Lebensjahres schon eine Differenz von einem Tag darüber entscheiden, ob das Jugendstrafrecht überhaupt noch in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls auf eine beschuldigte Person anwendbar ist.

Bislang wird das Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) bei Abgeurteilten und Verurteilten in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasst – nicht dagegen bei beschuldigten Personen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Mit der Erfassung des Geburtsdatums in der Strafverfolgungsstatistik I wird die Datenlage im Bereich der Strafrechtspflege erheblich verbessert. Insbesondere wird erstmals darstellbar, wie häufig bestimmte staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen bei verschiedenen Altersgruppen vorkommen.

Erkenntnisse darüber, wie häufig bei verschiedenen Beschuldigtengruppen (zum Beispiel Altersgruppen) das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen eingestellt wird, sind für gesetzgeberische Überlegungen unverzichtbar (siehe Dritter Periodischer Sicherheitsbericht, Seiten 54 und 56; RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 23 ff.). Der Bedarf an nach dem Alter zur vorgeworfenen Tatzeit differenzierten aussagekräftigen Strafrechtspflegedaten zeigt sich beispielsweise bei der Diskussion um die Anwendung von Jugend- beziehungsweise Erwachsenenstrafrecht auf Heranwachsende (vergleiche hierzu zum Beispiel: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Seite 552 ff.). Die Daten der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik reichen für sich genommen nicht aus, um verlässliche Aussagen über die Häufigkeit einer Einbeziehung von Heranwachsenden in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts zu treffen und die verbreitete Annahme einer mit der Einbeziehung grundsätzlich verbundenen mildereren Sanktionierung zu überprüfen (siehe Heinz, Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendstrafrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg, Seite 601 ff.). Denn erst eine Zusammenschau aus staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrenserledigungen kann ein aussagekräftiges Gesamtbild der strafrechtlichen Behandlung von bestimmten Altersgruppen zeigen.

Das Alter beschuldigter Personen (persons prosecuted) ist auch für die Lieferverpflichtungen im Rahmen des jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) sowie im EU-Survey on „Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU“ erforderlich. Deshalb ist Deutschland bei diesen internationalen Datenabfragen bislang mit lückenhaften Zahlen vertreten.

Zu Buchstabe c

Die Angabe der Staatsangehörigkeiten der beschuldigten Person dient der differenzierten Betrachtung der in Ermittlungsverfahren erfassten Kriminalität beziehungsweise der statistischen Analyse der Entscheidungspraxis. Durch die Erfassung der Staatsangehörigkeit wird darstellbar, ob staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen (zum Beispiel nach § 153 Absatz 1 StPO wegen Geringfügigkeit) bei Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit unterschiedlich häufig vorkommen, so dass hieraus wichtige Schlüsse in Bezug auf die Verfahrenspraxis gezogen werden können.

Die Staatsangehörigkeit beschuldigter Personen ist auch für die Lieferverpflichtungen im Rahmen des jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) erforderlich. Die ergänzende Eurostat-Datenabfrage „mandatory statistics on the facilitation of unauthorised entry, transit and residence“ („migrant smuggling“, Directive 2002/90/EC) erfordert eine Differenzierung von beschuldigten Personen bei ausgewählten Straftaten nach einzelnen Staatsangehörigkeiten. Gleiches gilt für den EU-Survey on „Trafficking in Human Beings as defined by Directive 2011/36/EU“. Deshalb ist Deutschland bei diesen internationalen Datenabfragen bislang mit lückenhaften Zahlen vertreten. Die Angabe mehrerer Staatsangehörigkeiten ist erforderlich, weil doppelte Staatsangehörigkeiten an Bedeutung gewonnen haben und das Verbot der Mehrfachstaatsangehörigkeit mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. März 2024 in Kraft getreten ist (BGBl. I, Nr. 104), aufgehoben wurde.

Zu § 3 (Strafverfolgungsstatistik II)

§ 3 legt den Erfassungszeitpunkt und die Erhebungsmerkmale der Strafverfolgungsstatistik II, der Statistik über Verurteilte und andere Personen in strafgerichtlichen Verfahren, fest.

Statistische Informationen über Verurteilte und andere Personen im strafgerichtlichen Verfahren liefert bisher die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik, die das Statistische Bundesamt unter anderem als Fachserie 10 Reihe 3 veröffentlicht hat und welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird. § 3 führt diese Statistik, deren Durchführung bisher nicht gesetzlich geregelt ist, als Strafverfolgungsstatistik II fort. Diese Statistik gibt Auskunft über die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen und anderer das gerichtliche Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidungen und liefert für die Kriminalpolitik unverzichtbare Informationen zur Anwendungshäufigkeit beziehungsweise zu Art und Maß strafrechtlicher Reaktionen. Sie erlaubt auch ein differenziertes Bild davon, wie häufig rechtskräftige Verurteilungen bei verschiedenen Personengruppen und Delikten vorkommen. Angaben zur gerichtlichen Sanktionierung, insbesondere zur jährlichen Zahl der Verurteilten differenziert nach demographischen Merkmalen und/oder Delikten, sind auch für die Lieferverpflichtungen im Rahmen der Eurostat-Jahreserhebung über Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten und des jährlichen United Nations Survey on Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems (UN-CTS) des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) erforderlich. Dasselbe gilt auch für die Beantwortung von Kommissionsabfragen und anderen internationalen Datenabfragen zu spezifischen Phänomenbereichen (zum Beispiel Korruption, Menschenhandel oder Cybercrime).

Erhebungseinheit dieser Statistik ist, wie bei der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, die Person, gegen die die gerichtliche Entscheidung ergeht. Wird gegen eine Person mehr als ein strafgerichtliches Verfahren (zum Beispiel durch zwei Verurteilungen) im Erhebungszeitraum abgeschlossen, wird die Person mehrfach erfasst.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die statistische Erfassung der Strafverfolgungsstatistik II ist gemäß § 3 der Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens, beispielsweise durch rechtskräftige Verurteilung (einschließlich Strafbefehl) oder Freispruch oder durch eine das gerichtliche Verfahren abschließende Einstellung. Im Gegensatz zur bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik wird die Strafverfolgungsstatistik II nicht nur Verfahrenserledigungen durch das Gericht im Hauptverfahren, sondern auch solche im Zwischenverfahren erfassen. Dies ist notwendig, um ein Gesamtbild der gerichtlichen Erledigungen zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bereits im Zwischenverfahren oder erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen sind.

Im Vergleich zu der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik weist die Strafverfolgungsstatistik II gezielte Ergänzungen des Merkmalskranzes auf, um die Aussagekraft dieser Statistik zu steigern, insbesondere um der zunehmenden Bedeutung

von Alternativen zum „klassischen“ Urteil und aktuellen kriminalpolitischen Datenbedarfen Rechnung zu tragen. Die gilt insbesondere für die Erfassung von Einzelangaben zu den Opfern.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Einzelangaben zum Verfahren erfasst.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung des Gerichts des ersten Rechtszugs erfasst.

Die in Nummer 1 Buchstabe a genannten Einzelangaben und die Bezeichnung des Gerichts, dessen Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat (Nummer 1 Buchstabe b), dienen der räumlichen Untergliederung der statistischen Ergebnisse, zum Beispiel nach Ländern. So sind nicht nur länderspezifische Statistikergebnisse möglich, sondern auch kleinräumigere, regionale Untergliederungen (zum Beispiel nach Landgerichtsbezirken innerhalb eines Landes). In der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik ist der Landgerichtsbezirk des Gerichts auswertbar, das die Entscheidung getroffen hat. Die künftige Angabe der Bezeichnung sowohl des Gerichts des ersten Rechtszuges als auch des Gerichts, dessen Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat, ermöglicht regionale Analysen auf verschiedenen Ebenen des Instanzenwegs. Die Regelung, die kleinräumige regionale Untergliederungen ermöglicht, folgt insoweit § 5 Absatz 1 Satz 2 BStatG, nach dem in Bundesstatistiken auch das Informationsinteresse der Länder berücksichtigt werden soll.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 1 Buchstabe b wird die Bezeichnung des Gerichts, dessen Entscheidung das Strafverfahren abgeschlossen hat, erfasst. Die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Datum der letzten Tat erfasst, die der Entscheidung zugrunde lag. Sind daher mehrere Taten Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung, so ist – wie in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik – das letzte Tatdatum anzugeben. Das Merkmal dient zusammen mit dem Geburtsdatum der Person, gegen die die Entscheidung ergeht (Nummer 3 Buchstabe b), der Berechnung des Alters zur Tatzeit. Das Datum der letzten Tat dient zudem auch dazu auszuwerten, ob die Tat im Entscheidungsjahr oder früher begangen wurde. Dies ist im Hinblick darauf relevant, ob beispielsweise eine Verurteilung der Tat „auf dem Fuße“ folgt oder ob eine lange Zeit zwischen Tat und Entscheidung vergangen ist. Sowohl aus kriminologischer als auch aus kriminalpolitischer Sicht ist es bedeutsam, aussagekräftige Daten zu einem möglichen Zusammenhang zwischen der Schnelligkeit der gerichtlichen Entscheidung und ihrer Wirksamkeit in Form von Rückfalluntersuchungen (vergleiche § 10 Absatz 2 Nummer 3) zu erhalten.

Mithilfe dieses Merkmals, dem Entscheidungsdatum (Doppelbuchstabe cc) und den Pseudonymen kann ermittelt werden, ob eine neue Tat nach einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellung beziehungsweise nach einer Verurteilung (oder einer anderen abschließenden gerichtlichen Entscheidung) begangen wurde, was Rückfallanalysen ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Datum der Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs erfasst.

Entscheidungsdaten werden gegenwärtig nicht in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasst, sie sind aber Voraussetzung für künftige Auswertungsmöglichkeiten zur Rückfälligkeit (vergleiche § 10 Absatz 2 Nummer 3).

Außerdem dienen diese Einzelangaben der Ermittlung der Verfahrensdauer. In Verbindung mit dem Datum der Tat (Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) lässt sich beispielsweise herausfinden, ob die erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung der Tat „auf dem Fuße“ folgt oder ob eine lange Zeit zwischen Tat und der Entscheidung vergangen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird das Datum der Entscheidung erfasst, die das Strafverfahren abgeschlossen hat. Es ermöglicht, die Dauer des gerichtlichen Verfahrens bis zur abschließenden Entscheidung zu bestimmen. Es ist außerdem für die Durchführung von Rückfallanalysen von Bedeutung (vgl. die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd

Nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd wird bei rechtskräftigen Entscheidungen das Datum der Rechtskraft erfasst. Die Angabe des Rechtskraftdatums ist unter anderem erforderlich, um Analysen über die Dauer des Strafverfahrens bis zur Rechtskraft der Entscheidung durchzuführen – zum Beispiel differenziert nach einzelnen Delikten. Hierfür ist es notwendig, nicht nur den Monat und das Jahr der Rechtskraft, sondern künftig auch den Tag des Rechtskrafteintritts zu erfassen.

Zu Buchstabe d

Nummer 1 Buchstabe d regelt die Erfassung der Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und der rechtlichen Bezeichnung der Tat. Mit den angewendeten Vorschriften sind die Strafbestimmungen mit amtlicher Abkürzung des Strafgesetzes, Paragraph, Absatz, Nummer und Buchstabe (für StGB und Nebenstrafrecht) sowie – im Falle ihrer Anwendung – die Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB und des JGG gemeint. Mit der rechtlichen Bezeichnung der Tat ist dagegen die verbale Beschreibung des Delikts gemeint (zum Beispiel „gefährliche Körperverletzung“ oder „fahrlässige Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung“).

Die Angabe der Strafvorschriften gehört zum Kernbereich der Statistik. Sie ermöglicht deliktsgenaue Aussagen über die Struktur der in gerichtlichen Strafverfahren erfassten Kriminalität und über die Anwendung der Straftatbestände im StGB und im Nebenstrafrecht. Das Merkmal ermöglicht, die gerichtliche Kriminalitätskontrolle differenziert nach einzelnen Straftatbeständen auszuwerten.

Die verbale Bezeichnung der Tat dient vor allem der Plausibilisierung der angegebenen Strafvorschriften (zum Beispiel zur Entdeckung von „Zahlendrehern“ bei der Angabe der Paragraphen) und trägt damit zur Qualitätssicherung der statistischen Daten bei.

Die Einzelangaben der Strafvorschriften sollen sich, wie bei der Erhebung zur bestehenden Strafverfolgungsstatistik, nicht nur auf das schwerste Delikt, sondern auf alle angewendeten Strafvorschriften beziehen. Dies hat den Vorteil, dass beispielsweise ausgewertet werden kann, wie häufig Verurteilungen wegen Vergewaltigung insgesamt vorkommen, als schwerste oder als nachrangige Straftat. Zu der Angabe der angewendeten Vorschriften

soll auch – im Falle ihrer Anwendung – die Angabe von Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB und des JGG gehören, um zum Beispiel Differenzierungen zwischen Versuch und Vollendung und Einzelangaben zu §§ 20 und 21 StGB zu ermöglichen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa soll erfasst werden, ob es sich um eine Straftat der Organisierten Kriminalität handelt. Dieses Merkmal wird bereits im Ermittlungsverfahren erfasst. Die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend. Durch dieses Merkmal wird auswertbar, wie die gerichtliche Erledigungspraxis bei denjenigen Straftaten aussieht, die einen Bezug zur Organisierten Kriminalität aufweisen. Wie viele von den wegen derartiger Straftaten angeklagten Personen werden verurteilt? Wie viele von ihnen erhalten Geld- und wie viele Freiheitsstrafen? Diese Informationen sind erforderlich, um fundierte rechtspolitische Entscheidungen in diesem Bereich zu treffen. Dieses Merkmal wird aber gegenwärtig noch nicht in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasst. Das BKA veröffentlicht bereits seit über 30 Jahren Lagebilder zur Organisierten Kriminalität. Diese bilden die Ergebnisse polizeilicher Strafverfolgungsaktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität ab; für den Bereich der Justiz können bislang keine vergleichbaren Zahlen geliefert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Darüber hinaus wird erfasst, ob die Tat im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. Die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

Zu Buchstabe f

Nach Buchstabe f ist zu erfassen, ob eine Meldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat. Dieses Merkmal wird in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik bisher nicht erfasst, ist in den IT-Fachverfahren der Länder aber bereits angelegt. Auch im Ermittlungsverfahren soll künftig eine Erfassung für die Strafverfolgungsstatistik I erfolgen (vergleiche § 2 Nummer 1 Buchstabe f). Anhand der Erfassung kann künftig zum Beispiel festgestellt werden, bei wie vielen Verurteilungen eine Verdachtsmeldung nach dem Geldwäschegesetz vorgelegen hat, und es kann beispielsweise danach differenziert werden, bei welchen Delikten diese Meldungen vorgelegen haben. Im Übrigen gilt die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe f entsprechend.

Zu Buchstabe g

Gemäß Nummer 1 Buchstabe g soll erfasst werden, ob die vorgeworfene Tat mittels Internet begangen wurde, das heißt ob das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde. Das Merkmal wird bereits im Ermittlungsverfahren erfasst (siehe § 2 Nummer 1 Buchstabe g). Hierdurch wird auswertbar, wie die gerichtliche Erledigungspraxis bei denjenigen Sachverhalten aussieht, die einen Bezug zum Tatmittel Internet aufweisen. Wie viele der angeklagten Personen, deren Tat einen Bezug zum Tatmittel Internet aufweist, werden verurteilt? Wie viele von ihnen erhalten Geld- und wie viele Freiheitsstrafen? Auch diese Informationen sind für fundierte rechtspolitische Entscheidungen erforderlich, aber gegenwärtig noch nicht in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasst. Da die Nutzung des Internets stetig zunimmt, ist es erforderlich, die Ermittlungstätigkeit an dieses Tatphänomen anzupassen und Informationen über die Abgeurteilten und Verurteilten zu erheben. Auch hier sollen Datenlücken im Vergleich zur PKS geschlossen werden. Siehe hierzu auch Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe g.

Zu Buchstabe h

Nach Nummer 1 Buchstabe h wird bei gerichtlichen Entscheidungen wegen bestimmter Delikte erfasst, ob diese in Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall standen. Dieses Merkmal wird bereits bei den genannten Delikten in der bestehenden Strafverfolgungsstatistik erfasst. Das Merkmal bietet die Möglichkeit, die in gerichtlichen Strafverfahren erfasste Kriminalität und die verhängten gerichtlichen Sanktionen und Maßnahmen für Taten in Verbindung mit einem Straßenverkehrsunfall gesondert auszuweisen. Dies ist für verkehrspolitische Entscheidungen relevant.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erfassung erfolgt bei fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung (§§ 222 und 229 StGB).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erfassung erfolgt bei Straftaten wegen abstrakter oder konkreter Gefährdung im Straßenverkehr (§§ 315c, 315d und 316 StGB).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Erfassung erfolgt bei Vollrausch (§ 323a StGB).

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Erfassung erfolgt bei Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes).

Zu Buchstabe i

Gemäß Nummer 1 Buchstabe i soll künftig bei gerichtlichen Entscheidungen aufgrund von Straftaten gegen die genannten höchstpersönlichen Rechtsgüter die Zahl, das Alter, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeiten der dadurch Verletzten im Sinne der § 373b Absatz 1 StPO sowie die Angabe erfasst werden, ob zwischen der Person, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, und der verletzten Person ein Näheverhältnis bestand. Entsprechend der Definition des § 373b Absatz 1 StPO werden in der Strafverfolgungsstatistik II nur die Personen erfasst, gegen die sich die versuchte beziehungsweise vollendete Tathandlung, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gerichtet hat. Bisher beschränkt sich die Erfassung von Merkmalen verletzter Personen in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik auf die Zahl der „Kinder als Opfer“ (unter 14 Jahren) bei ausgewählten Delikten. Die künftige Erfassung der genannten demographischen Merkmale der durch die genannten Straftaten Verletzten im Sinne des § 373b Absatz 1 StPO und ihres Näheverhältnisses zu der Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, trägt dem gewachsenen kriminalpolitischen Interesse auf nationaler und europäischer Ebene an Daten zur gerichtlichen Strafverfolgung von Straftaten Rechnung, die sich gegen bestimmte Personengruppen wie zum Beispiel Frauen, Kinder und Jugendliche oder ältere Menschen richten.

So sieht zum Beispiel Artikel 44 der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte statistische Daten zu Verurteilungen wegen Gewalt gegen Frauen sammeln. Voraussetzung hierfür ist, dass den Statistiken zu entnehmen ist, ob sich eine Straftat gegen eine Frau gerichtet hat. Mit der Erfassung des Geschlechts der verletzten Person bei den genannten höchstpersönlichen Rechtsgütern kann dieser Vorgabe Rechnung getragen werden.

Siehe außerdem die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe h.

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe hierzu die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe hierzu die Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe j

Gemäß Nummer 1 Buchstabe j werden bei Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung des jeweilige Haft- oder Unterbringungsbefehls erfasst. Bei der Untersuchungshaft soll zudem der Haftgrund angegeben werden.

Das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung dienen dazu, Informationen zur Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung bei den in der Strafverfolgungsstatistik II erfassten Personen zu erhalten. Dies ermöglicht unter anderem Auswertungen der Anwendungspraxis der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung differenziert nach demographischen Merkmalen und nach der Art der Straftat. Derzeit wird in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik die Dauer der Untersuchungshaft in Tagen erfasst. Dies soll künftig durch das Datum der Invollzugsetzung und das Datum der Außervollzugsetzung in der Strafverfolgungsstatistik II ersetzt und die Dauer anhand dieser Daten berechnet werden. Das gilt auch für die einstweilige Unterbringung. Wie bei der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik sollen die Dauer der tatsächlich vollstreckten Untersuchungshaft und die Dauer der einstweiligen Unterbringung ermittelt und Unterbrechungen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden. Deshalb stellt Nummer 1 Buchstabe j auf den Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung ab. Unter Umständen sind daher mehrere Anfangs- und Enddaten anzugeben.

Anhand der Gründe kann, wie in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, beispielsweise ausgewertet werden, ob häufiger eine Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr oder wegen Wiederholungsgefahr erfolgt und welche Unterschiede sich hierbei zwischen verschiedenen Personengruppen und Delikten erkennen lassen.

Die Einzelangaben zur Anwendungshäufigkeit der Untersuchungshaftgründe und zur Dauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung sind erforderlich, um eine aussagekräftige Datenbasis für die Evaluation der entsprechenden strafprozessrechtlichen Vorschriften und für darauf aufbauende rechtspolitische Entscheidungen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe k

Gemäß Nummer 1 Buchstabe k soll erfasst werden, ob ein Verteidiger oder Verteidigerin mitgewirkt hat und ob dieser oder diese als Pflichtverteidiger oder Pflichtverteidigerin beigeordnet wurde.

Bislang sind in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik keine Einzelangaben zur Verteidigung enthalten. Deliktsdifferenzierte und nach demographischen Merkmalen der Abgeurteilten und Verurteilten differenzierbare Einzelangaben zur Verteidigung schaffen eine wichtige Datenbasis zu den §§ 137 ff. StPO beziehungsweise §§ 68 ff. JGG und damit die Grundlage für deren Evaluation und fundierte rechtspolitische Entscheidungen auf diesem Gebiet des Strafprozessrechts. So lässt sich beispielsweise erkennen, bei welchen Abgeurteiltengruppen und bei welchen Delikten die Pflichtverteidigung in der Praxis eine bedeutende Rolle spielt. Die Erfassung sowohl in der Strafverfolgungsstatistik I als auch in der Strafverfolgungsstatistik II ist erforderlich, um Vergleiche zwischen den Verfahrensstadien

durchführen zu können. Hierdurch wird erkennbar, welche Unterschiede bezüglich der Häufigkeit anwaltlicher Verteidigung zwischen dem gerichtlichen Verfahren und dem Ermittlungsverfahren bestehen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Einzelangaben zur Entscheidung erfasst.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 2 Buchstabe a wird die Art der Entscheidung differenziert nach der Verfahrensart erfasst. Auch wird erfasst, ob die Entscheidung im Zwischenverfahren oder im Hauptverfahren ergangen ist. Die Art der Entscheidung des Gerichts gehört zum Kernbereich der Statistik. Das Merkmal dient der Analyse, wie das strafgerichtliche Verfahren abgeschlossen worden ist. Gemeinsam mit weiteren Merkmalen aus der Strafverfolgungsstatistik II soll die Erfassung der Art von strafgerichtlichen Entscheidungen und die Verhängung strafrechtlicher Reaktionen, wie in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, fortgesetzt und durch gezielte weitere Informationen ergänzt werden.

Die Art der Entscheidung differenziert beispielsweise zwischen verschiedenen Formen von derzeit als Aburteilung in der Strafverfolgungsstatistik benannten Entscheidungen (zum Beispiel Verurteilung, Freispruch ohne Maßregeln, gerichtliche Einstellung) und verschiedenen anderen erfassten Entscheidungen (etwa Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB, Schuldspruch gemäß § 27 JGG).

Bei der Verfahrensart sollen unter anderem Informationen zum „Strafbefehlsverfahren“ erfasst werden. Bislang werden derartige Einzelangaben nur für wenige Länder in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasst. Daher ist beispielsweise unbekannt, wie häufig rechtskräftige Strafbefehle bei Heranwachsenden, bei älteren Menschen oder bei Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) im Bundesgebiet vorkommen. Durch die künftige Erfassung derartiger Einzelangaben in der Strafverfolgungsstatistik II für das gesamte Bundesgebiet wird der erheblichen praktischen Bedeutung dieser Verfahrenserledigungsart Rechnung getragen.

Auch andere besondere Verfahrensarten (zum Beispiel beschleunigtes Verfahren nach den §§ 417 ff. StPO, vereinfachtes Jugendverfahren nach den §§ 76 ff. JGG, Sicherungsverfahren nach § 413 StPO) sollen künftig in der Strafverfolgungsstatistik II erfasst werden. Diese Einzelangaben sind erforderlich, um die Anwendungshäufigkeit dieser besonderen Verfahrensarten differenziert nach demographischen Merkmalen und nach einzelnen Delikten auswerten zu können. Dies ermöglicht Einzelangaben dazu, bei welchen Delikten und bei welchen Gruppen von Abgeurteilten derartige Verfahrensarten vergleichsweise häufig angewendet und welche strafrechtlichen Reaktionen verhängt werden. Bislang ist beispielsweise unbekannt, wie häufig Entscheidungen im beschleunigten Verfahren beim „einfachen“ Diebstahl (§ 242 StGB) zur Anwendung kommen.

Die Angabe, ob die Entscheidung im Zwischenverfahren oder im Hauptverfahren ergangen ist, soll ermöglichen, dass durch die Strafverfolgungsstatistik II in Zukunft auch verfahrensabschließende Entscheidungen im Zwischenverfahren erfasst werden (siehe oben). Auch damit die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik II mit früheren Ergebnissen der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik verglichen werden können, müssen Entscheidungen im Zwischenverfahren gesondert ausgewiesen werden.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 2 Buchstabe b wird erfasst, ob die Entscheidung nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht ergangen ist. Dieses Merkmal ist erforderlich, um auch bei solchen

Entscheidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheiden zu können, bei denen sich dies nicht aus der Art der verhängten Sanktion ergibt (zum Beispiel bei Freisprüchen). Auf diese Weise kann weiterhin etwa die Gesamtzahl der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten ausgewiesen werden, wie dies bisher bereits in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfolgt.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 2 Buchstabe c sollen Einzelangaben zu den verhängten Hauptstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln erfasst werden. Die Einzelangaben sollen sich auf ihre Art und Höhe beziehen.

Die hier genannten Einzelangaben gehören zum Kernbereich der Statistik. Sie enthalten Informationen über Art und Maß der in der gerichtlichen Entscheidung verhängten strafrechtlichen Reaktionen und Maßnahmen. Derartige Einzelangaben liefern – wie bisher schon in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik – wertvolle Erkenntnisse für die Kriminalpolitik über die Anwendungshäufigkeit von verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen und die Sanktionierung von Abgeurteilten bei bestimmten Delikten. Sie bilden eine solide Datenbasis für die Evaluation der gesetzlichen Sanktionsvorschriften und beschreiben die Anwendungsbereiche der einzelnen Sanktionen auf Taten sowie Täterinnen und Täter. So lässt sich beispielsweise auswerten, wie die Taten von jugendlichen Sexualstraftätern geahndet werden.

Die Erfassung der verhängten strafrechtlichen Reaktionen soll, wie in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, fortgesetzt werden. Dies betrifft auch die statistische Erfassung der Einziehung im Sinne der §§ 73 ff. StGB. Wie auch bei den übrigen Merkmalen ist grundsätzlich nur die Verhängung von Reaktionen in der gerichtlichen Entscheidung selbst gemeint. Nachträgliche Entscheidungen, mit Ausnahme der Verurteilung nach § 59b StGB und § 30 JGG, sind (wie in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik) von der Erfassung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe d

Nach Nummer 2 Buchstabe d wird erfasst, ob die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es sind zudem Einzelangaben zur Bewährungszeit sowie dazu zu machen, ob Auflagen und Weisungen verhängt worden sind und Bewährungshilfe angeordnet wurde.

Zu Doppelbuchstabe aa

Wie in der bestehenden Strafverfolgungsstatistik bezieht sich dies nur auf Aussetzungen zur Bewährung in der gerichtlichen Entscheidung selbst (und nicht auf nachträgliche Aussetzungen zur Bewährung).

Zu Doppelbuchstabe bb

Künftig soll nicht nur das Ob der Aussetzung (nach § 56 StGB beziehungsweise § 21 JGG und nach § 30 Absatz 1 JGG), sondern auch die im Urteil angeordnete Bewährungszeit in der Strafverfolgungsstatistik II erfasst werden. So ist es beispielsweise kriminalpolitisch und für die Evaluierung der Bewährungsvorschriften bedeutsam, wie häufig der gesetzliche Rahmen der Bewährungszeit (zum Beispiel zwei bis fünf Jahre bei § 56a Absatz 1 StGB) von den Gerichten „ausgeschöpft“ wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es ist zu erfassen, ob die Unterstellung der verurteilten Person unter Bewährungshilfe erfolgt ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es sind zudem Einzelangaben dazu zu machen, ob Auflagen und Weisungen verhängt worden sind.

Zu Buchstabe e

Nach Nummer 2 Buchstabe e ist die Angabe zu erfassen, ob mit der Entscheidung die Weisung verbunden wurde, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Dieses gegenwärtig bereits in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik erfasste Merkmal ermöglicht Analysen der Anwendungshäufigkeit dieser Weisung (beispielsweise bei verschiedenen Delikten und bei unterschiedlichen Personengruppen, differenziert nach Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht).

Zu Buchstabe f

Nach Nummer 2 Buchstabe f ist zu erfassen, ob die Entscheidung eine andere Entscheidung einbezieht.

Diese Information wird nicht in der bestehenden Strafverfolgungsstatistik erfasst. Mit der Identifikation von Entscheidungen, die andere Entscheidungen einbeziehen, wird künftig die Aussagekraft der Strafrechtspflegedaten verbessert. Für Auswertungen und deren Interpretation ist dieses Merkmal relevant als Erklärung für scheinbare Paradoxien, zum Beispiel Jugendstrafe von drei Jahren bei einem einfachen Diebstahl.

Abbildbar ist die Angabe, ob eine gerichtliche Entscheidung eine andere Entscheidung im Urteil selbst einbezieht (§ 31 Absatz 2 JGG und § 55 StGB). Nicht in der Strafverfolgungsstatistik II abbildbar sind dagegen nachträgliche (prozessuale) Einbeziehungsentscheidungen in Beschlussform (§ 66 JGG und § 460 StPO), da in der Strafverfolgungsstatistik II keine nachträglichen Entscheidungen erfasst werden.

Zu Buchstabe g

Nach Nummer 2 Buchstabe g sind bei Verurteilungen Einzelangaben zu Art, Umfang und Zahl früherer Verurteilungen sowie frühere Aussetzungen einer Strafe oder eines Strafrestes zu erfassen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Gegenwärtig werden in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik die Zahl der früheren Verurteilungen und die Art der schwersten Vorverurteilung (einschließlich Einzelangaben zur Strafdauer) erfasst. Diese Einzelangaben liefern rechtspolitisch wichtige Informationen über die strafrechtliche Vorbelastung der Verurteilten, zum Beispiel differenziert nach Art der Straftat. Durch die gesetzliche Regelung in Doppelbuchstabe aa soll keine Erweiterung der bisherigen Erfassungspraxis erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gegenwärtig werden in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik Einzelangaben zur früheren Aussetzung einer Strafe oder eines Strafrestes erfasst. Diese Einzelangaben liefern rechtspolitisch wichtige Informationen über die strafrechtliche Vorbelastung der Verurteilten, zum Beispiel, ob nach früherer Aussetzung einer Strafe oder eines Strafrestes zur

Bewährung (erneut) eine Bewährungsstrafe verhängt wird. Durch die gesetzliche Regelung in Doppelbuchstabe bb soll keine Erweiterung der bisherigen Erfassungspraxis erfolgen.

Zu Buchstabe h

Nach Nummer 2 Buchstabe h sind bei Verhängung eines Fahrverbotes Einzelangaben zur Anzahl früherer Fahrverbote zu erfassen. Die vorgesehene Regelung folgt der gegenwärtigen Erfassungspraxis in der bestehenden Strafverfolgungsstatistik. Die Erfassung soll für die Strafverfolgungsstatistik II fortgeführt werden.

Zu Buchstabe i

Nach Nummer 2 Buchstabe i sind bei Entziehung der Fahrerlaubnis Einzelangaben zur Anzahl früherer Entziehungen der Fahrerlaubnis zu erfassen. Die vorgesehene Regelung folgt der gegenwärtigen Erfassungspraxis in der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik, die Erfassung soll für die Strafverfolgungsstatistik II fortgeführt werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Einzelangaben zur Person zu erfassen, gegen welche die Entscheidung ergeht.

Zu Buchstabe a

Gemäß Nummer 3 Buchstabe a wird das Geschlecht der Person erfasst, gegen welche die Entscheidung ergeht.

Es handelt sich um ein kriminologisch bedeutsames Merkmal, das der Beobachtung der unterschiedlichen Struktur der in gerichtlichen Strafverfahren erfassten Kriminalität bei Männern, Frauen und Personen anderen Geschlechts dient. Es ermöglicht, die gerichtliche Kriminalitätskontrolle differenziert nach dem Geschlecht auszuwerten.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 3 Buchstabe b wird das Geburtsdatum der Person erfasst, gegen welche die Entscheidung ergeht. Das Geburtsdatum dient, zusammen mit dem nach Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa erfassten Tatdatum, der Berechnung des Alters zum Zeitpunkt der (letzten) Tat, die der gerichtlichen Entscheidung zugrunde lag.

Es ist eine taggenaue Berechnung des Alters nötig und somit eine Angabe von Tag, Monat und Jahr des Geburtsdatums erforderlich. Denn beispielsweise kann bei Vollendung des 21. Lebensjahres schon eine Differenz von einem Tag darüber entscheiden, ob noch das Jugendstrafrecht bei einer Verurteilung in Betracht kommt.

Das Alter zur Tatzeit ist ein sowohl kriminologisch als auch kriminalpolitisch bedeutsames Merkmal. Es dient der Beobachtung der unterschiedlichen Struktur der in gerichtlichen Strafverfahren erfassten Kriminalität von Jugendlichen, Heranwachsenden und älteren Altersgruppen. Das Merkmal dient auch dazu, die gerichtliche Kriminalitätskontrolle differenziert nach dem Alter zur Tatzeit darzustellen.

Zu Buchstabe c

Gemäß Nummer 3 Buchstabe c werden die Staatsangehörigkeiten der Person erfasst, gegen welche die Entscheidung ergeht. Das Merkmal dient der differenzierten Betrachtung der in gerichtlichen Strafverfahren erfassten Kriminalität beziehungsweise der statistischen Analyse der strafgerichtlichen Entscheidungen. Es bietet analog zum Geschlecht und zum

Alter zur Tatzeit eine weitere statistische Analysemöglichkeit bezüglich gerichtlicher Entscheidungen in Strafverfahren nach demographischen Personenkategorien. Anders als in der bisherigen Erfassungspraxis soll die Angabe auch mehrere Staatsangehörigkeiten umfassen, sofern diese vorliegen. Dies ist darin begründet, dass doppelte Staatsangehörigkeiten an Bedeutung gewonnen haben und das Verbot der Mehrfachstaatsangehörigkeit mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. März 2024 in Kraft getreten ist (BGBl. 2024 I, Nr. 104), aufgehoben wurde. Siehe auch Begründung zu § 2 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu § 4 (Strafvollstreckungsstatistik)

§ 4 legt den Erfassungszeitpunkt und die Erhebungsmerkmale der Statistik über Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren fest.

Die Strafvollstreckungsstatistik enthält in erster Linie demographische Merkmale, die rechtliche Bezeichnung der Tat und die Art der zu vollstreckenden Entscheidung sowie Einzelangaben zum Vollstreckungsverfahren. Es handelt sich um ein Pendant zur gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik (II) auf der Ebene der Vollstreckung.

Die Strafvollstreckungsstatistik bezieht sich auf die Erledigung der Vollstreckung von ambulanten und von stationären strafrechtlichen Reaktionen, die in Verurteilungen oder anderen abschließenden Entscheidungen verhängt worden sind. Nicht Gegenstand dieser Statistik ist demnach der Vollzug von Untersuchungshaft oder der Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO. Im Fokus der Strafvollstreckungsstatistik steht insbesondere die Vollstreckung von Hauptstrafen und von stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung. Erhebungseinheit ist die Person in einem strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren, das erledigt worden ist (Absatz 1), beziehungsweise die Person, die aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugsanstalt entlassen worden ist (Absatz 2). Wird gegen eine Person mehr als ein strafrechtliches Vollstreckungsverfahren (zum Beispiel durch die Vollstreckung von einer Verurteilung zu einer Geldstrafe und einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe) im Erhebungszeitraum erledigt, wird die Person mehrfach erfasst.

Durch die Einführung der Strafvollstreckungsstatistik werden erhebliche Datenlücken im Bereich der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln geschlossen. Bislang ist die Datenlage insbesondere zur Vollstreckung von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen sehr begrenzt. So wird beispielsweise durch die Einführung der Strafvollstreckungsstatistik erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei bestimmten Personengruppen und Delikten als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden. Diese Verbesserung der Datenlage ist dringend erforderlich, da Geldstrafen und andere ambulante Reaktionen den Großteil der verhängten Sanktionen bei Verurteilungen ausmachen und somit auch eine aussagekräftige Datenbasis für ihre Vollstreckung vorliegen muss. Auch bei der Vollstreckung anderer Sanktionen wird die Datenlage durch die Einführung der Strafvollstreckungsstatistik erheblich verbessert. Sie stellt bei der Vollstreckung von bedingten und unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen eine notwendige Erweiterung des Systems der Strafrechtspflegestatistiken dar, das die bestehenden Länder-Statistiken nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt. Für den Bereich des Maßregelvollzugs wird sie durch die Statistik zum Maßregelvollzug ergänzt, die in § 5 geregelt ist.

Bei Freiheits- und Jugendstrafen und bei stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung kann die Vollstreckungserledigung deutlich später eintreten als die Entlassung. So ist beispielsweise bei der Strafrestaussetzung nach § 57 StGB die Vollstreckung nicht mit der Haftentlassung erledigt, sondern erst mit dem Ende der sich anschließenden Bewährungszeit. Deshalb sollen in der Strafvollstreckungsstatistik zusätzlich auch Informationen zu den aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugsanstalt Entlassenen erfasst werden.

Da jede Statistik die wesentlichen Informationen enthalten und aus sich heraus verständlich sein soll, werden bestimmte Merkmale bei der Strafvollstreckungsstatistik (erneut) angeordnet, die bereits in der Strafverfolgungsstatistik II enthalten sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Erfassung von Merkmalen zum Zeitpunkt der Erledigung einer Strafvollstreckung. Der Begriff der Strafvollstreckung umfasst auch die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die Erledigung der Vollstreckung tritt bei der Geldstrafe beispielsweise ein, wenn diese vollständig gezahlt oder als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde. Nähere Einzelangaben zur Art der Erledigung werden unter Nummer 3 gemacht.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Einzelangaben zum Gerichtsverfahren und zur Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung ist, erfasst.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung im ersten Rechtszug getroffen hat, erfasst. Das in ähnlicher Form bereits in § 3 Nummer 1 Buchstabe a für die Strafverfolgungsstatistik II erfasste Merkmal soll auch für die Strafvollstreckungsstatistik erfasst werden. Die Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 1 Buchstabe b wird die Bezeichnung des Gerichts, das die zu vollstreckende Entscheidung getroffen hat, erfasst. Das in ähnlicher Form bereits in § 3 Nummer 1 Buchstabe b für die Strafverfolgungsstatistik II erfasste Merkmal soll auch für die Strafvollstreckungsstatistik erfasst werden.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 1 Buchstabe c sind die Art und Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde zu erfassen. Ebenso wie die Einzelangaben zu Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b sollen diese Merkmale anhand von Schlüsselzahlen (Behördenkennzeichen) erfasst werden. Diese sollen Auskunft über den Ort der Vollstreckungsbehörde geben. Denn für räumlich untergliederte Analysen der Strafvollstreckungsstatistik ist nicht nur die Bezeichnung der entscheidenden Gerichte (siehe Nummer 1 Buchstabe b), sondern auch die Bezeichnung der für die Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich. Damit sollen bei dieser Statistik auch die Informationsinteressen der Länder berücksichtigt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 BStatG). Die Art der Vollstreckungsbehörde ermöglicht insbesondere eine Differenzierung zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten (Jugendrichter) als Vollstreckungsbehörden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird das Datum der letzten Tat, die der zu vollstreckenden Entscheidung zugrunde lag, erfasst. Dieses Datum wird auch in § 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa für die Strafverfolgungsstatistik II erfasst und soll auch für die Strafvollstreckungsstatistik erfasst werden. Das Merkmal dient unter anderem dazu, das Alter zur Tatzeit von den Personen zu berechnen, gegen die sich die

Maßnahme richtet (siehe Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird das Datum der Entscheidung erfasst, die Gegenstand der Vollstreckung war. Siehe dazu die Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird das Datum der Rechtskraft erfasst. Siehe dazu die Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe e

Nach Nummer 1 Buchstabe e werden die Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung der Tat erfasst. Die Erfassung soll wie bei der Strafverfolgungsstatistik II erfolgen. Die Angabe der Vorschriften soll beispielsweise auch Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches umfassen, um Differenzierungen zwischen Versuch und Vollendung und Einzelangaben zu §§ 20 und 21 StGB zu ermöglichen. Siehe auch die Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe d.

Die Art der Straftat ist nicht nur auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrenserledigung, sondern auch auf der Ebene der Vollstreckung kriminalpolitisch und kriminologisch bedeutsam. Die Strafvollstreckungsstatistik ermöglicht, die Erledigung der strafrechtlichen Vollstreckung verschiedener Straf- und Maßregelarten differenziert nach der Art der Straftat auszuwerten. Bislang liefert die als koordinierte Länderstatistik durchgeführte Stichtagserhebung zum Strafvollzug (bisher veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter anderem als Fachserie 10 Reihe 4.1, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird) deliktsdifferenzierte Informationen zur Vollstreckung. Diese reichen jedoch für die aktuellen Datenbedarfe im Vollstreckungsbereich nicht aus. Es ist beispielsweise bisher nicht erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei Verurteilungen wegen Erschleichens von Leistungen oder wegen „einfachen“ Diebstahls als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. Auch kann bisher nicht ausgewertet werden, welche Unterschiede es bei der Häufigkeit von Strafrestaussetzungen differenziert nach der Art der Straftat gibt (zum Beispiel bei Freiheitsstrafen wegen Sexualdelikten gegenüber Freiheitsstrafen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten). Diese Erkenntnisse werden durch die Strafvollstreckungsstatistik erstmals verfügbar.

Zu Buchstabe f

Nach Nummer 1 Buchstabe f wird erfasst, ob die zu vollstreckende Entscheidung nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht ergangen ist. Zumeist ergibt sich dies bereits aus der Art der verhängten Hauptstrafen und anderen strafrechtlichen Reaktionen. Die zusätzliche Erfassung des Merkmals ist erforderlich, um auch bei solchen Entscheidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht unterscheiden zu können, bei denen sich dies nicht aus der Art der verhängten strafrechtlichen Reaktionen ergibt. Dies ist in der Strafvollstreckungsstatistik insbesondere bei Maßregeln der Besserung und Sicherung relevant, weil das JGG, abgesehen von der Sicherungsverwahrung, keine eigenen Voraussetzungen für die freiheitsentziehenden Maßregeln und die Führungsaufsicht enthält und sich zum Beispiel aus der Kategorie „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ (§ 63 StGB) – jedenfalls ohne einen Zusatz wie „in Verbindung mit § 7 Absatz 1 JGG“ – nicht erkennen lässt, ob die Maßregel nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht verhängt worden ist.

Zu Buchstabe g

Nach Nummer 1 Buchstabe g sind Einzelangaben zu Hauptstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln zu erfassen. Hiermit sind die Strafen, Maßregeln und Maßnahmen gemeint, die in der zu vollstreckenden Entscheidung verhängt wurden. Diese Merkmale werden in § 3 Nummer 2 Buchstabe c für die Strafverfolgungsstatistik II erfasst und sollen auch für die Strafvollstreckungsstatistik erfasst werden.

In der Kombination mit den Einzelangaben zur Vollstreckung dient dieses Merkmal dazu auszuwerten, wie die in der zu vollstreckenden Entscheidung verhängten Strafen und Maßregeln tatsächlich vollstreckt wurden.

Zu Buchstabe h

Nach Nummer 1 Buchstabe h ist zu erfassen, ob eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung erfolgte. Darüber hinaus sollen Einzelangaben zur Bewährungszeit und zur Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sowie dazu gemacht werden, ob Auflagen und Weisungen ergingen. Anders als in § 3 Nummer 2 Buchstabe d betrifft dies nicht nur die Aussetzungen zur Bewährung in der Entscheidung (zum Beispiel im Urteil) selbst, sondern auch nachträgliche Entscheidungen zur Strafaussetzung zur Bewährung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nummer 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa betrifft nur die Aussetzung der Strafe zur Bewährung. Die Frage, ob ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wurde, wird stattdessen unter Nummer 2 Buchstabe b erfasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es werden Einzelangaben zur Bewährungszeit erfasst. Siehe dazu auch die Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Frage, ob eine Unterstellung unter Bewährungshilfe erfolgte oder nicht, sollen sowohl Unterstellungen in der Entscheidung selbst (zum Beispiel im Urteil) als auch nachträgliche Unterstellungsentscheidungen zählen. Auf diese Weise können alle Fälle betrachtet werden, bei denen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe – sogleich und nachträglich – angeordnet worden ist. Nummer 2 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc erfasst jedoch nicht die Unterstellung unter Bewährungshilfe im Rahmen einer Strafrestausssetzung (zum Beispiel § 57 in Verbindung mit § 56d StGB).

Nummer 2 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc umfasst nur die Fälle vollständig, bei denen das Gericht eine eigene Entscheidung über die Unterstellung unter Bewährungshilfe trifft. Bei obligatorischer Unterstellung unter Bewährungshilfe (zum Beispiel bei Jugendstrafen gemäß § 24 Absatz 1 JGG), ist eine vollständige Erfassung nicht sichergestellt, hier ist gegebenenfalls nur eine „indirekte“ Häufigkeitsschätzung der Bewährungshilfe (zum Beispiel über die in Nummer 1 Buchstabe g erfasste Art der Strafe) möglich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Gemäß Nummer 2 Buchstabe g Doppelbuchstabe dd sind zudem Einzelangaben zu Auflagen und Weisungen zu machen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 3 sind Einzelangaben zum Vollstreckungsverfahren zu erfassen.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 3 Buchstabe a sind der Vollstreckungsbeginn und das Vollstreckungsende zu erfassen.

Der Vollstreckungsbeginn soll das Datum erfassen, an dem die Vollstreckungsmaßnahmen beginnen. Als Vollstreckungsbeginn soll beispielweise bei unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen der Vollzugsbeginn erfasst werden.

Das Vollstreckungsende soll das Datum erfassen, an dem die Vollstreckungsmaßnahmen beendet werden. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zum Beispiel das Datum der Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug (Vollzugsende) das Datum des Vollstreckungsendes. Mit dem Vollstreckungsende ist nicht das Datum der vollständigen Erledigung der strafrechtlichen Vollstreckung gemeint, dieses wird unter Buchstabe c erfasst. Bei vollständiger Verbüßung können diese Daten aber auch identisch sein.

Diese Einzelangaben werden benötigt, um die Haftzeit beziehungsweise die Zeit zu berechnen, in der sich die Person im Maßregelvollzug befand. Durch die Strafvollstreckungsstatistik werden sich so auch Einzelangaben zur tatsächlich verbüßten Strafdauer von Freiheits- und Jugendstrafen ermitteln lassen, und zwar auch differenziert nach demographischen Merkmalen und nach Art der Straftat. Die als koordinierte Länderstatistik durchgeführte Stichtagserhebung zum Strafvollzug (bisher veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter anderem als Fachserie 10 Reihe 4.1, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird) erfasst zwar ebenfalls Einzelangaben zur Strafdauer, diese sind für die rechtspolitischen Informationsbedarfe jedoch nicht ausreichend. Bei dieser Stichtagserhebung wird nur die voraussichtliche Vollzugsdauer erfasst. Aufgrund von Strafrestaussetzungen kann die tatsächlich verbüßte Strafdauer nicht unerheblich von der voraussichtlichen Vollzugsdauer abweichen. Zudem wird bei Stichtagserhebungen der Bestand an Personen mit einer kurzen Vollzugsdauer (bis zu einem Jahr) systematisch untererfasst (RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 35).

Außerdem kann mit Hilfe des Vollstreckungsendes (Vollzugsendes) in Verbindung mit dem Erledigungsdatum (Nummer 3 Buchstabe c) bestimmt werden, welche Zeitspanne zwischen der Entlassung und der endgültigen Erledigung der Vollstreckung, zum Beispiel bei Strafrestaussetzungen, vergeht.

Sind in einem strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren mehrere Aufenthalte im Straf- oder Maßregelvollzug erfolgt (zum Beispiel nach Widerruf einer Strafrestaussetzung), so sind mehrere Daten für den Vollstreckungsbeginn und das Vollstreckungsende anzugeben.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 3 Buchstabe b sind Einzelangaben zu Art und Umfang der Vollstreckung sowie zur Erledigung zu erfassen. Hierbei handelt es sich um einen Kernbereich der Strafvollstreckungsstatistik. In der Kombination mit den Einzelangaben in Nummer 1 Buchstabe g dient dieses Merkmal dazu auszuwerten, wie die in der zu vollstreckenden Entscheidung verhängten Strafen, Maßregeln und Maßnahmen vollstreckt wurden.

Anhand der Einzelangaben zu diesem Merkmal soll nicht die vollständige Vollstreckungshistorie für die Personen im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren abgebildet werden. Vielmehr sollen ausgewählte Informationen zur Vollstreckung von

verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen erfasst werden. Hiermit sollen Datenlücken geschlossen werden, die bislang im Bereich der Strafvollstreckung bestehen, und es sollen besondere kriminalpolitische Informationsbedarfe abgedeckt werden. So sollen die unter Nummer 3 Buchstabe b erfassten Einzelangaben einen Überblick über Art und Umfang der Vollstreckung verschiedener Arten strafrechtlicher Reaktionen und über die Erledigungsgründe, differenzierbar zum Beispiel nach demographischen Merkmalen und nach der Art der Straftat, liefern. Die unter Nummer 3 Buchstabe b zu erfassenden Einzelangaben können bei gesetzlichen Änderungen oder neuen Datenbedarfen im Zeitverlauf geändert und angepasst werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten unter Nummer 3 Buchstabe b zu erfassenden Einzelangaben genannt:

Bei der Vollstreckung von Geldstrafen soll nicht nur die Zahl der in einem Jahr erledigten Geldstrafenvollstreckungen benannt werden können. Im Fokus des Interesses steht vor allem die Frage, in welcher Form die Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgte. Unter anderem soll erfasst werden, ob diese bezahlt wurde, ob diese ganz oder teilweise als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde und ob die Verbüßung als Ersatzfreiheitsstrafe durch sogenannte freie Arbeit abgewendet worden ist. So wird beispielsweise erkennbar, wie häufig eine wegen „einfachen“ Diebstahls verhängte Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird und welche Unterschiede zum Beispiel bei Differenzierung nach dem Geschlecht auftreten. Derartige Informationen sind anhand der bestehenden Statistiken nicht verfügbar. Bei der Vollstreckung von Bewährungsstrafen sollen – abgesehen von der Unterstellung unter Bewährungshilfe – unter anderem Einzelangaben zur tatsächlichen Bewährungszeit und Einzelangaben zum Widerruf der Aussetzung einschließlich des Datums und der Widerrufsgründe sowie zum Straferlass erfasst werden. Im Gegensatz zu den Bewährungshilfestatistiken der Länder ermöglicht dies Aussagen zur Häufigkeit des Bewährungswiderrufs bei allen ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen (nicht nur bei Unterstellung unter Bewährungshilfe). Die Auswertungen können auch nach demographischen Merkmalen und nach den der Verurteilung zugrundeliegenden Delikten differenziert werden. So wird eine Evaluation des Erfolges von Bewährungsstrafen mit Daten der amtlichen Statistik abbildbar.

Bei der Vollstreckung von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen sollen unter anderem Einzelangaben zur Art des Vollzuges (zum Beispiel Vollzug einer Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug), zum Grund des Vollzugsendes, zur Strafrestausssetzung, zur anschließenden Bewährungszeit einschließlich Unterstellung unter Bewährungshilfe und zum Widerruf der Strafrestausssetzung sowie zum Straferlass erfasst werden. Auf diese Weise wird beispielsweise erkennbar, wie häufig Strafrestaussetzungen bei bestimmten Personengruppen und Delikten vorkommen und wie häufig sich die Personen bei Strafrestaussetzungen „bewähren“. Die bisherigen Statistiken der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzugs decken diese Informationsbedarfe nicht hinreichend ab; sie dienen anderen Informationszielen und werden durch die in der Strafvollstreckungsstatistik zur Vollstreckung von Freiheits- und Jugendstrafen erfassten Einzelangaben sinnvoll ergänzt.

Vergleichbare Einzelangaben sollen auch bei den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung erfasst werden, und zwar unter anderem zur Art der tatsächlich vollzogenen Maßregel, zum Grund des Vollzugsendes und zur Aussetzung zur Bewährung, zur anschließenden Bewährungszeit beziehungsweise zum Widerruf. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sollen unter anderem auch Einzelangaben zur Entscheidung über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfasst werden. Die bisherigen Länderstatistiken zum Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung werden nicht in allen Ländern geführt, auch enthalten sie unter anderem keine Differenzierung nach Delikten und decken die Datenbedarfe nicht hinreichend ab (siehe Teil A der Begründung).

Außerdem sollten Einzelangaben zur Führungsaufsicht und ihrer Dauer erfasst werden, soweit diese bereits zum Zeitpunkt der Erledigung der Vollstreckung vorliegen.

Auch zu Art und Umfang der Vollstreckung des Jugendarrestes und von ambulanten Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sollen bestimmte Einzelangaben erfasst werden. Bislang sind in den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken keine Informationen zur Vollstreckung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln erfasst, sodass schon durch Eckdaten auf diesem Gebiet erhebliche Datenlücken geschlossen werden können.

Zu Buchstabe c

Zudem ist das Erledigungsdatum zu erfassen. Hiermit ist das Datum gemeint, an dem die strafrechtliche Vollstreckung vollständig erledigt ist. Dieses Datum entspricht dem Erfassungszeitpunkt im Sinne des § 4 Absatz 1 für die Strafvollstreckungsstatistik.

Die Erledigung kann zum Beispiel durch vollständige Vollstreckung oder aber durch Verjährung oder durch Erlass eintreten. Der Begriff ist weiter als das Vollstreckungsende. Die Vollstreckung ist nur eine mögliche Form der Erledigung. Wenn die Erledigung aber dadurch eintritt, dass die Strafe vollständig verbüßt, also vollstreckt wurde, dann sind die Daten identisch.

Das Jahr der Erledigung kann für die jährliche Aufgliederung der Ergebnisse der Strafvollstreckungsstatistik herangezogen werden. Im Übrigen ist das Merkmal für die Bemessung der Vollstreckungsdauer erforderlich. Außerdem kann in Verbindung mit dem Vollzugsende bestimmt werden, welche Zeitspanne zwischen der Entlassung und der endgültigen Erledigung der Vollstreckung (zum Beispiel bei Strafrestaussetzung) vergeht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 4 sind Einzelangaben zur Person zu erfassen, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat.

Zu Buchstabe a

Gemäß Nummer 4 Buchstabe a wird das Geschlecht der Person erfasst, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat. Das Geschlecht ist ein Merkmal, das nicht nur auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahrenserledigung, sondern auch auf der Ebene der Vollstreckung kriminologisch bedeutsam ist. Bislang wird das Geschlecht zwar in den koordinierten Länderstatistiken zum Straf- und Maßregelvollzug erfasst, diese reichen jedoch für die aktuellen Datenbedarfe im Vollstreckungsbereich nicht aus. Die Strafvollstreckungsstatistik ermöglicht, die Erledigung der strafrechtlichen Vollstreckung verschiedener Straf- und Maßregelarten differenziert nach dem Geschlecht auszuwerten. So wird beispielsweise erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei Frauen, Männern und Personen anderen Geschlechts als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. Auch wird zum Beispiel auswertbar, welche Unterschiede es bei der Häufigkeit von Strafrestaussetzungen zwischen den Geschlechtern gibt.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 4 Buchstabe b wird das Geburtsdatum der Person erfasst, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat.

Auf der Vollstreckungsebene ist nicht nur das Alter zur Tatzeit von Interesse. So ist beispielsweise für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Jugendstrafvollzug (sogenannte Hereinnahme, § 114 JGG) und für die Ausnahme von Jugendstrafvollzug (§ 89b JGG) nicht das Alter zur Tatzeit entscheidend. Anhand des Geburtsdatums lassen sich für die Strafvollstreckungsstatistik auch andere Altersangaben berechnen, etwa das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung oder ihrer Rechtskraft, zum Zeitpunkt der vollständigen Erledigung der Vollstreckung oder zum Zeitpunkt des Vollzuges.

Bislang wird das Alter zwar in den koordinierten Länderstatistiken zum Straf- und Maßregelvollzug dargestellt, diese reichen jedoch für die aktuellen Datenbedarfe im Vollstreckungsbereich nicht aus. Die Strafvollstreckungsstatistik ermöglicht, die Erledigung der strafrechtlichen Vollstreckung verschiedener Straf- und Maßregelarten differenziert nach dem Alter auszuwerten. So wird beispielsweise erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen bei zur Tatzeit Heranwachsenden oder bei älteren Menschen als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. Auch wird zum Beispiel auswertbar, welche Unterschiede es bei der Häufigkeit von Strafrestaussetzungen zwischen den Altersgruppen gibt. Die Erfassung des Geburtsdatums ermöglicht dabei, je nach Fragestellung auf verschiedene Alterszeitpunkte abzustellen (zum Beispiel Tatzeit oder Erledigungszeitpunkt, siehe oben).

Zu Buchstabe c

Gemäß Nummer 4 Buchstabe c werden die Staatsangehörigkeiten der Person erfasst, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat. Dieses Merkmal dient der differenzierten Betrachtung der strafrechtlichen Vollstreckung von verhängten Strafen und Maßregeln.

Bislang wird die Staatsangehörigkeit zwar in der als koordinierte Länderstatistik durchgeführten Stichtagserhebung zum Strafvollzug (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter anderem als Fachserie 10 Reihe 4.1, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird) erfasst, diese reicht jedoch für die aktuellen Datenbedarfe im Vollstreckungsbereich nicht aus. Die Strafvollstreckungsstatistik ermöglicht, die Erledigung der strafrechtlichen Vollstreckung verschiedener Straf- und Maßregelarten differenziert nach der Staatsangehörigkeit auszuwerten. So wird beispielsweise erstmals erkennbar, wie häufig Geldstrafen von Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. Auch wird zum Beispiel auswertbar, welche Unterschiede es bei der Häufigkeit von Strafrestaussetzungen bei Personen mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten gibt. Die Staatsangehörigkeit ist beispielsweise auch für statistische Auswertungen zum Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung (siehe auch § 456a StPO) rechtspolitisch bedeutsam.

Auch hier werden mehrere Staatsangehörigkeiten erfasst, sofern diese vorhanden sind. Dies ist darin begründet, dass doppelte Staatsangehörigkeiten an Bedeutung gewonnen haben und das Verbot der Mehrfachstaatsangehörigkeit mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. März 2024 in Kraft getreten ist (BGBl. Teil I, Nr. 104), aufgehoben wurde. Siehe auch Begründung zu § 2 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erfassung von bestimmten Merkmalen zum Zeitpunkt der Entlassung einer Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Maßregelvollzugsanstalt. Für Personen im Straf- und Maßregelvollzug erfolgt somit gemäß § 4 Absatz 2 eine zusätzliche Erfassung in der Strafvollstreckungsstatistik zum Zeitpunkt ihrer Entlassung. Dies ist notwendig, weil der Zeitpunkt der Entlassung und der Zeitpunkt der Erledigung der Vollstreckung deutlich auseinanderliegen können.

Erhebungseinheit sind die Personen, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen worden sind. Wird eine Person mehr als einmal in einem Berichtsjahr aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen, so wird die Person mehrfach erfasst und demnach mehrfach gezählt. Um alle in einem Berichtsjahr Entlassenen in einer Statistik zu erfassen, bezieht sich Absatz 2 auf alle Entlassenen und nicht nur auf diejenigen, deren Entlassungszeitpunkt von dem Zeitpunkt der vollständigen Erledigung abweicht (zum Beispiel bei Strafrestaussetzung). Als „Entlassung“ im Sinne des Absatzes 2 zählt deshalb nicht nur die Entlassung im engeren Sinne, sondern hierunter sollen auch andere Gründe für die

Beendigung des Straf- oder Maßregelvollzuges zählen (zum Beispiel Beendigung des Vollzuges durch Tod des Insassen).

Die Erfassung bezieht sich – wie bei § 4 Absatz 1 (siehe oben) – nur auf die Vollstreckung von strafrechtlichen Reaktionen, die in Verurteilungen oder anderen abschließenden Entscheidungen verhängt worden sind. Nicht Gegenstand dieser Statistik ist demnach, wie bei Absatz 1, der Vollzug von Untersuchungshaft oder der Vollzug der einstweiligen Unterbringung.

Dieser zusätzliche Erfassungszeitpunkt für Entlassene aus dem Straf- und Maßregelvollzug ist insbesondere für Rückfallanalysen (§ 10 Absatz 2 Nummer 3) erforderlich. Bei künftigen Rückfallanalysen anhand der Strafrechtspflegedaten soll der Zeitraum für die Beobachtung der Rückfälligkeit bei ambulanten Reaktionen (einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung) mit dem Entscheidungsdatum beginnen, bei freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln dagegen mit dem Entlassungsdatum. Dies ist notwendig, um auch bei freiheitsentziehenden Reaktionen überprüfen zu können, ob sich die Personen in Freiheit „bewähren“ (vergleiche Jehle und andere, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, Seite 29 f.). Der zusätzliche Erfassungszeitpunkt des § 4 Absatz 2 ist für Rückfallanalysen erforderlich, da bei Strafrestaussetzungen ein Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Entlassung und vollständiger Erledigung der Strafvollstreckung (im Sinne des Absatzes 1) liegen kann.

So hat auch das Bundesverfassungsgericht wiederholt die Bedeutung von Feststellungen über die Rückfallhäufigkeit zur Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs betont. Dafür ist die Erhebung von aussagekräftigen und auf Vergleichbarkeit angelegten Daten erforderlich. Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, Rn. 64; 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17, Rn. 200).

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sollen Einzelangaben zum Gerichtsverfahren und zur Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung ist, erfasst werden.

Zu Buchstabe a

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb gilt entsprechend.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc gilt entsprechend.

Zu Buchstabe e

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e gilt entsprechend.

Zu Buchstabe f

Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt entsprechend.

Zu Buchstabe g

Die Begründungen zu Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g gelten entsprechend.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sollen Einzelangaben zum Vollzug erfasst werden.

Zu Buchstabe a

Gemäß Nummer 2 Buchstabe a sind der Vollzugsbeginn und das Vollzugsende zu erfassen. Diese Merkmale dienen zum einen der Berechnung der Haftzeit beziehungsweise der Zeit, in der sich die Person im Maßregelvollzug befand. Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zum anderen stellt das Vollzugsende in der Erfassung nach § 4 Absatz 2 auch den Beginn des Rückfallbeobachtungszeitraumes bei Rückfallanalysen (§ 10 Absatz 2 Nummer 3) dar und ist somit unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von Legalbewährungsuntersuchungen anhand der in diesem Gesetz geregelten Strafrechtspflegedaten.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 2 Buchstabe b wird der Grund des Vollzugsendes erfasst. Es soll beispielsweise beim Maßregelvollzug unter anderem danach differenziert werden, ob die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ob die Unterbringungsfrist abgelaufen ist, ob die Maßregel aufgehoben wurde, ob die Unterbringung durch Tod endete oder ob aus anderen Gründen der Vollzug der Maßregel beendet wurde. Beim Strafvollzug soll unter anderem danach differenziert werden, ob eine Strafrestausssetzung zur Bewährung erfolgte, ob eine vollständige Verbüßung der Strafdauer erfolgte, ob die Haft durch Tod endete oder ob aus anderen Gründen der Strafvollzug beendet wurde. Diese Angaben beinhalten unter anderem wichtige Informationen zur Rückfallfähigkeit, so ist es in diesem Zusammenhang relevant zu wissen, ob eine Person verstorben ist. Darüber hinaus sind Informationen zur Entlassungssituation wichtig (zum Beispiel Aussetzung zur Bewährung, Eintritt von Führungsaufsicht).

Zu Buchstabe c

Gemäß Nummer 2 Buchstabe c wird die Art des Vollzugs oder der Maßregel der Besserung und Sicherung erfasst, aus dem beziehungsweise der entlassen wird. Bei der Art des

Vollzuges soll insbesondere zwischen Entlassung aus dem Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug differenziert werden. Es ist erforderlich, dieses Merkmal zusätzlich zu der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung zu erfassen, da nicht jede Jugendstrafe im Jugendstrafvollzug und nicht jede Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafvollzug vollstreckt wird (siehe Begründung zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Unter Art der Maßregel fällt insbesondere eine Differenzierung zwischen der Entlassung aus einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, aus einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder aus einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Es ist erforderlich, dieses Merkmal zusätzlich zu der ursprünglichen gerichtlichen Entscheidung (Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe dd) zu erfassen, da zum Beispiel Überweisungen in den Vollzug einer anderen Maßregel möglich sind (siehe § 67a StGB).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 werden Einzelangaben zur Person erfasst, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat. Die Begründung zu Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

Zu § 5 (Statistik zum Maßregelvollzug)

§ 5 legt den Erfassungszeitpunkt und die Erhebungsmerkmale der Statistik zum Maßregelvollzug fest. Im Gegensatz zu den Strafverfolgungsstatistiken I und II und der Strafvollstreckungsstatistik ist die in § 5 geregelte Statistik eine Stichtagerfassung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die statistische Erfassung ist der in § 5 festgelegte Stichtag am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Erhebungseinheit ist die Person, die sich am Stichtag im Maßregelvollzug (oder im Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung) befindet.

Als Stichtag wird der 31. Dezember gewählt, um den Bestand zum jeweiligen Jahresende abbilden zu können.

Für die statistische Erfassung ist der Ort des Vollzugs nicht maßgeblich. In der Statistik werden alle Personen gezählt, die sich zum Stichtag im Maßregelvollzug oder im Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung befinden.

Die Statistik soll zum einen alle Personen erfassen, die sich im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB) befinden. Dies umfasst auch Personen, die sich aufgrund einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt befinden.

Zum anderen soll diese Statistik auch all diejenigen Personen erfassen, die sich im Vollzug einer (anderen) stationären Maßregel der Besserung und Sicherung befinden. Deshalb soll auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung in dieser Statistik erfasst werden. § 5 umfasst auch Personen, die nach § 93a JGG untergebracht sind.

Eine solide Datenbasis zu den im Maßregelvollzug Untergebrachten (beziehungsweise zu den sich im Vollzug einer stationären Maßregel der Besserung und Sicherung befindlichen Personen) ist besonders wichtig, da es sich um sehr grundrechtsintensive Maßnahmen handelt. Durch die Einführung dieser Statistik werden erhebliche Datenlücken zum Maßregelvollzug geschlossen. Bisher existieren zu diesen Maßnahmen keine hinreichenden Bestandsdaten. Die Maßregelvollzugsstatistiken der Länder werden nicht in allen Ländern geführt, und die hierfür verwendeten Daten müssen bislang bei den einzelnen Kliniken abgefragt werden. Statistische Eckdaten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wurden bisher in der koordinierten Länderstatistik zum Strafvollzug zum Stichtag 31. März

erfasst und vom Statistischen Bundesamt unter anderem veröffentlicht als Fachserie 10 Reihe 4.1, welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird. Diese Statistik und die entsprechenden Länderstatistiken bleiben unberührt.

Die Stichtagserhebung erfolgt zusätzlich zur Erfassung bei Entlassung beziehungsweise Erledigung der Vollstreckung (§ 4), da die Unterbringungszeiten bei stationären Maßregeln sehr lange sein können. Daher würden, ohne die Stichtagserhebung, erst nach Jahren – zum Teil auch Jahrzehnten – Aussagen über die sich derzeit im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindlichen Personen möglich sein. Abgangstatistiken müssen daher bei freiheitsentziehenden Reaktionen durch eine Stichtagserhebung ergänzt werden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Einzelangaben zum Verfahren und zu der Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung ist, erfasst.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung des Gerichts, das die Entscheidung im ersten Rechtszug getroffen hat, erfasst.

Die Begründung zu § 3 Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 1 Buchstabe b wird das Datum der Entscheidung im ersten Rechtszug erfasst.

Im Gegensatz zur Strafvollstreckungsstatistik soll bei der Statistik zum Maßregelvollzug auch das Datum der Entscheidung im ersten Rechtszug erfasst werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass bei § 5 auch einstweilige Unterbringungen gemäß § 126a StPO erfasst werden, wohingegen § 4 sich nur auf die Unterbringung infolge von rechtskräftigen Verurteilungen oder von anderen abschließenden Entscheidungen bezieht (vergleiche Einleitung der Begründung zu § 4 Absatz 1 und zu § 5).

Zu Buchstabe c

Gemäß Nummer 1 Buchstabe c ist die Bezeichnung des Gerichts zu erfassen, das die Entscheidung, die Gegenstand der Vollstreckung war, getroffen hat.

Zu Buchstabe d

Nach Nummer 1 Buchstabe d sind die Art und Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde zu erfassen, wenn es sich um eine Maßnahme der Vollstreckung handelt. Die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt entsprechend. Ebenso wie bei der Strafvollstreckungsstatistik ist bei der Statistik zum Maßregelvollzug für räumlich untergliederte Analysen nicht nur die Bezeichnung der entscheidenden Gerichte (siehe Nummer 1 Buchstabe a), sondern auch die Bezeichnung der für die Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich. Auch diese Regelung folgt insoweit § 5 Absatz 1 Satz 2 BStatG, nach dem in Bundesstatistiken auch das Informationsinteresse der Länder berücksichtigt werden soll.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird das Datum der letzten Tat erfasst. Hiermit ist das Datum der letzten Tat gemeint, die der zu vollstreckenden Entscheidung zugrunde lag. Die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa gilt entsprechend.

Es dient unter anderem dazu, das Alter zur Tatzeit zu berechnen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb wird das Datum der zu vollstreckenden Entscheidung erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird bei rechtskräftigen Entscheidungen das Datum der Rechtskraft erfasst. Das Rechtskraftdatum kann nur bei Unterbringungen aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen erfasst werden, nicht dagegen zum Beispiel bei einstweiligen Unterbringungen gemäß § 126a StPO, da in diesen Fällen keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Gemäß Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung das Datum der Entscheidung über die Unterbringung erfasst.

Beim Vollzug einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist nicht nur kriminalpolitisch interessant, wann die Entscheidung ergangen ist, in der die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, sondern auch, wann über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung entschieden und diese angeordnet wurde. Auf diese Weise kann beispielsweise ermittelt werden, wieviel Zeit bei Verurteilungen wegen bestimmter Delikte (zum Beispiel Vergewaltigung) zwischen dem Vorbehalt der Sicherungsverwahrung und der Entscheidung über den Vorbehalt vergeht. Außerdem ist die Zeitspanne zwischen der Entscheidung über den Vorbehalt und dem Vollzugsbeginn auswertbar. Diese Informationen bilden eine wertvolle Datenbasis für die Evaluation des § 66a StGB und für rechtspolitische Entscheidungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.

Zu Buchstabe f

Nach Nummer 1 Buchstabe f werden die Bezeichnung der angewendeten Vorschriften und die rechtliche Bezeichnung der Tat erfasst. Die Art der Straftat ist für die Statistik zum Maßregelvollzug kriminalpolitisch und kriminologisch bedeutsam. So wird beispielsweise erstmals auswertbar, wie viele Personen sich zum Stichtag im Maßregelvollzug befinden, deren schwerste Straftat bei der zu vollstreckenden Entscheidung ein Gewalt- oder Sexualdelikt ist. Auch wird erkennbar, welche Unterschiede hierbei zwischen den verschiedenen Maßregeln bestehen. Siehe auch die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Nach Nummer 1 Buchstabe g sind Einzelangaben zu Hauptstrafen, Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln zu erfassen. Hiermit sind die Strafen, Maßregeln und Maßnahmen gemeint, die in der zu vollstreckenden Entscheidung verhängt wurden.

In der Kombination mit den Einzelangaben gemäß Nummer 5 Buchstabe b zur Art der Maßregel, die vollzogen wird, dient das Merkmal unter anderem dazu, nachträgliche Änderungen der Maßregel (zum Beispiel Überweisungen in den Vollzug einer anderen Maßregel) erkennbar zu machen. Außerdem wird sichtbar, ob die Person, die sich derzeit im Maßregelvollzug befindet, ausschließlich eine Maßregel der Besserung und Sicherung erhalten hat, oder ob die Maßregel neben einer Strafe angeordnet wurde. Anhand der Einzelangaben soll auch zwischen dem Vollzug einer im Urteil angeordneten Sicherungsverwahrung und dem Vollzug einer (zunächst) vorbehaltenen Sicherungsverwahrung unterschieden werden. Die Einzelangaben zu der im Urteil verhängten Maßregel sollten daher eine solche Differenzierung erlauben.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Einzelangaben zum Vollzug zu erfassen.

Zu Buchstabe a

Gemäß Nummer 2 Buchstabe a ist der Vollzugsbeginn zu erfassen. Dieses Merkmal dient in der Statistik zum Maßregelvollzug der Berechnung der bisherigen Dauer der Unterbringung.

Bei Personen, die sich aufgrund einer einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt befinden, bezieht sich die Angabe auf das Datum, an dem die einstweilige Unterbringung begonnen hat.

Ein Vollzugsende (Entlassung) oder eine endgültige Erledigung der Vollstreckung können in der Stichtagserhebung nicht erfasst werden, weil sich die Personen zu diesem Stichtag noch im Vollzug der Maßregel befinden.

Zu Buchstabe b

Gemäß Nummer 2 Buchstabe b wird die Art der Maßregel der Besserung und Sicherung erfasst, die vollzogen wird. Gemeint ist diejenige Maßregel, die am Stichtag der Erfassung vollzogen wird. Die Erfassung dient unter anderem der Differenzierung zwischen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Es ist erforderlich, dieses Merkmal zusätzlich zu der ursprünglichen Entscheidung zu erfassen, da zum Beispiel Überweisungen in den Vollzug einer anderen Maßregel möglich sind (siehe § 67a StGB). Anhand dieser Einzelangaben ist auch zwischen dem Vollzug einer im Urteil angeordneten Sicherungsverwahrung und dem Vollzug einer (zunächst) vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu unterscheiden. Außerdem ist auch die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO gesondert ausweisbar.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 werden Einzelangaben zur Person erfasst, die sich im Maßregelvollzug befindet.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 3 Buchstabe a wird das Geschlecht der Person erfasst, die sich im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindet.

Die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 3 Buchstabe b wird das Geburtsdatum der Person erfasst, die sich im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindet.

Wie auch in den Strafverfolgungsstatistiken I und II und der Strafvollstreckungsstatistik ist eine taggenaue Berechnung des Alters und damit eine Angabe von Tag, Monat und Jahr erforderlich.

Auch in der Statistik zum Maßregelvollzug kann das Geburtsdatum für die Berechnung des Alters der Person zu verschiedenen Zeitpunkten dienen. Kriminologisch relevant ist zum einen – wie bei den Strafverfolgungsstatistiken I und II und der Strafvollstreckungsstatistik – das Alter zur Tatzeit, das unter anderem für die Anwendung von Jugendstrafrecht (siehe § 7 JGG) oder Erwachsenenstrafrecht maßgeblich ist.

Für die Statistik zum Maßregelvollzug ist zum anderen das Alter zum Erfassungstichtag von Bedeutung, um die Altersstruktur der derzeit im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindlichen Personen abbilden zu können. Diese Altersangabe lässt sich mithilfe der Differenz zwischen dem Geburtsdatum und dem Erfassungstichtag berechnen.

Mittels des Geburtsdatums und der Einzelangaben nach Nummer 2 Buchstabe a lässt sich auch das Alter zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns bestimmen, in Kombination mit den Einzelangaben nach Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb auch das Alter zum Zeitpunkt der zu vollstreckenden Entscheidung.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 3 Buchstabe c werden die Staatsangehörigkeiten der Person erfasst, die sich im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindet.

So lässt sich beispielsweise der Anteil von Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit an den derzeit im Maßregelvollzug (beziehungsweise im Vollzug einer stationären Maßregel) befindlichen Personen abbilden und nach weiteren Merkmalen (zum Beispiel Geschlecht, Art der Maßregel oder Art der Straftat, die der Entscheidung zugrunde lag) auswerten. Hierdurch wird ein differenziertes Bild der demographischen Merkmale von Personen erkennbar, die in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind.

Im Übrigen gilt die Begründung zu § 4 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c entsprechend.

Zu § 6 (Auskunftspflicht)

Die Regelung folgt § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG, nach dem die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festzulegen hat, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Auskunftspflicht der nach Absatz 2 auskunftspflichtigen Stellen für alle in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken gegenüber dem jeweils zuständigen Statistischen Landesamt gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt fest, welche Stelle für die Erhebungen nach § 2 (Strafverfolgungsstatistik I), § 3 (Strafverfolgungsstatistik II), § 4 (Strafvollstreckungs-

statistik) und § 5 (Statistik zum Maßregelvollzug) auskunftspflichtig ist. Absatz 2 Satz 2 eröffnet den zuständigen obersten Landesbehörden die Möglichkeit der Anordnung, dass die Erfüllung der Auskunftspflicht für mehrere der in Satz 1 genannten Behörden einer gemeinsamen Stelle obliegt.

Zu Nummer 1

Für Erhebungen nach § 2 ist diejenige Behörde auskunftspflichtig, die eine das strafrechtliche Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung erlassen hat. Von der Formulierung in Nummer 1 sind nicht nur Erledigungen der Staats- beziehungsweise Amtsanwaltschaften (einschließlich Generalstaatsanwaltschaften) abgedeckt, sondern auch solche der Finanzbehörden, soweit diese das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zur Registrierung zugeleitet haben (vergleiche die Begründungen zu § 1 Absatz 3 Nummer 2).

Zu Nummer 2

Für Erhebungen nach § 3 regelt Nummer 2 die Auskunftspflicht bei gerichtlichen Entscheidungen. Dabei wird zwischen Entscheidungen, die nach Jugendstrafrecht ergehen, und allen übrigen Entscheidungen unterschieden.

Diese Unterscheidung entspricht der gegenwärtigen Praxis bei der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik und soll für die Strafverfolgungsstatistik II fortgeführt werden. Die Unterscheidung der auskunftspflichtigen Stelle zwischen gerichtlichen Entscheidungen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist darin begründet, dass die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung bei jugendstrafrechtlichen und bei erwachsenenstrafrechtlichen Entscheidungen verschieden ist. Für erwachsenenstrafrechtliche Entscheidungen ist gemäß § 451 StPO die Staatsanwaltschaft die Vollstreckungsbehörde, sodass bei den Staatsanwaltschaften auch die Informationen zu den gerichtlichen Entscheidungen nach Erwachsenenstrafrecht vorliegen. Dagegen ist bei jugendstrafrechtlichen Entscheidungen der Jugendrichter Vollstreckungsleiter (§ 82 JGG), sodass die erforderlichen Informationen zum Teil nicht bei der Staatsanwaltschaft vorliegen. Es sind demnach die Stellen auskunftspflichtig, die nach der Beendigung des Verfahrens über die Strafverfahrensakten (auch elektronische Akten) verfügen.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 erlaubt es, bei Bedarf die in einigen Ländern gängige Praxis fortzusetzen, nach der die Datenlieferung für die gerichtliche Strafverfolgungsstatistik über die IT-Fachverfahren der Staatsanwaltschaften auch in solchen Fällen erfolgt, in denen eigentlich die Gerichte als Berichtsstellen vorgesehen sind.

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 2 Buchstabe a ist die auskunftspflichtige Stelle das zuständige Amtsgericht, soweit der Jugendrichter für die Einleitung der Vollstreckung zuständig ist.

Zu Buchstabe b

In allen anderen Fällen gerichtlicher Entscheidungen ist die auskunftspflichtige Stelle nach Nummer 2 Buchstabe b die zuständige Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Verfahren mit einer Gerichtsentscheidung abgeschlossen wurde, das Verfahren geführt hat.

Zu Nummer 3

Bei Erhebungen nach den §§ 4 und 5 ist die Vollstreckungsbehörde die auskunftspflichtige Stelle. Die Auskunftspflicht bei der Statistik zu Personen im Strafvollstreckungsverfahren und bei der Statistik zum Maßregelvollzug richtet sich daher danach, welches die

zuständige Vollstreckungsbehörde ist (vergleiche auch Begründung zu Nummer 2). Der Grund hierfür liegt darin, dass bei den Vollstreckungsbehörden Informationen zu der zu vollstreckenden Entscheidung, zum Vollstreckungsverfahren und zur Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, vorliegen.

Zu § 7 (Hilfsmerkmale)

§ 7 benennt die Hilfsmerkmale für die Statistiken nach § 1 Absatz 1, die zum Zweck der Plausibilisierung von den auskunftspflichtigen Stellen an das jeweils zuständige Statistische Landesamt übermittelt werden. Bezüglich der Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen gilt § 12 BStatG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind die Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle (§ 6 Absatz 2) anzugeben. Dies ist erforderlich, um – zusammen mit den Angaben nach Nummer 2 – bei eventuellen Rückfragen der statistischen Ämter der Länder die Überprüfung und Berichtigung der von den auskunftspflichtigen Stellen übermittelten Angaben zu erleichtern. Um die Qualität der in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken zu sichern, müssen die statistischen Ämter der Länder berechtigt und in der Lage sein, Rückfragen bei der auskunftspflichtigen Stelle zu klären und um eine Berichtigung, Vervollständigung oder erneute Übermittlung zu bitten, wenn die zuvor übermittelten Einzelangaben widersprüchlich, fehlerhaft oder unvollständig waren.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Kontaktdaten einer Stelle anzugeben, die für Rückfragen zur Verfügung steht. Unter die Bezeichnung „Kontaktdaten“ fallen unter anderem Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse einer Funktionseinheit in der auskunftspflichtigen Stelle (§ 6 Absatz 2). Diese Angaben dienen der Qualitätssicherung der Statistiken nach § 1 Absatz 1. Sie sind erforderlich, um – zusammen mit den Angaben nach Nummer 1 – die Überprüfung und Berichtigung der von den auskunftspflichtigen Stellen übermittelten Einzelangaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Angaben dienen dazu, dass die Statistischen Ämter derartige Rückfragen an eine konkrete Funktionseinheit in den auskunftspflichtigen Stellen richten können, die für derartige Anfragen erreichbar ist.

Zu § 8 (Bildung von Pseudonymen bei den auskunftspflichtigen Stellen; Übermittlung an die statistischen Ämter der Länder)

Eine wesentliche Verbesserung der Aussagekraft der Ergebnisse der Strafrechtspflegestatistiken soll mit der Einführung von Pseudonymen (Personenpseudonym und Verfahrenspseudonym) erreicht werden.

Zu welchen Zwecken die Pseudonyme genutzt werden dürfen, ergibt sich aus § 10 Absatz 2. Die Einführung des Personenpseudonyms soll eine echte Personenzählung ermöglichen, die bisher nicht durchgeführt werden konnte. Durch ein Personenpseudonym lässt sich zum Beispiel ermitteln, wie viele Personen (zumindest einmal) im Berichtsjahr angeklagt oder verurteilt worden sind, was von besonderem kriminologischem Interesse ist. Derzeit erfolgt in der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik eine Mehrfachzählung bei mehreren Verurteilungen im Berichtsjahr. Die PKS enthält hingegen bereits Pseudonyme, so dass eine echte Personenzählung möglich ist. Mit Hilfe des Personenpseudonyms sind auch Rückfallanalysen möglich. Außerdem können mit Hilfe der Pseudonyme die Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie die Strafvollstreckungsstatistik miteinander verknüpft werden. Das Verfahrenspseudonym ist hierbei erforderlich, um verlaufsstatistische Aussagen treffen zu können. Allein unter Verwendung des Personenpseudonyms lässt sich etwa keine Aussage darüber treffen, wie viele Verfahren, die in der Strafverfolgungsstatistik I erfasst wurden, später in einer Verurteilung endeten.

Denn nur mit dem Verfahrenspseudonym ist eine Zuordnung über die unterschiedlichen Statistiken hinweg möglich.

Um die in § 10 Absatz 2 genannten Zwecke zu erreichen bedarf es des endgültigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms, denn mit anonymen Daten (zum Beispiel Laufnummern) lässt sich nicht sicherstellen, dass die statistischen Meldungen aus verschiedenen Verfahrensabschnitten und Berichtsjahren derselben Person beziehungsweise demselben Verfahren zugeordnet werden. Nur Pseudonyme erlauben es, dass ein Ereignis, das ein paar Jahre zurückliegt, wieder derselben Person zugeordnet wird (vergleiche Niedermeyer, Pseudonymisierung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Datenquelle, in: Dessecker und Egg (Herausgeber), Kriminalstatistiken im Lichte der internationalen Erfahrungen, Seite 144).

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 bilden die auskunftspflichtigen Stellen für die in den § 2 Nummer 3, § 3 Nummer 3, § 4 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Personen jeweils nach dem Stand der Technik ein eindeutiges und nicht rückverfolgbares vorläufiges Personenpseudonym. Es wird jeweils aus den ersten drei Buchstaben des Vornamens (Nummer 1), den ersten acht Buchstaben des Geburtsnamens (Nummer 2), dem Geburtsdatum (Nummer 3) und dem Geburtsort (Nummer 4) der betroffenen Person gebildet. Bei kürzeren Vornamen und Geburtsnamen werden die verbleibenden Leerstellen mit Leerzeichen gefüllt.

Die „Vorläufigkeit“ des Personenpseudonyms ergibt sich daraus, dass eine doppelte (zweistufige) Verschlüsselung des Personenpseudonyms erfolgt, um eine Re-Identifizierung der Betroffenen bestmöglich auszuschließen. Die erste Verschlüsselung erfolgt gemäß Absatz 1 durch die auskunftspflichtigen Stellen. Anschließend erfolgt eine zweite Verschlüsselung zum endgültigen Personenpseudonym gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 bei den statistischen Ämtern der Länder.

Das vorläufige Personenpseudonym muss eindeutig sein, das heißt, dass gleiche Merkmalsausprägungen zum gleichen vorläufigen Personenpseudonym führen müssen. Für die Zuordnung von Daten aus verschiedenen Berichtsjahren und/oder Strafrechtspflegestatistiken ist erforderlich, dass zu derselben Person dasselbe Pseudonym (dieselbe Zeichenfolge) erzeugt wird.

Fehlerhafte oder fehlende Zuordnungen über Pseudonyme lassen sich nicht vollständig ausschließen. Eine geringe Anzahl derartiger Fehlzuordnungen hat aber keinen erheblichen Einfluss auf die Gesamtergebnisse von statistischen Analysen. Hier ist darauf zu achten, dass die Daten von den auskunftspflichtigen Stellen in einer Art und Weise für die statistischen Zwecke verarbeitet werden, die zu einer möglichst geringen Fehlerquote führt. Zur Qualitätssicherung müssen entsprechende Tests in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt werden. Diese Zuordnungsfehler würden sich in einem bestimmten Umfang durch eine einstufige Verschlüsselung erst in den statistischen Ämtern der Länder reduzieren lassen. Bei einer einstufigen Verschlüsselung könnten eine einheitliche Standardisierung sowie eine Testung und Plausibilisierung der Pseudonym-Merkmale (zum Beispiel auf regionale Einheitlichkeit der Eintragungen) erfolgen. Ein solches Vorgehen würde sich positiv auf die Datenqualität und die Zuordenbarkeit der Daten auswirken. Dieses Modell der Verschlüsselung würde aber ein höheres Risiko der Re-Identifizierung mit sich bringen, daher wird zugunsten der Datensicherheit und des Datenschutzes ein zweistufiges Verschlüsselungsmodell gewählt. Das Verfahren zur Bildung der Pseudonyme wird durch das Statistische Bundesamt unter Einbeziehung der statistischen Ämter der Länder und der zuständigen Stellen für die IT-Fachverfahren festgelegt.

Die Verschlüsselung darf nicht rückverfolgbar sein, das heißt es dürfen aus der Zeichenfolge des vorläufigen Personenpseudonyms keine Rückschlüsse auf Ausprägungen der für die Verschlüsselung herangezogenen Einzelangaben und keine Re-Identifizierung der Einzelpersonen möglich sein. Außerdem muss die Verschlüsselung des vorläufigen Personenpseudonyms nach einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren erfolgen. Die technische Umsetzung muss sich an den vom BSI vorgegebenen Standards orientieren. Es sollte eine automatisierte Verschlüsselung erfolgen.

Die Erstellung des vorläufigen Personenpseudonyms aus den ersten drei Buchstaben des Vornamens (Nummer 1), den ersten acht Buchstaben des Geburtsnamens (Nummer 2), dem Geburtsdatum (Nummer 3) und dem Geburtsort (Nummer 4) der betroffenen Person greift auf Einzelangaben zurück, die als unveränderlich angesehen werden und die von den auskunftspflichtigen Stellen bereits für Verwaltungszwecke gespeichert sind.

Alternativen zur Erstellung von eindeutigen Personenpseudonymen anhand derartiger Einzelangaben sind gegenwärtig nicht ersichtlich. Eine einheitliche Nummer etwa, die für jeden Beschuldigten in den Datenverarbeitungssystemen der Justiz, in allen Verfahrensabschnitten und in allen Ländern identisch ist und über Jahre bestehen bleibt, existiert nicht. Darüber hinaus würde dies auch die Gefahr der Re-Identifizierbarkeit der Betroffenen erhöhen, so dass die Verwendung nicht geeignet wäre.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 bilden die auskunftspflichtigen Stellen für die Verfahren nach § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 jeweils nach dem Stand der Technik ein eindeutiges und nicht rückverfolgbares Verfahrenspseudonym. Es wird aus dem Aktenzeichen der Behörde, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat (Nummer 1), und der Bezeichnung der Behörde, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat (Nummer 2), gebildet. Bei den abschließenden Entscheidungen der Finanzbehörden werden das Aktenzeichen und die Bezeichnung derjenigen Staatsanwaltschaft verwendet, der das Verfahren zur Registrierung zugeleitet worden ist. Derartige Entscheidungen sind in der Regel Anträge der Finanzbehörden auf Erlass eines Strafbefehls. Vergleiche auch die Begründung zu § 1 Absatz 3 Nummer 2.

Das Verfahrenspseudonym muss eindeutig sein, das heißt, dass gleiche Merkmalsausprägungen zum gleichen Verfahrenspseudonym führen müssen. Für die Zuordnung von Daten aus verschiedenen Berichtsjahren und/oder Strafrechtspflegestatistiken ist erforderlich, dass zu demselben Verfahren dasselbe Pseudonym (dieselbe Zeichenfolge) erzeugt wird.

Die Verschlüsselung darf nicht rückverfolgbar sein, und die Verschlüsselung muss nach einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren erfolgen. Die Verschlüsselung soll auch hier automatisiert erfolgen. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Das Verfahren zur Bildung der Pseudonyme wird durch das Statistische Bundesamt unter Einbeziehung der statistischen Ämter der Länder und der zuständigen Stellen für die IT-Fachverfahren festgelegt.

Zu Nummer 1

Das Aktenzeichen wird je Behörde nur einmal vergeben. Es reicht aber für die Verschlüsselung allein nicht aus, da bei verschiedenen Behörden dasselbe Aktenzeichen vorkommen kann. Erst gemeinsam mit der Bezeichnung der abschließenden Behörde (siehe Begründung zu Nummer 2) sind Zuordnungen von Informationen aus verschiedenen Strafrechtspflegestatistiken und/oder Berichtsjahren zu demselben Verfahren möglich.

Zu Nummer 2

Bei der Bezeichnung der Behörde, ist die Angabe eines Behördenkennzeichens (vergleiche Begründung zu § 2 Nummer 1 Buchstabe b) als Grundlage für die Verschlüsselung besser geeignet als eine wörtliche Bezeichnung. Der Grund liegt darin, dass zum Beispiel die Gefahr von unterschiedlichen Schreibweisen geringer ist. Das Behördenkennzeichen bezeichnet jede Behörde eindeutig, sofern in dem Behördenkennzeichen auch das Land unterscheidbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Übermittlung des vorläufigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms von den auskunftspflichtigen Stellen (§ 6 Absatz 2) an die statistischen Ämter der Länder. Das vorläufige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym werden – verbunden mit den jeweiligen Einzelangaben der Strafverfolgungsstatistik I, der Strafverfolgungsstatistik II oder der Strafvollstreckungsstatistik – auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an das jeweils zuständige Statistische Landesamt übermittelt. Mit dem Begriff Einzelangaben sind die Angaben gemeint, die von den auskunftspflichtigen Stellen für die Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie die Strafvollstreckungsstatistik (§§ 2 bis 4) erfasst werden.

Es werden keine Klardaten der betroffenen Personen (zum Beispiel der Verurteilten) an die statistischen Ämter der Länder übermittelt, sondern nur Einzelangaben, die mit den Pseudonymen verbunden sind. Für die Übermittlung der mit den Pseudonymen verbundenen Einzelangaben werden besondere Vorkehrungen für die Datensicherheit getroffen. Die Übermittlung muss auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an das jeweils zuständige Statistische Landesamt erfolgen.

Absatz 3 Satz 2 legt fest, dass die auskunftspflichtigen Stellen die Pseudonyme unverzüglich nach der Übermittlung an die statistischen Ämter der Länder löschen müssen. Die vorläufigen Personenpseudonyme und das Verfahrenspseudonym dürfen nicht dauerhaft bei den auskunftspflichtigen Stellen gespeichert werden. Vielmehr muss nach der automatisierten Erstellung und der Übermittlung der Pseudonyme für die statistische Meldung auch eine unverzügliche automatisierte Löschung der Pseudonyme erfolgen. Die Pflicht zur sofortigen Löschung der Pseudonyme nach der Übermittlung soll sicherstellen, dass die erforderliche Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug gewährleistet ist.

Absatz 3 Satz 3 schließt eine Rückübermittlung des vorläufigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms durch die statistischen Ämter der Länder an die auskunftspflichtigen Stellen aus.

Zu § 9 (Verwendung und Löschung der Pseudonyme bei den Statistischen Landesämtern; Übermittlung an das Statistische Bundesamt)

Zu Absatz 1

Gemäß **Absatz 1 Satz 1** bilden die statistischen Ämter der Länder aus den ihnen übermittelten vorläufigen Personenpseudonymen nach dem Stand der Technik jeweils eindeutige und nicht rückverfolgbare endgültige Personenpseudonyme. Diese zweite Stufe der Verschlüsselung erfolgt, um eine Re-Identifizierung der Betroffenen bestmöglich auszuschließen. Dabei wird aus der Zeichenfolge des vorläufigen Personenpseudonyms eine neue, andere Zeichenfolge erstellt, das (endgültige) Personenpseudonym.

Für die zweite Stufe der Verschlüsselung gelten die gleichen Anforderungen wie für die Erstellung des vorläufigen Personenpseudonyms. Auch das endgültige Personenpseudonym muss eindeutig sein. Das heißt, dass gleiche vorläufige

Personenpseudonyme zu gleichen endgültigen Personenpseudonym führen müssen. Auch die zweite Verschlüsselung muss nach dem Stand der Technik erfolgen. Es muss sich auch hierbei methodisch an den vom BSI vorgegebenen Standards orientiert werden (siehe auch die Begründung zu § 8 Absatz 1). Schließlich darf auch die zweite Verschlüsselung nicht rückverfolgbar sein. Das heißt, es dürfen aus der Zeichenfolge des endgültigen Personenpseudonyms keine Rückschlüsse auf das vorläufige Personenpseudonym (oder auf die Ausprägungen der für dessen Erstellung herangezogenen Einzelangaben) möglich sein, damit keine Re-Identifizierung der Einzelpersonen erfolgen kann.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die statistischen Ämter der Länder das vorläufige Personenpseudonym unverzüglich nach der Erstellung des endgültigen Personenpseudonyms löschen müssen, da es nicht weiter erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Nach Abschluss der Plausibilisierung und Aufbereitung der Daten sowie der zweiten Verschlüsselungsstufe gemäß § 9 Absatz 1 in den statistischen Ämtern der Länder folgt die Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt. Gemäß Absatz 2 Satz 1 übermitteln die statistischen Ämter der Länder das endgültige Personenpseudonym zusammen mit dem Verfahrenspseudonym und den mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben auf einem nach dem Stand der Technik sicheren Kommunikationsweg an das Statistische Bundesamt. Mit dem Begriff Einzelangaben sind die Angaben gemeint, die von den auskunftspflichtigen Stellen für die Strafverfolgungsstatistiken I und II sowie die Strafvollstreckungsstatistik (§§ 2 bis 4) erfasst werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 müssen die statistischen Ämter der Länder das endgültige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym nach der Übermittlung an das Statistische Bundesamt unverzüglich löschen. Eine Speicherung dieser Pseudonyme erfolgt nur beim Statistischen Bundesamt (§ 10 Absatz 1 Satz 1). Eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die statistischen Ämter der Länder ist nach Absatz 2 Satz 3 nicht zulässig.

Nach Absatz 2 Satz 4 können jedoch die Einzelangaben, die nicht (mehr) mit einem Pseudonym verbunden sind, durch die statistischen Ämter der Länder für eigene Auswertungen gespeichert und genutzt werden. Ohne die Verbindung mit den Pseudonymen enthalten die Einzelangaben keine Angaben mehr über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird zugleich sichergestellt, dass die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben (das heißt, nicht nur tabellarische Ergebnisse) für alle in §§ 2 bis 4 genannten Erhebungsmerkmale übermitteln (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 1 Absatz 1).

Zu § 10 (Speicherung und Löschung des endgültigen Personenpseudonyms und des Verfahrenspseudonyms beim Statistischen Bundesamt)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 werden die Pseudonyme und die mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben der §§ 2 bis 4 nach ihrer Übermittlung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 beim Statistischen Bundesamt für die in Absatz 2 genannten Zwecke in einem Datenbanksystem gespeichert, das gemäß Absatz 1 Satz 2 nach dem Stand der Technik vor unberechtigten Zugriffen besonders geschützt sein muss.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die im Statistischen Bundesamt gespeicherten Pseudonyme und die mit ihnen verbundenen Einzelangaben gemäß den §§ 2 bis 4 liegt beim Statistischen Bundesamt. Die Speicherung erfolgt in einem besonders geschützten

Bereich, um diese insbesondere bestmöglich vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und weitere Risiken für die Datensicherheit zu minimieren.

Die statistischen Ämter der Länder erhalten nach Absatz 1 Satz 3 für ihren Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die in dem Datenbanksystem beim Statistischen Bundesamt gespeicherten Pseudonyme und die mit ihnen jeweils verbundenen Einzelangaben. Diese Regelung ermöglicht es den Ländern, zu den in Absatz 2 genannten Zwecken das endgültige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym sowie die mit ihnen verbundenen Einzelangaben innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs selbst zu verarbeiten, auch wenn die mit den Pseudonymen verbundenen Einzelangaben aus Gründen der Datensicherheit nur beim Statistischen Bundesamt gespeichert werden. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Pseudonyme einschließlich der mit ihnen verbundenen Einzelangaben von denjenigen Personen, die mindestens mit einer Entscheidung im Sinne von § 2 oder § 3 oder einer Vollstreckungsmaßnahme im Sinne von § 4 in diesem Land erfasst wurden. Absatz 1 Satz 3 dient damit der Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Länder. Dies entspricht § 5 Absatz 1 Satz 2 BStatG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder das endgültige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym zu bestimmten festgelegten Zwecken innerhalb des Datenbanksystems verarbeiten dürfen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt insbesondere durch die Zusammenführung von für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken erfassten Einzelangaben, die jeweils mit denselben Pseudonymen (endgültiges Personenpseudonym und/oder Verfahrenspseudonym) verbunden sind. Diese Zusammenführungen erlauben die weitergehenden Auswertungen zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zwecken.

Für die Verarbeitung zu den in Absatz 2 genannten Zwecken erhalten die statistischen Ämter der Länder nach Absatz 1 Satz 3 für ihren Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die beim Statistischen Bundesamt gespeicherten Pseudonyme und die mit ihnen verbundenen Einzelangaben. Somit können die statistischen Ämter der Länder echte Personenzählungen, verlaufstatistische Analysen und Rückfalluntersuchungen für ihren Zuständigkeitsbereich darstellen. Siehe hierzu bereits die Begründung zu Absatz 1.

Das Statistische Bundesamt kann entsprechend dem föderalen Aufbau der amtlichen Statistik bundesweite und länderübergreifende Auswertungen zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Zwecken durchführen.

Absatz 2 begrenzt die Zulässigkeit der Verarbeitung der Pseudonyme auf die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken und auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Zwecke.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass die Pseudonyme im Bereich der Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zum Zweck von Personenzählungen verarbeitet werden dürfen.

In der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik wird eine Person mit mehreren Verurteilungen in einem Jahr mehrfach gezählt. Anhand der Pseudonyme können mehrere Entscheidungen in einer bestimmten Zeitspanne einem endgültigen Personenpseudonym zugeordnet werden.

So lässt sich auch ermitteln, wie viele Personen (zumindest einmal) in einem bestimmten Berichtsjahr angeklagt oder verurteilt worden sind. Eine solche „echte“ Personenzählung zeigt, wie viele Personen von bestimmten strafrechtlichen Reaktionen betroffen sind.

Außerdem wird erkennbar, wie viele Personen mehrere strafrechtliche Reaktionen (zum Beispiel mehrere Bewährungsstrafen) in einem Jahr erhalten haben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass die Pseudonyme im Bereich der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken zum Zweck der Erstellung von verlaufsstatistischen Analysen verarbeitet werden dürfen.

Anhand des Verfahrenspseudonyms können Informationen zu verschiedenen Abschnitten eines Strafverfahrens (ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Vollstreckung) einem endgültigen Personenpseudonym zugeordnet werden.

So lassen sich zum Beispiel Änderungen der rechtlichen Bewertung von Straftaten im Laufe von Strafverfahren analysieren. Wie häufig erfolgt beispielsweise im Verfahrensverlauf eine Herabstufung von zunächst als versuchter Mord registrierten Straftaten auf gefährliche Körperverletzung? Außerdem geben verlaufsstatistische Analysen Aufschluss über Verurteilungsquoten bei bestimmten Straftaten, zum Beispiel bei Sexualdelikten oder bei Tötungsdelikten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 legt fest, dass die Pseudonyme im Bereich der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken zum Zweck von Rückfalluntersuchungen zur Analyse von Legalbewahrungen verarbeitet werden dürfen.

Anhand der amtlichen Statistik sind derzeit keine rückfallstatistischen Analysen möglich. Die Legalbewahrung kann bislang nur im Rahmen von Forschungsvorhaben anhand von anderen Datenquellen untersucht werden. Anhand der Pseudonyme können spätere Entscheidungen einem endgültigen Personenpseudonym zugeordnet werden, und es kann überprüft werden, ob innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erneut eine Verurteilung erfolgte.

Erkenntnisse über die Rückfälligkeit von Straftätern sind für die Kriminalpolitik von herausragender Bedeutung, da sie unter anderem Aussagen zur Wirkung und Wirksamkeit von verhängten Sanktionen erlauben. Die Wichtigkeit solcher Untersuchungen hat auch das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Erfolge und Misserfolge des Strafvollzugs wiederholt betont (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, Rn. 64; 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17, Rn. 200). Ein wesentliches Ziel strafrechtlicher Reaktionen ist die Resozialisierung des Täters und dadurch die Verhinderung weiterer Straftaten. Ohne Analysen zur Legalbewahrung (zum Beispiel zur Rückfallquote, zur Rückfallhäufigkeit und zur Art der Folgeentscheidung) kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob mit einer bestimmten Strafe ihr spezialpräventives Ziel überhaupt erreicht wird. Damit bieten rückfallstatistische Analysen eine notwendige Grundlage für die Evaluierung strafrechtlicher Reaktionen und für Reformüberlegungen im Sanktionsbereich.

Zu Absatz 3

Das endgültige Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym sind zwar durch die (zweifache) Verschlüsselung praktisch nicht mehr rückverfolgbar, dennoch handelt es sich nicht um anonyme Daten. Die dem Statistischen Bundesamt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 übermittelten Pseudonyme dürfen demnach nur so lange gespeichert werden, wie dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

Gemäß Absatz 3 werden diese Pseudonyme sowie die hierzu nach Absatz 2 erfolgten Zusammenführungen 15 Jahre nach Abschluss des Verfahrens, zu dem sie erfasst wurden, gelöscht. Sind zum Beispiel Zusammenführungen von für die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis

3 genannten Statistiken erfassten Einzelangaben erfolgt, die mit denselben Pseudonymen verbunden waren, so sind aus solchen Zusammenführungen jene Pseudonyme samt verbundener Einzelangaben zu löschen, deren Verfahrensabschluss 15 Jahre zurückliegt.

Vor dem Ablauf der Löschfrist sind die Pseudonyme und die mit ihnen erstellten Zusammenführungen von Einzelangaben aus folgenden Gründen weiterhin für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich:

Insbesondere um Rückfalluntersuchungen (Absatz 2 Nummer 3) durchzuführen, bedarf es einer längeren Speicherdauer. Erst anhand eines mehrjährigen Beobachtungszeitraums lassen sich aussagekräftige Erkenntnisse zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen ermitteln. Bei einem zu kurzen Rückfallzeitraum sind keine Aussagen darüber möglich, ob die Legalbewährung Bestand hat. Die in Absatz 3 festgelegte Löschfrist beruht auf einer Abwägung zwischen Datenschutzgesichtspunkten und der Aussagekraft der Rückfalluntersuchungen. Sie berücksichtigt den erforderlichen Zeitraum für die Rückfallbeobachtung, zuzüglich einer angemessenen Zeitspanne für anschließende Datenaufbereitungen, Verknüpfungen und Auswertungen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Der Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses (der den Beginn der Löschfrist bestimmt) ist davon abhängig, um welche Entscheidungsart es sich handelt. Die in Nummern 1 bis 3 genannten Datumsangaben werden auch als Erhebungsmerkmale erfasst und stehen somit auch für die Berechnung der Löschfrist zur Verfügung.

Zu Nummer 1

Grundsätzlich gilt gemäß Nummer 1 die Erledigung der Vollstreckung als Abschluss des Verfahrens. Die Löschfrist beträgt in diesem Fall 15 Jahre nach Erledigung der Vollstreckung. Diese Frist ist erforderlich, da Rückfalluntersuchungen nur durchgeführt werden können, wenn die Daten über den Zeitpunkt der Erledigung (beziehungsweise letzten statistischen Meldung) hinaus verfügbar sind. Die Frist beginnt gemäß Absatz 3 Satz 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abschluss des Verfahrens (das heißt hier die Vollstreckungserledigung) eingetreten ist.

Zu Nummer 2

Die Löschfrist nach Nummer 2 gilt für gerichtliche Entscheidungen, bei denen kein Erledigungsdatum zur Vollstreckung zu erfassen ist. Dies betrifft gerichtliche Entscheidungsarten, bei denen keine Vollstreckung erfolgt (zum Beispiel Freispruch).

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 2 Buchstabe a gilt das Rechtskraftdatum der Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, als Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses (wenn die Entscheidung der Rechtskraft fähig ist). Die Löschfrist beträgt in diesem Fall 15 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

Die Frist beginnt gemäß Absatz 3 Satz 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abschluss des Verfahrens (das heißt hier das Rechtskraftdatum) eingetreten ist. Die Begründung zu Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Buchstabe b

Ist die gerichtliche Entscheidung nicht der Rechtskraft fähig, so gilt gemäß Nummer 2 Buchstabe b das Datum der gerichtlichen Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, als Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses. Die Löschfrist beträgt in diesem Fall 15 Jahre nach der gerichtlichen Entscheidung.

Die Frist beginnt gemäß Absatz 3 Satz 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abschluss des Verfahrens (das heißt hier das gerichtliche Entscheidungsdatum) eingetreten ist. Die Begründung zu Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 3

Die Löschfrist nach Nummer 3 gilt für Entscheidungen, bei denen kein Datum der gerichtlichen Entscheidung, mit der ein Verfahren abgeschlossen wird, zu erfassen ist. Dies betrifft alle das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidungen, bei denen keine Anklage, kein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und keine anderweitige Entscheidung im Ermittlungsverfahren ergangen ist, die zu einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne des § 3 führte.

Nach Nummer 3 gilt das Datum der das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung als Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses. Die Löschfrist beträgt in diesem Fall 15 Jahre nach diesem Entscheidungsdatum. In der Regel ist dies die Abschlussverfügung der Staats- beziehungsweise Anwaltschaft (einschließlich Generalstaatsanwaltschaft).

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abschluss des Verfahrens (das heißt hier das Datum der Entscheidung, die das Ermittlungsverfahren abgeschlossen hat) eingetreten ist. Die Begründung zu Nummer 1 gilt insoweit entsprechend.

15 Jahre nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist ein Zeitraum, in dem normalerweise erwartet werden kann, dass bei den von Nummer 3 umfassten Entscheidungsarten keine gerichtliche Entscheidung mehr folgen wird. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass bei einer Verfahrenseinstellung sogar nach diesem Zeitraum (vor Eintritt der Verjährung) eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt und eine gerichtliche Entscheidung ergeht. Es dürfte sich aber um wenige Fälle handeln, die auf die statistischen Ergebnisse keinen maßgeblichen Einfluss haben.

Zu § 11 (Berichtszeitraum und Periodizität)

§ 11 regelt den Berichtszeitraum und die Periodizität für die in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken und folgt damit den Vorgaben des § 9 Absatz 1 BStatG.

Die auskunftspflichtigen Stellen (§ 6 Absatz 2) sind demnach verpflichtet, spätestens am 15. eines Kalendermonats die Einzelangaben nach den §§ 2 bis 4 und die mit ihnen jeweils verbundenen vorläufigen Personenpseudonyme und Verfahrenspseudonyme jeweils für den vorausgegangenen Monat (Nummer 1) und am 15. Januar eines Jahres die für den Stichtag des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres zusammengestellten Einzelangaben nach § 5 (Nummer 2) an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Der Berichtszeitraum, also der Zeitraum, auf den sich die für die in §§ 2 bis 4 geregelten Statistiken erfassten Einzelangaben beziehen, beträgt mithin einen Kalendermonat, auch wenn nur Jahresergebnisse veröffentlicht werden (siehe hierzu Begründung zu § 12 Absatz 2). Der Berichtszeitpunkt für die Statistik zum Maßregelvollzug ergibt sich bereits aus dem in § 5 geregelten Stichtag. Berichtszeitpunkt ist also der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Mit der Regelung des § 11 steht zugleich auch die Häufigkeit der Datenübermittlung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt fest. Für alle in diesem Gesetz geregelten Statistiken, mit Ausnahme der in § 5 geregelten Statistik zum Maßregelvollzug, soll eine monatliche Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgen. Vor dem Hintergrund einer möglichst frühzeitigen Prüfung und Aufbereitung der Daten in den statistischen Ämtern der Länder wird auch der Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen die

Auskunftspflicht zu erfüllen ist. Die in § 11 geregelte Lieferfrist ermöglicht einerseits eine zeitnahe Prüfung und Aufbereitung der Daten, gewährleistet aber andererseits auch eine hinreichende Zeitspanne für die Datenlieferung durch die auskunftspflichtigen Stellen.

Die monatliche Übermittlung an die statistischen Ämter der Länder entspricht der gegenwärtigen Praxis bei der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik und ist erforderlich, um eine möglichst frühzeitige Prüfung, Aufbereitung und Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse zu garantieren. Dies gilt auch dann, wenn nur Jahresergebnisse veröffentlicht werden. Bei der Statistik zum Maßregelvollzug nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 handelt es sich um eine Stichtagserhebung (zum 31. Dezember eines jeden Jahres), sodass hierfür nur eine einmalige Datenlieferung an die statistischen Ämter der Länder pro Jahr erfolgt.

Die Übermittlung der Pseudonyme (endgültiges Personenpseudonym und das Verfahrenspseudonym) mit den jeweils verbundenen Einzelangaben der §§ 2 bis 4 an das Statistische Bundesamt ist in § 9 Absatz 2 Satz 1 geregelt. Die Übermittlung der Einzelangaben für die Statistik zum Maßregelvollzug an das Statistische Bundesamt richtet sich nach den Regelungen des BStatG.

Zu § 12 (Übermittlung von Tabellen; Veröffentlichung)

§ 12 regelt die datenschutzrechtliche Befugnis zur Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der in §§ 2 bis 5 geregelten Statistiken an die für die Strafrechtspflege zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden, auch in Fällen, in denen eine Geheimhaltungspflicht besteht (Absatz 1), sowie die Veröffentlichungsfristen der Ergebnisse der in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Eine Übermittlung von Tabelleneinsätzen an die für die Strafrechtspflege zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden ist zulässig, unabhängig davon, ob diese Angaben der Geheimhaltung unterliegen oder nicht (vergleiche § 16 Absatz 4 BStatG). Sie unterliegt jedoch den Einschränkungen des Satz 2. Eine Übermittlung ist nur für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der rechtspolitischen Planung zulässig, nicht dagegen für die Regelung von Einzelfällen. Die für die Strafrechtspflege zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen die nach Satz 1 übermittelten Tabellen mit statistischen Ergebnissen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frist, bis zu der das Statistische Bundesamt jährlich die Ergebnisse zu den in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken veröffentlicht.

Die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, Ergebnisse von Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen, ergibt sich bereits aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 BStatG.

Die Regelung, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse zu den in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken jährlich erfolgen soll, entspricht der gegenwärtigen Praxis bei der bestehenden gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik. Diese Regelung soll sicherstellen, dass mindestens jährlich veröffentlichte Ergebnisse der Statistiken nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, dass für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke ausreichend aktuelle statistische Informationen zur Verfügung stehen.

Als Maßstab für den Umfang der Veröffentlichungen kann die bis 2021 erfolgte jährliche Veröffentlichung der bestehenden Strafverfolgungsstatistik in der Fachserie 10 Reihe 3,

welche seit dem Berichtsjahr 2022 als Statistischer Bericht herausgegeben wird, angesehen werden. Hinter dieser Veröffentlichung dürfen die Veröffentlichungen der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Statistiken nicht zurückbleiben. Denn nur mit tief gegliederter Veröffentlichung der Daten kann das Ziel dieses Gesetzes erreicht werden.

Zu Nummer 1

Für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 soll die Veröffentlichung spätestens zum 31. Dezember eines Kalenderjahres für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr erfolgen.

Zu Nummer 2

Für die Statistik zum Maßregelvollzug nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 soll die Veröffentlichung spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres für den jeweils vorausgegangenen Stichtag erfolgen. Der frühere Zeitpunkt gegenüber der Veröffentlichungsfrist nach Nummer 1 liegt darin begründet, dass die Aufbereitung der Daten für die Statistik zum Maßregelvollzug nur einmal jährlich und nicht fortlaufend anfällt.

Zu § 13 (Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik)

§ 13 sieht vor, dass für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 ein neues Beratungsgremium eingerichtet wird.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 Satz 1 wird beim Statistischen Bundesamt ein Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik gebildet.

Die bestehende Gremienstruktur des Statistischen Verbundes (Statistisches Bundesamt und statistische Ämter der Länder) wird durch die Regelung des § 13 nicht beeinträchtigt oder ersetzt. Es handelt sich bei dem in § 13 geregelten Ausschuss vielmehr um ein zusätzliches Gremium, welches das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung derjenigen Aufgaben, die dem Statistischen Bundesamt nach diesem Gesetz obliegen, berät und hierzu Empfehlungen erarbeitet, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramms. Über die Gremien des Statistischen Verbundes hinaus besteht ein zusätzlicher Bedarf an einem fachlichen Ausschuss, der im Fachstatistikgesetz (analog dem Hochschulstatistikausschuss im Hochschulstatistikgesetz) zu regeln ist. Der Vorteil besteht darin, dass ein kontinuierliches und institutionalisiertes Beratungsgremium für das Statistische Bundesamt etabliert wird, in dem aktuelle Datenbedarfe, statistisch-methodische Aspekte, aber auch praktische Umsetzungsfragen durch die Justizministerien von Bund und Ländern mit den statistischen Ämtern, unter Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten (vor allem aus der Wissenschaft), beraten werden können. Durch das in § 13 geregelte Beratungsgremium können unter anderem Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Statistiken ausgesprochen werden.

Der Ausschuss für die Strafrechtspflegestatistik ist ausschließlich für die in diesem Gesetz geregelten Statistiken (§ 1 Absatz 1) zuständig.

Satz 2 legt die Aufgaben des Ausschusses fest. Der Ausschuss berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung derjenigen Aufgaben, die dem Statistischen Bundesamt nach diesem Gesetz obliegen, und erarbeitet hierzu Empfehlungen, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs-, Aufbereitungs- und Veröffentlichungsprogramms (vergleiche § 1 Absatz 2).

Der Ausschuss für Strafrechtspflegestatistik überprüft regelmäßig, ob und inwieweit die in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken (noch) dem aktuellen Informationsbedarf genügen. Er

benennt gegebenenfalls Defizite und Anpassungsbedarf und begleitet die Weiterentwicklung von Methodik und Datenangebot beratend. Dabei orientiert sich der Ausschuss insbesondere auch an den in § 1 Absatz 2 genannten Zwecken. Auch sind Empfehlungen des Ausschusses für eine detailliertere Erfassungsmethodik bei einem bestimmten Erhebungsmerkmal oder für andere Verbesserungen der Strafrechtspflegestatistiken möglich. Die Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz beim Statistischen Bundesamt für den Bereich der Statistiken der Strafrechtspflege bleibt davon unberührt. Zudem ist die Einführung gänzlich neuer Erhebungsmerkmale nur durch eine Gesetzesänderung möglich.

Nach Satz 3 hat das Statistische Bundesamt die Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen, technischen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Diese Regelung trifft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Datennutzer an der Weiterentwicklung der Statistiken und den hierzu bestehenden rechtlichen, technischen und finanziellen Grenzen.

Nach Satz 4 werden die Empfehlungen des Ausschusses auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Dies dient dem Zweck, eine Berichterstattung über die Arbeit des Ausschusses und eine Information der interessierten (Fach-) Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Periodizität der Veröffentlichungen der Empfehlungen hängt von der Anzahl der Sitzungen ab. Diese wird in der Geschäftsordnung des Ausschusses geregelt (Absatz 5).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses und ihre Stimmenzahl fest.

Gemäß Satz 1 sind in dem Ausschuss als stimmberechtigte Mitglieder das Bundesministerium der Justiz und die Justizministerien der Länder vertreten, da diese für die Rechtspflegestatistiken zuständig sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben die in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Stimmen. Das Bundesministerium der Justiz hat 16 Stimmen (Nummer 1), und die Justizministerien der Länder haben je eine Stimme (Nummer 2). Nach Satz 3 müssen die Stimmen des Bundesjustizministeriums einheitlich abgegeben werden. Die gleiche Stimmenzahl in den Nummern 1 und 2 (16 Stimmen für die Justizministerien der Länder und 16 Stimmen für das Bundesministerium der Justiz) dient einem angemessenen Ausgleich zwischen den Informationsinteressen von Bund und Ländern bei den Statistiken der Strafrechtspflege. Die Interessen der Länder und diejenigen des Bundes sollen in die Empfehlungen des Ausschusses (zum Beispiel für die Erstellung und Weiterentwicklung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms) gleichermaßen einfließen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Anzahl der nichtstimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Die stimmberechtigten Mitglieder können insgesamt bis zu sieben nichtstimmberechtigte Mitglieder ernennen, die Vertreterinnen und Vertreter kriminologischer Forschungseinrichtungen oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich sind. Mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind insbesondere (Fach-)Hochschulprofessorinnen und -professoren mit kriminologischer und/oder strafrechtlicher beziehungsweise strafprozessrechtlicher Forschungsausrichtung gemeint. Mit kriminologischen Forschungseinrichtungen sind dagegen nicht die universitären Lehrstühle gemeint, sondern andere institutionalisierte Einrichtungen, die sich mit Forschungsfragen zu Kriminologie und/oder Strafrecht beziehungsweise Strafprozessrecht befassen (zum Beispiel die Kriminologische Zentralstelle). Diese Regelung dient dem Zweck, Anregungen der Wissenschaft und Forschung institutionalisiert in die Sitzungen des

Ausschusses einzubinden. Hierdurch kann zum einen der Rat fachlicher Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Forschung bei den Beratungen im Ausschuss eingeholt werden. Zum anderen können auf diese Weise Datenbedarfe und Anregungen für Weiterentwicklungen des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms aus der kriminologischen Wissenschaft und Forschung an den Ausschuss für die Strafrechtspflegestatistik herangetragen werden.

Diese Regelung entspricht auch der Empfehlung des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten, die Wissenschaft und Forschung institutionalisiert in Entwicklungsprozesse der Strafrechtspflegestatistiken einzubinden, um eine kontinuierliche und unabhängige wissenschaftliche Begleitung geplanter Veränderungen zu gewährleisten und bereits in einem frühen Planungsstadium Empfehlungen zur Qualitätssicherung sowie unterschiedliche oder sich verändernde Nutzungsbedürfnisse berücksichtigen zu können (RatSWD, Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, Seite 47).

Nähere Regelungen zur Auswahl und Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter kriminologischer Forschungseinrichtungen und der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als nichtstimmberechtigte Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Ausschusses (Absatz 5) getroffen.

Abgesehen von den in Absatz 3 Satz 1 und 2 geregelten nichtstimmberechtigten Mitgliedern können gemäß Satz 3 für die Beratungen des Ausschusses auch weitere fachliche Expertinnen und Experten als Sachverständige zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden (zum Beispiel Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Einschätzungen aus der juristischen Praxis; Vertreterinnen und Vertreter, die die IT-Fachverfahren im Bereich der Strafjustiz wie beispielsweise MESTA, web.sta und GeFa (Gemeinsames Fachverfahren) betreuen, für Fragen der technischen Umsetzbarkeit). Auch hierzu wird Näheres in der Geschäftsordnung des Ausschusses geregelt (Absatz 5).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Ausschuss mindestens einmal im Jahr zusammentritt, und die Teilnahme der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und des Bundesamts für Justiz an den Sitzungen des Ausschusses.

Nach Satz 2 nimmt das Statistische Bundesamt an jeder Sitzung des Ausschusses teil. Nach Satz 3 sind die statistischen Ämter der Länder und das Bundesamt für Justiz berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die statistischen Ämter der Länder haben – ebenso wie das Statistische Bundesamt und das Bundesamt für Justiz – kein Stimmrecht, auch sie sind nur Teilnehmende an den Sitzungen.

Die statistischen Ämter der Länder und das Bundesamt für Justiz sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses nicht verpflichtet, gleichwohl ist ihre Beteiligung ebenso wie diejenige des Statistischen Bundesamtes an den Beratungen von erheblicher Bedeutung. Bei den in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken der Strafrechtspflege handelt es sich um dezentrale Bundesstatistiken. Im deutschen statistischen System ist die dezentrale Bundesstatistik ein Gemeinschaftsprodukt, das in Zusammenarbeit zwischen den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt erstellt wird. Dies folgt nicht nur aus § 3 BStatG, sondern spiegelt sich auch in den fachstatistikgesetzlichen Regelungen dieses Gesetzes wider. Aufgrund der bedeutsamen Rolle der statistischen Ämter der Länder für die Erstellung und Aufbereitung der in § 1 Absatz 1 genannten dezentralen Bundesstatistiken ist es wichtig, dass nicht nur das Statistische Bundesamt, sondern auch die statistischen Ämter der Länder und das Bundesamt für Justiz an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen und ihre Anregungen für die Erstellung und Weiterentwicklung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms in die Beratungen des Ausschusses einbringen können. Die

in den statistischen Ämtern der Länder und im Bundesamt für Justiz bestehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen können bei der Erstellung von Aufbereitungsprogrammen für Strafrechtspflegedaten in die Beratungen des Ausschusses einfließen. Das Bundesamt für Justiz hält für das Bundesministerium der Justiz Statistiken aus vielfältigen Bereichen der Rechtspflege vor. Das Bundesamt für Justiz bereitet die Ergebnisse dieser Statistiken für Zwecke des Bundesministeriums der Justiz differenziert auf und stellt dazu auf Basis dieser Daten auch eigene Berechnungen an. Bei der Fortentwicklung dieser Statistiken wirkt das Bundesamt für Justiz mit und vertritt dabei auch die Interessen des Bundes.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 gibt sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu folgenden Fragen:

- wann und in welcher Periodizität unter Beachtung des § 13 Absatz 4 Satz 1 die Sitzungen des Ausschusses stattfinden,
- Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Vorsitz,
- auf welche Weise und für welchen Zeitraum die Vertreterinnen und Vertreter kriminologischer Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich als nichtstimmberechtigte Mitglieder (Absatz 4) ausgewählt und von den stimmberechtigten Mitgliedern ernannt werden sowie
- ob gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 für die Beratungen des Ausschusses auch weitere fachliche Expertinnen und Experten als Sachverständige zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden können.

Zu § 14 (Anwendungsbestimmung)

Die Anwendungsbestimmung des § 14 sieht vor, dass die Erfassungen für die Statistiken nach § 1 Absatz 1 sowie die Erstellung und Übermittlung der Pseudonyme nach §§ 8 und 9 erstmals für das Berichtsjahr 2027 durchgeführt werden.

Die Einführung der Statistiken nach § 1 Absatz 1 kann nicht mit sofortiger Wirkung erfolgen. Neue Statistiken bedürfen einer angemessenen Vorlaufzeit. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die in § 1 Absatz 1 genannten Statistiken Verwaltungsdaten von zahlreichen unterschiedlichen Stellen für statistische Zwecke verarbeitet und über die statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt werden müssen.

Zu § 15 (Evaluierung)

Um den jeweiligen Anpassungsbedarf zu ermitteln, soll die Bundesregierung frühestens fünf Jahre nach dem erstmaligen Vorliegen der Statistiken gemäß § 1 Absatz 1 die Wirkung dieses Gesetzes evaluieren. Dabei soll evaluiert werden, ob das Ziel, aussagekräftige Daten für verschiedene Abschnitte des Strafverfahrens zu erhalten, erreicht worden ist. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die vorhandenen Datenlücken geschlossen worden sind oder die Erfassung weiterer Erhebungsmerkmale vonnöten ist. Gleichfalls soll evaluiert werden, ob durch die Einführung der Pseudonyme die mit ihr verfolgten Zwecke erreicht werden konnten.

Zu § 16 (Inkrafttreten)

§ 16 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Ein schnellstmögliches Inkrafttreten des Gesetzes liegt im Interesse der Länder und des Statistischen Bundesamts,

damit diese ihrerseits frühzeitig Rechtsicherheit haben und eventuelle finanzielle und personelle Vorkehrungen treffen können.